

Fachbereich Chemie

23.03.2000	Prüfungsordnung für den Studiengang Chemie Bachelor of Science (B.Sc.) am Fachbereich Chemie der Martin-Luther-Universität Halle – Wittenberg	2
23.03.2000	Prüfungsordnung für den Studiengang Chemie Master of Science (M.Sc.) am Fachbereich Chemie der Martin-Luther-Universität Halle – Wittenberg	9
23.03.2000	Studienordnung für den Studiengang Chemie Lehramt an Sekundarschulen am Fachbereich Chemie der Martin-Luther-Universität Halle – Wittenberg	19
23.03.2000	Studienordnung für den Studiengang Chemie Lehramt an Gymnasien am Fachbereich Chemie der Martin-Luther-Universität Halle – Wittenberg	25

Fachbereich Mathematik und Informatik

20.04.2001	Prüfungsordnung für den Aufbaustudiengang Bioinformatik am Fachbereich Mathematik und Informatik der Martin-Luther-Universität Halle – Wittenberg	31
20.04.2001	Studienordnung für den Aufbaustudiengang Bioinformatik am Fachbereich Mathematik und Informatik der Martin-Luther-Universität Halle – Wittenberg	37

Fachbereich Ingenieurwissenschaften

14.05.2001	Prüfungsordnung für den auslandsorientierten Masterstudiengang Applied Polymer Science - Master of Science (M.Sc.) am Fachbereich Ingenieurwissenschaften an der Martin-Luther-Universität Halle – Wittenberg	38
14.05.2001	Studienordnung für den auslandsorientierten Masterstudiengang Applied Polymer Science - Master of Science (M.Sc.) am Fachbereich Ingenieurwissenschaften an der Martin-Luther-Universität Halle – Wittenberg	50

Kanzler

28.09.2001	Änderungen der Geschäftsordnung der Zentralen Universitätsverwaltung der Martin-Luther-Universität Halle – Wittenberg	55
------------	--	----

StudentInnenrat

24.07.2001	Beitragsordnung der Studierendenschaft der Martin-Luther-Universität Halle – Wittenberg	56
19.12.2001	Satzung der Studierendenschaft der Martin-Luther-Universität Halle – Wittenberg	56
19.12.2001	Finanzordnung der Studierendenschaft der Martin-Luther-Universität Halle – Wittenberg	61

Hinweise auf Veröffentlichungen im Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt 2001	65
Hinweise auf Veröffentlichungen im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt 2001	66

Fachbereich Chemie

Prüfungsordnung für den Studiengang Chemie Bachelor of Science (B.Sc.) am Fachbereich Chemie der Martin-Luther-Universität Halle – Wittenberg

vom 23.03.2000

Auf Grund des § 17 Abs. 1 sowie der §§ 77 Abs. 3 Nr. 11 und 88 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.07.1998 (GVBl. LSA S. 300), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 08.08.2000 (GVBl. LSA S. 520) hat die Martin-Luther-Universität Halle – Wittenberg die folgende Prüfungsordnung als Satzung beschlossen.

Erster Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1

Ziele des Studienganges und Zweck der Prüfung

Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelorstudiums Chemie. Durch sie soll festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat die für den Eintritt ins Berufsleben notwendigen grundlegenden Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge ihres bzw. seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

§ 2

Akademischer Grad

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht der Fachbereich Chemie den berufsqualifizierenden Abschluss „Bachelor of Science“ (abgekürzt B.Sc.)

§ 3

Studienvoraussetzungen, Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums und Studienumfang

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Bachelorstudium ist das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis (siehe auch Studienordnung Chemie B.Sc. vom 23.03.2000, ABl. 2000 Nr. 6 S. 39).

(2) Das Bachelorstudium wird mit dem berufsqualifizierenden akademischen Grad als „Bachelor of Science“ nach 6 Semestern abgeschlossen.

(3) Der zeitliche Umfang für die planmäßigen Lehrveranstaltungen beträgt im Bachelorstudium 180 SWS.

§ 4

Prüfungsaufbau, Prüfungsfristen

(1) Die Bachelorprüfung soll in der Regel bis zum Ende des 6. Semesters abgeschlossen sein.

(2) Die sechs mündlichen Fachprüfungen der Bachelorprüfung werden studienbegleitend absolviert.

(3) Überschreitet eine Studentin bzw. ein Student aus von ihr bzw. ihm zu vertretenden Gründen die Fristen laut Abs. 1 und 2 um mehr als 4 Semester, oder wird eine Prüfung, zu der die Anmeldung erfolgt ist, aus von den Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten zu vertretenden Gründen nicht abgelegt, so gilt diese Prüfung als abgelegt und nicht bestanden. Die Wiederholung ist nur innerhalb von 12 Monaten nach der Mitteilung über das Nichtbestehen der Prüfung zulässig, sofern der bzw. dem an der Prüfung Teilnehmenden wegen besonderer, von ihr bzw. ihm nicht zu vertretenden Gründen eine Nachfrist gewährt wird (§ 17 Abs. 4 HSG LSA). Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Die Bachelorprüfung kann vor Ablauf der Regelstudienzeit absolviert werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung geforderten Credit Points bzw. Leistungsnachweise beigebracht werden.

§ 5

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wählt der Fachbereich Chemie einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Die bzw. der Vorsitzende, ihre bzw. seine Stellvertreterin oder ihr bzw. sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder des Prüfungsausschusses werden aus der

Gruppe der Professorinnen und Professoren, zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ein Mitglied wird aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Entsprechend dieser Zusammensetzung werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der bzw. des Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertreterin oder dessen bzw. deren Stellvertreter Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit des studentischen Mitgliedes beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, dem Fachbereichsrat Chemie über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Verteilung der Fachnoten und der Gesamtprädikate. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Überarbeitung der Prüfungsordnung, der Studienordnung und des kommentierten Studienplanes. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereichsrat.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der bzw. dem Vorsitzenden deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter und zwei weiteren Professorinnen und Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses wirkt bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6

Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und Beisitzenden. Er kann die Bestellung der bzw. dem Vorsitzenden übertragen.

Die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat hat für die Prüfende bzw. den Prüfenden ein Vorschlagsrecht; ein Rechtsanspruch auf eine gewünschte Prü-

fende bzw. einen gewünschten Prüfenden besteht nicht.

(2) Zu Prüfenden dürfen nur Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bestellt werden, die in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Zu Beisitzenden darf nur bestellt werden, wer eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(3) Die Bestellung der Prüfenden wird zu Beginn des entsprechenden Fachsemesters durch Aushang bekanntgegeben. Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel der Prüfenden ist zulässig. Scheidet eine Prüfende bzw. ein Prüfender aus der Hochschule aus, bleibt deren bzw. dessen Prüfungsberechtigung in der Regel bis zu zwei Jahren erhalten.

(4) § 5 Abs. 6 Satz 2 dieser Ordnung gilt entsprechend.

§ 7

Bekanntgabe der Prüfungstermine und Prüfenden

(1) Prüfungen werden in der Regel einmal am Ende eines jeden Semesters abgehalten. Über andere Festlegungen (individuelle Sonderstudienpläne) befindet der Prüfungsausschuss des Fachbereiches Chemie.

(2) Der Prüfungsbeginn ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses spätestens zwei Monate vorher, jedenfalls noch während der Vorlesungszeit, durch Aushang bekanntzugeben.

(3) Die Meldefrist für einen nach Abs. 2 festgelegten Prüfungszeitraum beträgt vier Wochen; frühestens acht Wochen bis spätestens vier Wochen vor Prüfungsbeginn kann sich die Kandidatin bzw. der Kandidat zur Prüfung anmelden.

Die konkreten Termine der einzelnen Fachprüfungen werden spätestens vier Wochen vor Prüfungsbeginn bekanntgegeben. Die zur Prüfung zugelassenen Kandidatinnen und Kandidaten werden über Prüfende, Prüfungszeit und Prüfungsort spätestens zwei Wochen vorher per Aushang unter Beachtung des Datenschutzes informiert.

§ 8

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(2) Eine Diplom-Vorprüfung im Diplomstudiengang Chemie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule wird als gleichwertig zu den 4 Fachprüfungen Anorganische Chemie, Organische Chemie, Physikalische Chemie und Experimentalphysik der Bachelorprüfung anerkannt; eine Fortführung des Studiums ist im 5. Fachsemester des Bachelorstudienganges möglich.

(3) Eine komplett bestandene Diplom-Vorprüfung in einem verwandten Studiengang und andere der Diplom-Vorprüfung vergleichbare Prüfungen werden

anerkannt, soweit Gleichwertigkeit der einzelnen Fachprüfungen mit den studienbegleitenden Fachprüfungen der Bachelorprüfung festgestellt werden kann.

(4) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit liegt dann vor, wenn Inhalt und Umfang (Credit Points) denjenigen des Bachelorstudiums an der Martin-Luther-Universität Halle – Wittenberg im Wesentlichen entsprechen.

Bei Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht werden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(5) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Abs. 1 bis 4 entsprechend.

(6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei nichtvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studentin bzw. der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 9 Mündliche Prüfung

(1) In der mündlichen Prüfung soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er die Zusammenhänge des Fachgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Weiterhin soll durch die mündliche Prüfung festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Die mündlichen Prüfungen werden in der Regel vor einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer bzw. eines sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfungen abgelegt. Mündliche Prüfungen können dann vor zwei oder mehr Prüfenden (Kollegialprüfungen) abgelegt werden, wenn die Lehr- bzw. Prüfungsinhalte von diesen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern vertreten werden. Diesbezügliche Festlegungen trifft der Prüfungsausschuss.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt in jedem Fach in der Regel 30 Minuten.

(4) Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, der Name der Kandidatin bzw. des Kandidaten und der bzw. des Prüfenden, der bzw. des

Beisitzenden sowie besondere Vorkommnisse. Das Protokoll wird von der bzw. dem bzw. den Prüfenden oder von der bzw. dem Beisitzenden geführt und von allen unterzeichnet.

(5) Die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Das Ergebnis ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben und in mündlicher Form zu begründen.

§ 10 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen in den einzelnen Fachprüfungen der Bachelorprüfung werden von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden durch folgende Noten ausgedrückt:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können die Notenziffern um 0,3 erniedrigt bzw. erhöht werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

(2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle 6 Fachprüfungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet sind.

Das Gesamtprädikat der Bachelorprüfung errechnet sich als arithmetisches Mittel der Fachprüfungsnoten.

(3) Das Gesamtprädikat der Bachelorprüfung lautet bei einem Durchschnitt

bis 1,5	= sehr gut	bzw. B ≡ very good
von 1,6 bis 2,5	= gut	bzw. C ≡ good
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend	bzw. D ≡ satisfactory
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend	bzw. E ≡ sufficient
über 4,0	= nicht ausreichend	bzw. F ≡ fail

Liegt der Notendurchschnitt der Fachprüfungen bei 1,0, so wird das Gesamtprädikat „Mit Auszeichnung“ bzw. „A ≡ excellent“ vergeben.

(4) Bei der Bildung der Durchschnittsnote nach den Abs. 2 und 3 wird nur die erste Dezimal-Stelle nach dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Hat die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat die Bachelorprüfung nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag und gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.

§ 11

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der bzw. dem Prüfungsausschussvorsitzenden unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Diese bzw. dieser kann bei Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. Soweit die Einhaltung von Fristen für die Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm vorwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so setzt er einen neuen Prüfungstermin fest.

(3) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die Prüfungsergebnisse in den bereits abgelegten Fächern angerechnet. Der Prüfungsausschuss kann bestimmen, dass die versäumten Prüfungsleistungen – sofern die anerkannten Gründe dem nicht entgegenstehen – im unmittelbaren Anschluss an den Prüfungszeitraum nachgeholt werden.

(4) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt ebenfalls die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(5) Die Entscheidung, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen wird, trifft der Prüfungsausschuss.

(6) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzu-

teilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12

Wiederholungsmodalitäten von Fachprüfungen

(1) Nicht bestandene Fachprüfungen können auf Antrag höchstens zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Universitäten und Hochschulen werden angerechnet.

(2) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, sind auch diese Teilleistungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) zu erbringen. Für die Wiederholung einer Teilleistung gilt Abs. 1 entsprechend.

(3) Die Wiederholungsprüfung kann frühestens 4 Wochen, muss jedoch spätestens 12 Monate nach Mitteilung über das Nichtbestehen abgelegt werden. Bei Versäumnis der Frist gilt diese Fachprüfung der Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden sofern nicht der Studentin bzw. dem Studenten vom Prüfungsausschuss wegen besonderer, von ihr bzw. ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird.

(4) Bei Wiederholungsprüfungen ersetzen die Noten der Wiederholungsprüfungen die Noten der vorangegangenen Prüfung ohne weitere Kennzeichnung.

(5) An anderen Einrichtungen nicht bestandene Fachprüfungen der Bachelorprüfung können an der Martin-Luther-Universität Halle – Wittenberg nicht wiederholt werden.

§ 13

Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Festlegungen des § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in der Fassung vom 07.01.1999 (GVBl. LSA S. 2).

(3) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues auszustellen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

Eine Entscheidung nach Abs. 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 14 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die Prüfungsprotokolle und Gutachten gewährt.
- (2) Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Aushängung des Prüfungszeugnisses bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

Zweiter Teil: Besondere Vorschriften

§ 15 Gliederung der Bachelorprüfung

- (1) Die Fachprüfungen der Bachelorprüfung werden studienbegleitend absolviert.
- (2) Die Prüfungstermine liegen am Ende des jeweiligen Fachsemesters.
- (3) Bei zwei Fachprüfungen im gleichen Semester wird ein Prüfungszeitraum von 4 Wochen gewährt.

§ 16 Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren

(1) Die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Fachsemesters wird durch Klausuren, Kolloquien, Testate und Übungs- bzw. Praktikumsleistungen belegt und mit der vorgegebenen Zahl der Credit Points honoriert.
Die Form des Nachweises wird zu Beginn der Lehrveranstaltungen von der bzw. dem Verantwortlichen bekanntgegeben.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zur jeweiligen Fachprüfung ist

1. ein ordnungsgemäßes Studium der Chemie mit dem vollzähligen Nachweis der geforderten Credit Points und Leistungsnachweise (siehe Anlage) für das jeweilige bzw. die jeweiligen Semester,
2. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat bereits eine Bachelorprüfung im Studiengang Chemie nicht bestanden hat oder ob sie bzw. er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet oder ob sie bzw. er unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist.
- (3) Sämtliche dem Antrag auf Zulassung beigefügten Anlagen gehen in das Eigentum der Universität über und verbleiben an der Prüfungsakte.
Die Originalbescheinigungen werden bei Antragstellung vorgelegt, die entsprechenden Kopien für die Prüfungsakte abgegeben.
- (4) Die Zulassung zu den Fachprüfungen ist zu versagen, wenn

1. die Bewerberin bzw. der Bewerber die vorgeschriebene Anzahl der Credit Points bzw. Leistungsnachweise nicht erreicht hat oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Bewerberin bzw. der Bewerber sich bereits in einem Prüfungsverfahren befindet oder
4. die Bewerberin bzw. der Bewerber die Bachelorprüfung im Studiengang Chemie endgültig nicht bestanden hat.
- (5) Die Entscheidung über die Zulassung ist der Bewerberin bzw. dem Bewerber spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn schriftlich mitzuteilen.

§ 17 Meldung zu den Fachprüfungen der Bachelorprüfung

Die Studentin bzw. der Student hat sich spätestens 4 Wochen vor Beginn des Prüfungstermins bzw. Prüfungszeitraumes gemäß § 7 Abs. 2 schriftlich im Prüfungsamt Chemie zur Prüfung anzumelden.

§ 18 Umfang der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus sechs mündlichen Fachprüfungen in folgenden Fächern:

- Experimentalphysik,
- Anorganische Chemie,
- Organische Chemie,
- Physikalische Chemie,
- Technische Chemie,
- Analytische Chemie.

Regelabfolge der Fachprüfungen:

1. Semester 30 CP	2. Semester 30 CP	3. Semester 30 CP
	Zulassungs- bedingung: 60 CP	Zulassungs- bedingung: 90 CP
	Anorganische Chemie	Physikalische Chemie
		Experimental- physik

4. Semester 30 CP	5. Semester 30 CP	6. Semester 30 CP
Zulassungs- bedingung: 120 CP		Zulassungs- bedingung: 180 CP
Organische Chemie		Technische Chemie
		Analytische Chemie

(2) Jede Kandidatin bzw. jeder Kandidat wird in jedem der in Abs. 1 genannten Fachprüfungen einzeln geprüft. Die Prüfung dauert in der Regel 30 Minuten. Die Note der mündlichen Prüfung wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unmittelbar nach der Prüfung

durch die Prüfende bzw. den Prüfenden mitgeteilt und begründet.

(3) Die Prüfungsanforderungen bestimmen sich nach den Inhalten des Bachelorstudiums laut Studienordnung.

§ 19

Zeugnis und Urkunde über die Bachelorprüfung

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Hierbei soll eine Frist von 4 Wochen eingehalten werden.

(2) Das Zeugnis enthält die Noten der Fachprüfungen, die Namen der Prüfenden und das Gesamtprädikat. Es weist auch die benoteten Leistungsnachweise des 5. und 6. Fachsemesters aus. Bestätigt werden außerdem die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen Toxikologie für Chemikerinnen und Chemiker und Rechtskunde für Chemikerinnen und Chemiker.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten eine Urkunde über die Verleihung des Grades Bachelor of Science (B.Sc.) mit dem Prädikat und dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 2 beurkundet.

(5) Zeugnis und Urkunde werden von der Dekanin bzw. vom Dekan des Fachbereiches Chemie und der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Fachbereiches Chemie unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereiches Chemie versehen.

§ 20

Äquivalenzbescheinigung

(1) Die vier Fachprüfungen der Bachelorprüfung

- Experimentalphysik,
- Anorganische Chemie,
- Organische Chemie,
- Physikalische Chemie

sind äquivalent der Diplom-Vorprüfung Chemie.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss dieser vier Fachprüfungen wird eine Äquivalenzbescheinigung mit dem Sachverhalt laut Abs. 1 ausgestellt.

(3) Diese Äquivalenzbescheinigung trägt das Datum der letzten Fachprüfung; sie wird unterzeichnet von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von der Dekanin bzw. dem Dekan des Fachbereiches Chemie und wird mit dem Siegel des Fachbereiches Chemie versehen.

§ 21

Inkrafttreten

(1) Die Prüfungsordnung für den Studiengang Chemie B.Sc. gilt erstmals für Studentinnen und Studenten, die dieses Studium zum Wintersemester 2000/2001 (1. Fachsemester) beginnen.

(2) Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle – Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 19. Oktober 2001

Prof.Dr. Wilfried Grecksch
Rektor

Vom Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt am
05.10.2000 genehmigt.

Anlage

Bachelorstudium mit Zuordnung der Credit Points und Leistungsnachweise

1. Fachsemester

Lehrgebiete	Vorlesungen in SWS	Seminare in SWS	Übungen/Praktika in SWS	CP
Anorganische Chemie I	5	1	12	20
Mathematik/Informatik I	3	1		5
Experimentalphysik I	2	1		5
<i>Summe</i>				<i>30</i>

2. Fachsemester

Lehrgebiete	Vorlesungen in SWS	Seminare in SWS	Übungen/Praktika in SWS	CP
Anorganische Chemie II (Leistungsnachweis)	3	1	6	11
Physikalische Chemie I	3	1		4
Analytische Chemie I	2	1	5	9
Mathematik/Informatik II	2	1		3
Experimentalphysik II	2	1		3
<i>Summe</i>				<i>30</i>

3. Fachsemester

Lehrgebiete	Vorlesungen in SWS	Seminare in SWS	Übungen/Praktika in SWS	CP
Organische Chemie I	4	1		5
Physikalische Chemie II (Leistungsnachweis)	4	2	15	18
Mathematik/Informatik III (Leistungsnachweis)	2	1		3
Experimentalphysik III (Leistungsnachweis)			4	4
Summe				30

4. Fachsemester

Lehrgebiete	Vorlesungen in SWS	Seminare in SWS	Übungen/Praktika in SWS	CP
Organische Chemie II (Leistungsnachweis)	4		20	23
Analytische Chemie II	2			2
Biochemie	2			2
Theoretische Chemie I	3			3
Summe				30

5. Fachsemester

Lehrgebiete	Vorlesungen in SWS	Seminare in SWS	Übungen/Praktika in SWS	CP
Anorganische Chemie III	4		9	11
Physikalische Chemie III (Benoteter Leistungsnachweis)	4		6	9
Analytische Chemie III	3			3
Technische Chemie I	3			3
Makromolekulare Chemie I	3			3
Toxikologie für Chemikerinnen und Chemiker	1			1
Summe				30

6. Fachsemester

Lehrgebiete	Vorlesungen in SWS	Seminare in SWS	Übungen/Praktika in SWS	CP
Anorganische Chemie IV (Benoteter Leistungsnachweis)	4			4
Organische Chemie III (Benoteter Leistungsnachweis)	4	1	6	11
Analytische Chemie IV (Leistungsnachweis)			4	4
Technische Chemie II (Leistungsnachweis)	3		4	7
Theoretische Chemie II	3			3
Rechtskunde für Chemikerinnen und Chemiker	1			1
Summe				30

Prüfungsordnung für den Studiengang Chemie Master of Science (M.Sc.) am Fachbereich Chemie der Martin-Luther-Universität Halle – Wittenberg

vom 23.03.2000

Auf Grund des § 17 Abs. 1 sowie der §§ 77 Abs. 3 Nr. 11 und 88 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.07.1998 (GVBl. LSA S. 300), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 08.08.2000 (GVBl. LSA S. 520) hat die Martin-Luther-Universität Halle – Wittenberg die folgende Prüfungsordnung als Satzung beschlossen.

Erster Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1

Ziele des Studienganges und Zweck der Prüfungen

Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Masterstudiums Chemie. Die Masterprüfung bescheinigt eine Vertiefungs- und Spezialausbildung im gewählten Teilgebiet der Chemie, die sowohl forschungs- als auch anwendungsbetont sind.

§ 2

Akademischer Grad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht der Fachbereich Chemie den akademischen Grad „Master of Science“ (abgekürzt M.Sc.)

§ 3

Studienvoraussetzungen, Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums und Studienumfang

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudium ist in der Regel der Nachweis eines erfolgreich absolvierten Bachelorstudiums mit dem Schwerpunkt Chemie an einer Hochschule oder Fachhochschule. Eine Zulassung zum Masterstudium kann auch erfolgen, wenn eine Diplom-Vorprüfung aus dem Diplomstudiengang Chemie, Biochemie bzw. Lebensmittelchemie und weitere Studien- und Prüfungsleistungen nachgewiesen werden, die als gleichwertig zum 5. und 6. Fachsemester des Bachelorstudienganges Chemie anerkannt werden können. (siehe auch Studienordnung Chemie M.Sc. vom 23.03.2000; ABl. 2000, Nr. 6, S. 39).
- (2) Das Masterstudium wird mit dem berufsqualifizierenden akademischen Grad „Master of Science“ nach 4 Semestern abgeschlossen.
- (3) Der zeitliche Umfang für die planmäßigen Lehrveranstaltungen beträgt im Masterstudium 40 SWS, ausgewiesen für das 1. und 2. Semester. Die 9-monatige Masterarbeit wird im 3. und 4. Fachsemester angefertigt.

§ 4

Prüfungsaufbau, Prüfungsfristen

- (1) Die Masterprüfung soll in der Regel bis zum Ende des 4. Fachsemesters abgelegt werden.
- (2) Die Masterprüfung umfasst zwei mündliche Fachprüfungen und die 9-monatige Masterarbeit einschließlich Verteidigung.
Die mündlichen Fachprüfungen werden studienbegleitend absolviert. Nach der letzten Fachprüfung wird das Thema der Masterarbeit ausgegeben.
- (3) Überschreitet eine Studentin bzw. ein Student aus von ihr bzw. ihm zu vertretenden Gründen die Fristen laut Abs. 1 und 2 um mehr als 4 Semester, oder wird eine Prüfung, zu der die Anmeldung erfolgt ist, aus von diesen zu vertretenden Gründen nicht abgelegt, so gilt diese Prüfung als abgelegt und nicht bestanden. Die Wiederholung ist nur innerhalb von 12 Monaten nach der Mitteilung über das Nichtbestehen der Prüfung zulässig, sofern der bzw. dem an der Prüfung Teilnehmenden wegen besonderer, von ihr bzw. ihm nicht zu vertretenden Gründen eine Nachfrist gewährt wird (§ 17 Abs. 4 HSG LSA). Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Die Masterprüfung kann vor Ablauf der Regelstudienzeit absolviert werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung geforderten Credit Points beigebracht werden.

§ 5

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wählt der Fachbereich Chemie einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, deren bzw. dessen Stellvertreterin oder deren bzw. dessen Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Die bzw. der Vorsitzende, ihre bzw. seine Stellvertreterin oder ihr bzw. sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder des Prüfungsausschusses werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ein Mitglied wird aus der Gruppe der Studentinnen und Studenten gewählt. Entsprechend dieser Zusammensetzung werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der bzw. des Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertreterin oder deren bzw. dessen Stellvertreter Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit des studentischen Mitgliedes beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, dem Fachbereichsrat Chemie über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Verteilung der Fachnoten und der Gesamtprädikate. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offenzulegen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Überarbeitung der Prüfungsordnung, der Studienordnung und des kommentierten Studienplanes. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereichsrat.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der bzw. dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und zwei weiteren Professorinnen und Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses wirkt bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6

Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und Beisitzenden. Er kann die Bestellung der bzw. dem Vorsitzenden übertragen.

Die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat hat für die Prüfende bzw. den Prüfenden ein Vorschlagsrecht; ein Rechtsanspruch auf eine gewünschte Prüfende bzw. einen gewünschten Prüfenden besteht nicht.

(2) Zu Prüfenden dürfen nur Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bestellt werden, die in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Zu Beisitzenden darf nur bestellt werden, wer eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(3) Die Bestellung der Prüfenden wird zu Beginn des entsprechenden Fachsemesters durch Aushang bekanntgegeben. Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel der Prüfenden ist zulässig. Scheidet eine Prü-

fende bzw. ein Prüfender aus der Hochschule aus, bleibt deren bzw. dessen Prüfungsberechtigung in der Regel bis zu zwei Jahren erhalten.

(4) § 5 Abs. 6 Satz 2 dieser Ordnung gilt entsprechend.

§ 7

Bekanntgabe der Prüfungstermine und Prüfenden

(1) Prüfungen werden in der Regel einmal am Ende eines jeden Semesters abgehalten. Über andere Festlegungen (individuelle Sonderstudienpläne) befindet der Prüfungsausschuss des Fachbereiches Chemie.

(2) Der Prüfungsbeginn ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses spätestens zwei Monate vorher, jedenfalls noch während der Vorlesungszeit, durch Aushang bekanntzugeben.

(3) Die Meldefrist für einen nach Abs. 2 festgelegten Prüfungszeitraum beträgt vier Wochen; frühestens acht Wochen bis spätestens vier Wochen vor Prüfungsbeginn kann sich die Kandidatin bzw. der Kandidat zur Prüfung anmelden.

Die konkreten Termine der einzelnen Fachprüfungen werden spätestens vier Wochen vor Prüfungsbeginn bekanntgegeben. Die zur Prüfung zugelassenen Kandidatinnen und Kandidaten werden über Prüfende, Prüfungszeit und Prüfungsort spätestens zwei Wochen vorher per Aushang unter Beachtung des Datenschutzes informiert.

§ 8

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit liegt dann vor, wenn Inhalt und Umfang (Credit Points) denjenigen des Masterstudiums an der Martin-Luther-Universität Halle – Wittenberg im Wesentlichen entsprechen.

Bei Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht werden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend.

(4) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Abs. 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Das gilt nicht für die Diplomarbeit im Diplomstudiengang Chemie. Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der bzw. des Studierenden der Prüfungsausschuss.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei nichtvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studentin bzw. der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 9 Mündliche Prüfung

(1) In der mündlichen Prüfung soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er die Zusammenhänge des Fachgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Weiterhin soll durch die mündliche Prüfung festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat über das für das Fachgebiet erforderliche breite Fachwissen verfügt.

(2) Die mündlichen Prüfungen werden in der Regel vor einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer bzw. eines sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfungen abgelegt.

Mündliche Prüfungen können dann vor zwei oder mehr Prüfern (Kollegialprüfungen) abgelegt werden, wenn die Lehr- bzw. Prüfungsinhalte von diesen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern vertreten werden. Diesbezügliche Festlegungen trifft der Prüfungsausschuss.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt in jedem Fach in der Regel 45 Minuten.

(4) Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, der Name der Kandidatin bzw. des Kandidaten und der bzw. des Prüfenden, der bzw. des Beisitzenden sowie besondere Vorkommnisse. Das Protokoll wird von der oder dem bzw. den Prüfenden oder von der bzw. dem Beisitzenden geführt und von allen unterzeichnet.

(5) Die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Das Ergebnis ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben und in mündlicher Form zu begründen.

§ 10 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen in den einzelnen Fachprüfungen der Masterprüfung werden von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden durch folgende Noten ausgedrückt:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können die Notenziffern um 0,3 erniedrigt bzw. erhöht werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

(2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die 2 Fachprüfungen, die Masterarbeit sowie die Verteidigung jeweils mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet sind.

Das Gesamtprädikat der Masterprüfung errechnet sich als arithmetisches Mittel der Fachprüfungsnoten, der Note der Verteidigung und der doppelt gewichteten Note der Masterarbeit.

(3) Das Gesamtprädikat der Masterprüfung lautet bei einem Durchschnitt

bis 1,5	= sehr gut	bzw. B ≡ very good
von 1,6 bis 2,5	= gut	bzw. C ≡ good
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend	bzw. D ≡ satisfactory
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend	bzw. E ≡ sufficient
über 4,0	= nicht ausreichend	bzw. F ≡ fail

Liegt der Notendurchschnitt der Fachprüfungen bei 1,0, so wird das Gesamtprädikat „mit Auszeichnung“ bzw. „A ≡ excellent“ vergeben.

(4) Bei der Bildung der Durchschnittsnote nach den Abs. 2 und 3 wird nur die erste Dezimal-Stelle nach dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Hat die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag und gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

§ 11
Versäumnis, Rücktritt,
Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der bzw. dem Prüfungsausschussvorsitzenden unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Diese bzw. dieser kann bei Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. Soweit die Einhaltung von Fristen für die Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm vorwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so setzt er einen neuen Prüfungstermin fest.
- (3) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die Prüfungsergebnisse in den bereits abgelegten Fächern angerechnet. Der Prüfungsausschuss kann bestimmen, dass die versäumten Prüfungsleistungen – sofern die anerkannten Gründe dem nicht entgegenstehen – im unmittelbaren Anschluss an den Prüfungszeitraum nachgeholt werden.
- (4) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt ebenfalls die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (5) Die Entscheidung, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen wird, trifft der Prüfungsausschuss.
- (6) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12
Wiederholungen von Fachprüfungen

- (1) Nicht bestandene Fachprüfungen können höchstens zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Universitäten und Hochschulen werden angerechnet.
- (2) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, sind auch diese Teilleistungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) zu erbringen. Für die

Wiederholung einer Teilleistung gilt Abs. 1 entsprechend.

- (3) Die Wiederholungsprüfung kann frühestens 4 Wochen, muss jedoch spätestens 12 Monate nach Mitteilung über das Nichtbestehen abgelegt werden. Bei Versäumnis der Frist gilt diese Prüfung als endgültig nicht bestanden sofern nicht der Kandidatin bzw. dem Kandidaten vom Prüfungsausschuss wegen besonderer, von ihr bzw. ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird.
- (4) Bei Wiederholung ersetzen die Noten der Wiederholungsprüfung die Noten der vorangegangenen Prüfung ohne weitere Kennzeichnung.
- (5) An anderen Einrichtungen nicht bestandene Prüfungsleistungen der Masterprüfung können an der Martin-Luther-Universität Halle – Wittenberg nicht wiederholt werden.

§ 13
Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Festlegungen des § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18. August 1993 (GVBl. LSA S. 412).
- (3) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues auszustellen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 14
Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die Prüfungsprotokolle und Gutachten gewährt.
- (2) Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 15

Gliederung der Masterprüfung

- (1) Die zwei mündlichen Fachprüfungen werden studienbegleitend absolviert. Die Prüfungstermine liegen in der Regel am Ende des jeweiligen Fachsemesters.
- (2) Bei zwei Fachprüfungen im gleichen Semester wird ein Prüfungszeitraum von 4 Wochen gewährt.
- (3) Die Masterarbeit ist nach erfolgreichem Abschluss der zwei mündlichen Fachprüfungen anzufertigen. Zwischen der letzten mündlichen Fachprüfung und dem Beginn der Masterarbeit dürfen nicht mehr als 4 Wochen liegen.

§ 16

Zulassungsvoraussetzungen,
Zulassungsverfahren

(1) Die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Fachsemesters wird durch Klausuren, Kolloquien, Testate und Übungs- bzw. Praktikumsleistungen belegt und mit der vorgegebenen Zahl der Credit Points honoriert. Die Form des Nachweises wird zu Beginn der Lehrveranstaltungen von der bzw. dem Verantwortlichen bekanntgegeben.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zur jeweiligen Fachprüfung ist

1. ein ordnungsgemäßes Studium der Chemie mit dem vollzähligen Nachweis der geforderten Credit Points für das jeweilige bzw. die jeweiligen Semester (siehe Anlage),
2. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat bereits eine Masterprüfung im Studiengang Chemie nicht bestanden hat oder ob sie bzw. er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet oder ob sie bzw. er unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist.

(3) Sämtliche dem Antrag auf Zulassung beigefügten Anlagen gehen in das Eigentum der Universität über und verbleiben an der Prüfungsakte.

Die Originalbescheinigungen werden bei Antragstellung vorgelegt, die entsprechenden Kopien für die Prüfungsakte abgegeben.

(4) Die Zulassung zu den Fachprüfungen ist zu versagen, wenn

1. die Bewerberin bzw. der Bewerber die vorgeschriebene Anzahl der Credit Points nicht erreicht hat oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Bewerberin bzw. der Bewerber sich bereits in einem Prüfungsverfahren befindet oder
4. die Bewerberin bzw. der Bewerber die Masterprüfung im Studiengang Chemie endgültig nicht bestanden hat.

(5) Die Entscheidung über die Zulassung ist der Bewerberin bzw. dem Bewerber spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn schriftlich mitzuteilen.

§ 17

Meldung zu den Fachprüfungen
der Masterprüfung

Die Studentin bzw. der Student hat sich spätestens 4 Wochen vor Beginn des Prüfungstermins bzw. Prüfungszeitraumes gemäß § 7 Abs. 2 schriftlich im Prüfungsamt Chemie zur Prüfung anzumelden.

§ 18

Umfang der mündlichen Masterprüfungen

(1) Die mündliche Masterprüfung besteht aus zwei Fachprüfungen in der gewählten Vertiefungsrichtung:

- Umweltanalytik und Umweltchemie
 1. Umweltanalytik und Umweltmesstechnik
 2. Umweltchemie und Umweltschutztechnologie
- Anorganische Chemie
 1. Metallorganische Chemie / Homogene Katalyse
 2. Festkörperchemie / Materialwissenschaften
- Organische Chemie
 1. Bioorganische Chemie / Naturstoffe (Katalyse)
 2. Supramolekulare Chemie / Synthesechemie
- Physikalische Chemie
 1. Biophysikalische Chemie
 2. Physikalische Chemie der Flüssigkristalle
- Technische Chemie
 1. Poröse technische Silikate
 2. Reaktionstechnik
- Makromolekulare Chemie
 1. Synthese von Polymeren
 2. Charakterisierung von Polymeren

Regelabfolge Fachprüfungen:

1. Semester 30 CP	2. Semester 30 CP	3. Semester 30 CP	4. Semester 30 CP
Zulassungsbedingung: 30 bzw. 60 CP		Zulassungsbedingung für Masterarbeit: bestandene Fachprüfungen	
2 Fachprüfungen in der gewählten Vertiefungsrichtung		9-monatige Masterarbeit, Abgabe und Verteidigung der Masterarbeit	

(2) Die Dauer der mündlichen Einzelprüfung beträgt für jede Kandidatin bzw. jeden Kandidaten in der Regel 45 Minuten.

Die Prüfungsnote wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unmittelbar nach der Prüfung durch die Prüfende bzw. den Prüfenden mitgeteilt und begründet.

(3) Die Prüfungsanforderungen bestimmen sich nach den Inhalten der entsprechenden Lehrgebiete des Masterstudiums.

§ 19

Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vor-

gegebenen Frist eine chemische Problematik selbständig nach wissenschaftlichen Methoden experimentell oder theoretisch zu bearbeiten und verständlich darzustellen.

(2) Die Masterarbeit kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses außerhalb der Universität oder interdisziplinär an der Universität durchgeführt werden.

(3) Die Masterarbeit ist nach Bestehen der mündlichen Fachprüfungen durchzuführen. Sie kann von Professorinnen und Professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten und jeder bzw. jedem in Forschung und Lehre hauptamtlich tätigen habilitierten Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter des Institutes, das die Lehre des Schwerpunktfaches im Wesentlichen gestaltet, ausgegeben und betreut werden.

Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für die Wahl der Betreuerin bzw. des Betreuers und für das Thema Vorschläge zu machen.

(4) Die Betreuerin bzw. der Betreuer hat die Ausgabe des Themas dem Prüfungsausschuss anzuzeigen. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(5) Kann eine Kandidatin bzw. ein Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer benennen, sorgt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten dafür, dass diese bzw. dieser eine Betreuerin bzw. einen Betreuer und ein Thema der Masterarbeit erhält.

(6) Das Thema und die Aufgabenstellung für die Masterarbeit müssen so beschaffen sein, dass diese innerhalb der Bearbeitungszeit fertig gestellt werden kann. Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Masterarbeit soll 9 Monate nicht überschreiten. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten nach Anhörung der Betreuerin bzw. des Betreuers die Bearbeitungszeit bis zu 3 Monaten verlängern.

Weist die Kandidatin bzw. der Kandidat nach, dass sie bzw. er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungszeit.

(7) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 2 Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben oder geändert werden. Das neue oder geänderte Thema sowie der Beginn der Neubearbeitung sind aktenkundig zu machen. Abs. 6 gilt entsprechend.

(8) Die Masterarbeit ist in 3 deutsch- oder englischsprachigen Exemplaren fristgemäß an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu liefern, wobei der Abgabezeitpunkt aktenkundig zu machen ist. Sie muss mit einer Erklärung der Kandidatin bzw. des Kandidaten versehen sein, dass sie bzw. er die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(9) Die Masterarbeit ist von zwei Gutachterinnen und Gutachtern zu bewerten. Eine bzw. einer der Gutachterinnen und Gutachter soll Betreuerin bzw. Betreuer der Arbeit sein. Die zweite Gutachterin bzw. der zweite Gutachter wird von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unter Beachtung der Aussage Abs. 3 bestimmt.

Die Bewertung ist innerhalb von 2 Wochen vorzunehmen und schriftlich zu begründen.

Beträgt bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die beiden Gutachterinnen und Gutachter die Notendifferenz mehr als 1,0 so wird durch den Prüfungsausschuss eine dritte Gutachterin bzw. ein dritter Gutachter hinzugezogen.

Die Note der Masterarbeit errechnet sich als arithmetischer Mittelwert der Noten der zwei bzw. drei Gutachterinnen und Gutachter analog § 10 Abs. 3.

§ 20

Verteidigung der Masterarbeit

(1) Die Verteidigung besteht aus einem in der Regel in englischer Sprache gehaltenen Vortrag über Inhalt und Ergebnisse der Masterarbeit und einer anschließenden Diskussion in der Regel in deutsch. Der Vortrag soll 15 Minuten und die Diskussion ca. 30 Minuten dauern.

(2) Nach Eingang der Gutachten setzt der Prüfungsausschuss in Absprache mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer der Masterarbeit einen Verteidigungstermin fest.

(3) Die Zulassung zur Verteidigung erfolgt, wenn die Gutachter die Arbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet haben.

(4) Die bei der Verteidigung gezeigten Leistungen werden durch eine Kommission bewertet. Dieser Kommission gehören als Vorsitzende bzw. Vorsitzender die Institutsdirektorin bzw. der Institutsdirektor oder ein von ihr bzw. ihm beauftragte Vertreterin bzw. beauftragter Vertreter, die Betreuerin bzw. der Betreuer der Masterarbeit sowie mindestens zwei weitere im jeweiligen Institut tätige wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die von der bzw. dem Vorsitzenden benannt werden.

(5) Die Note der Verteidigung wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten nach Beratung in der Kommission im Anschluss an die Verteidigung mitgeteilt.

(6) Die Verteidigung soll in der Regel nicht später als 4 Wochen, bei Einholung eines dritten Gutachtens nicht später als 8 Wochen nach Abgabe der Masterarbeit erfolgen. Der Termin der Verteidigung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten mindestens 1 Woche vorher schriftlich mitzuteilen.

§ 21

Wiederholung der Masterarbeit und der Verteidigung

Wird die Masterarbeit oder die Verteidigung mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist auf Antrag, der spätestens 4 Wochen nach Bekanntgabe der Note für die Masterarbeit oder die Verteidigung an den Prüfungsausschuss zu stellen ist, eine einmalige Wiederholung möglich. Die Wiederholung der Masterarbeit bedeutet Bearbeitung eines neuen Masterthemas entsprechend § 19. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit bzw. der Verteidigung ist ausgeschlossen.

§ 22

Zeugnis und Urkunde über die Masterprüfung

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Hierbei soll eine Frist von 4 Wochen eingehalten werden.
- (2) Aus dem Zeugnis muss die Vertiefungsrichtung des Masterstudienganges erkennbar sein.
- (3) Das Zeugnis enthält die Noten der Fachprüfungen und die Namen der Prüfenden; das Zeugnis enthält weiterhin das Masterthema sowie den Namen der Betreuerin bzw. des Betreuers, die Noten für die Masterarbeit und für die Verteidigung und schließlich das Gesamtprädikat der Masterprüfung.
- (4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung (in der Regel die Verteidigung) erbracht worden ist.
- (5) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten eine Urkunde über die Verleihung des Grades Master of Science (M.Sc.) mit dem Prädikat und Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 2 beurkundet.
- (6) Zeugnis und Urkunde werden von der Dekanin bzw. dem Dekan des Fachbereiches Chemie und der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Fachbereiches Chemie unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereiches Chemie versehen.

§ 23

Äquivalenzbescheinigung

- (1) Nach erfolgreichem Abschluss der Masterprüfung wird an alle Absolventinnen und Absolventen des

Masterstudienganges eine Bescheinigung ausgestellt, die die Äquivalenz des akademischen Grades „Master of Science“ mit dem akademischen Grad „Diplom“ bestätigt.

- (2) Diese Äquivalenzbescheinigung trägt das Datum von Zeugnis bzw. Masterurkunde; sie wird von der Dekanin bzw. dem Dekan und der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Fachbereiches Chemie unterzeichnet und ist mit dem Siegel des Fachbereiches Chemie versehen.

§ 24

Inkrafttreten

- (1) Die Prüfungsordnung für den Studiengang Chemie M.Sc. gilt erstmals für Studentinnen und Studenten, die dieses Studium zum Wintersemester 2003/2004 (1. Fachsemester) beginnen.
- (2) Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle – Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 15. Oktober 2001

Prof.Dr. Wilfried Grecksch
Rektor

Vom Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt am
05.10.2000 genehmigt.

Anlage

Masterstudium mit Zuordnung der Credit Points

Vertiefungsrichtung „Umweltanalytik und Umweltchemie“

1. Semester

Vorlesungen/Seminare	V SWS / S SWS	CP	Übungen/Praktika	SWS	CP
Moderne Entwicklungen in der Chemie (anteilig in englischer Sprache)	2/-	3	Umweltanalytisches Praktikum (methodenorientiert)	7,5	11
Wahlobligatorische Vorlesungen	2/-	3	Umweltmesstechnisches Praktikum ¹⁾	2,5	5
Umweltanalytik I (Techniken für anorganische Analytik, Fallbeispiele)	2/-	3			
Umweltmesstechnik ¹⁾	1/-	1			
Umweltchemie	2/-	3			
Ökotoxikologie ²⁾	1/-	1			
<i>Summe</i>		<i>14</i>			<i>16</i>

2. Semester

Vorlesungen/Seminare	V SWS / S SWS	CP	Übungen/Praktika	SWS	CP
Moderne Entwicklungen	2/-	3	Umweltchemisches Praktikum	7,5	11

in der Chemie (anteilig in englischer Sprache)			(problemorientiert)		
Wahlobligatorische Vorlesungen	2/-	3	Umweltbiochemisches Praktikum ³⁾ / Ökotoxikologisches Praktikum ²⁾	2,5	5
Umweltanalytik II (matrixorientierte organische Analytik)	2/-	3			
Analytische Umweltbiochemie ³⁾	1/-	1			
Umweltschutztechnologien	2/-	3			
Umweltstandards	1/-	1			
Summe		14			16

¹⁾ gemeinsam mit Fachbereich Ingenieurwissenschaften

²⁾ gemeinsam mit Medizinischer Fakultät

³⁾ gemeinsam mit Fachbereich Biochemie/Biotechnologie

Vertiefungsrichtung „Anorganische Chemie“

(Metallorganische Chemie / Homogene Katalyse; Festkörperchemie/Materialwissenschaften)

1. Semester

Vorlesungen/Seminare	V SWS / S SWS	CP	Übungen/Praktika	SWS	CP
Moderne Entwicklungen in der Chemie (anteilig in englischer Sprache)	2/-	3			
Wahlobligatorische Vorlesungen	2/-	3			
Koordinationschemie/ Reaktionstheorie	2/-	3	Vertieftes Synthesepraktikum	7	10
Festkörperchemie/ Materialwissenschaften	2/-	3	Methodenpraktikum (NMR, IR, MS, GC-MX, x-ray, Chromatographie, molecular modelling etc.)	3	5
Metallorganische Chemie	2/-	3			
Summe		15			15

2. Semester

Vorlesungen/Seminare	V SWS / S SWS	CP	Übungen/Praktika	SWS	CP
Moderne Entwicklungen in der Chemie (anteilig in englischer Sprache)	2/-	3			
Wahlobligatorische Vorlesungen	2/-	3			
Homogene und heterogene Katalyse	2/-	3	Forschungsgruppenpraktikum	7	10
Angewandte instrumentelle Analytik	2/-	3	Methodenpraktikum (NMR, IR, MS, GC-MX, x-ray, Chromatographie, molecular modelling etc.)	3	5
Computer- und Quantenchemie	2/-	3			
Summe		15			15

Vertiefungsrichtung „Organische Chemie“

(Bioorganische Chemie; Supramolekulare Chemie)

1. Semester

Vorlesungen/Seminare	V SWS / S SWS	CP	Übungen/Praktika	SWS	CP
Moderne Entwicklungen in der Chemie (anteilig in englischer Sprache)	2/-	3	Organische Synthesen	10	15
Wahlobligatorische Vorlesungen	2/-	3			

Methoden der Synthesechemie	2/1	3		
Bioorganische Chemie	2/-	3		
Theoretische organische Chemie / Computerchemie	2/-	3		
<i>Summe</i>		15		15

2. Semester

Vorlesungen/Seminare	V SWS / S SWS	CP	Übungen/Praktika	SWS	CP
Moderne Entwicklungen in der Chemie	2/-	3			
Wahlobligatorische Vorlesungen	2/-	3			
Supramolekulare Chemie	2/-	3	Vertiefungspraktikum	5	8,0
Chemoenzymatische Synthesen	2/-	3	Vertiefungspraktikum	5	8,0
Naturstoffe	1/-	1,0			
Organische Festkörper	1/-	1,0			
<i>Summe</i>		14			16

Vertiefungsrichtung „Physikalische Chemie“
(Biophysikalische Chemie; Flüssige Kristalle)

1. Semester

Vorlesungen/Seminare	V SWS / S SWS	CP	Übungen/Praktika	SWS	CP
Moderne Entwicklungen in der Chemie (anteilig in englischer Sprache)	2/-	3	Vertiefungspraktikum Physikalische Chemie I	8	11
Wahlobligatorische Vorlesungen	2/-	3			
Molekülspektroskopie	2/-	3			
Flüssigkristalle I	2/-	3			
Quantenchemie	2/-	3			
Mischphasenthermodynamik	1/-	1			
Physikalische Chemie der Grenzflächen	2/-	3			
<i>Summe</i>		19			11

2. Semester

Vorlesungen/Seminare	V SWS / S SWS	CP	Übungen/Praktika	SWS	CP
Moderne Entwicklungen in der Chemie (anteilig in englischer Sprache)	2/-	3	Vertiefungspraktikum Physikalische Chemie II	8	11
Wahlobligatorische Vorlesungen	2/-	3			
Biophysikalische Chemie	2/-	3			
Flüssigkristalle II	1/-	1			
Statistische Thermodynamik	2/-	3			
Mikroelektrochemie	2/-	3			
Relaxation-Transport-Dynamik	2/-	3			
<i>Summe</i>		19			11

Vertiefungsrichtung „Technische Chemie“

1. Semester

Vorlesungen/Seminare	V SWS / S SWS	CP	Übungen/Praktika	SWS	CP
Moderne Entwicklungen in der Chemie (anteilig in englischer Sprache)	2/-	3	Vertiefungspraktikum Technische Chemie	5	7
Wahlobligatorische Vorlesungen	2/-	3			
Grundlagen der Betriebswirtschaft	2/-	3			
Anorganische Technische Chemie	1/-	1,5			
Organische Zwischenprodukte	1/-	1,5			
Reaktionstechnik	2/-	3			
Polymerisationstechnik	1/-	1,5			
Wassertechnologie	1/-	1,5			
Adsorption und Katalyse	2/-	3			
Chemische Verfahrenstechnik	1/-	2			
<i>Summe</i>		23			7

2. Semester

Vorlesungen/Seminare	V SWS / S SWS	CP	Übungen/Praktika	SWS	CP
Moderne Entwicklungen in der Chemie (anteilig in englischer Sprache)	2/-	3	Vertiefungspraktikum Technische Chemie	5	7
Wahlobligatorische Vorlesungen	2/-	3			
Grundlagen der Betriebswirtschaft	2/-	3			
Anorganische Technische Chemie	1/-	1,5			
Organische Zwischenprodukte (Nachwachsende Rohstoffe)	1/-	1,5			
Reaktionstechnik	1/-	1,5			
Rechenübungen (Reaktionstechnik/Prozesssimulation)	-/2	3			
Umwelttechnik	1/-	1,5			
Biotechnologie	1/-	1,5			
Technologie der Kunststoffe	1/-	1,5			
Chemische Verfahrenstechnik	2/-	3			
<i>Summe</i>		23			7

Vertiefungsrichtung „Makromolekulare Chemie“

1. Semester

Vorlesungen/Seminare	V SWS / S SWS	CP	Übungen/Praktika	SWS	CP
Moderne Entwicklungen in der Chemie (anteilig in englischer Sprache)	2/-	3	Polymerverarbeitung/ Kunststoffprüfung	3	5
Wahlobligatorische Vorlesungen	2/-	3			
Polymersynthese I	2/-	3			
Polymerstruktur/Polymerdynamik I	2/-	3			
Methoden der Polymercharakterisierung in Lösung	2/-	3			
Technologie der Polymerherstellung	2/-	3			
Polymerverarbeitung	2/-	3			

Kunststoffprüfung	1/-	2			
Statistische Thermodynamik	-/1	1			
Modellierung von Polymerisationsreaktionen und Polymerstrukturen	-/1	1			
<i>Summe</i>		25			5

2. Semester

Vorlesungen/Seminare	V SWS / S SWS	CP	Übungen/Praktika	SWS	CP
Moderne Entwicklungen in der Chemie (anteilig in englischer Sprache)	2/-	3	Makromolekulare Chemie	10	15
Wahlobligatorische Vorlesungen	2/-	3	mit Praktikum (Natürliche Polymere, Chromatographie von Polymeren)		
Polymersynthese II	2/-	3			
Spezialpolymere	2/-	3			
Polymerstruktur/Polymerdynamik II	2/-	3			
<i>Summe</i>		15			15

Studienordnung für den Studiengang Chemie Lehramt an Sekundarschulen am Fachbereich Chemie der Martin-Luther-Universität Halle – Wittenberg

vom 23.03.2000

Aufgrund des § 11 Abs. 1 sowie der §§ 77 Abs. 3 Nr. 11 und 88 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung vom 1. Juli 1998 (GVBl. LSA S. 300), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 3. April 2001 (GVBl. LSA S.141) hat die Martin-Luther-Universität Halle – Wittenberg die folgende Studienordnung Chemie/Lehramt an Sekundarschulen des Fachbereiches Chemie erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die vorliegende Studienordnung regelt auf der Grundlage der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter in Sachsen-Anhalt vom 19.06.1992 (GVBl. LSA 26/1992, S. 488 ff.) und der Dritten Verordnung zur Änderung dieser Verordnung vom 29.12.1999 (GVBl. LSA 1/2000) Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums für das Lehramt an Sekundarschulen im Unterrichtsfach Chemie an der Martin-Luther-Universität Halle – Wittenberg.

(2) Das Studium im Unterrichtsfach Chemie ist in der Regel mit allen Unterrichtsfächern der Sekundarschule kombinierbar, eine spezielle Empfehlung für die Kombination mit anderen Unterrichtsfächern wird nicht gegeben.

Das Nähere regelt die Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Land Sachsen-Anhalt (vergleiche auch § 15 dieser Ordnung).

§ 2 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit einschließlich der Prüfungszeit beträgt acht Semester.

§ 3 Studienbeginn

Die Immatrikulation für das 1. Fachsemester erfolgt zu Beginn des jeweiligen Wintersemesters.

§ 4 Studienvoraussetzungen und erwünschte Kenntnisse

Für die Zulassung werden in der Regel die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife vorausgesetzt oder eine vom Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung. Das Nähere regelt die Immatrikulationsordnung der Martin-Luther-Universität Halle – Wittenberg.

§ 5 Anrechenbarkeit von Studien- und Prüfungsleistungen

Studienleistungen und Studienzeiten aus anderen Studiengängen oder von anderen Hochschulen können auf Antrag anerkannt werden. Dies geschieht auf der

Grundlage der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Land Sachsen-Anhalt in der Zuständigkeit des Landesprüfungsamtes für Lehrämter. Vorschläge über die Anrechenbarkeit einzelner Studienleistungen unterbreitet der Prüfungsausschuss des Fachbereiches oder eine von ihm beauftragte Hochschullehrerin bzw. ein von ihm beauftragter Hochschullehrer.

§ 6 Studienziele

(1) Das Studium bereitet im Sinne einer Grundbefähigung auf die spätere Tätigkeit als Lehrerin bzw. Lehrer an der Sekundarschule vor. Es soll Begriffe, Inhalte, Methoden und Denkweisen der Chemie und Chemiedidaktik vermitteln und für die Durchführung von chemischen Experimenten, insbesondere von chemischen Schulexperimenten, erforderliche Fertigkeiten ausbilden. Die künftige Lehrerin bzw. der künftige Lehrer soll ein solides Fachwissen erwerben, das sie bzw. ihn befähigt, die schulischen Lehrinhalte von einem höheren Standpunkt aus zu betrachten und ihre bzw. seine Kenntnisse in geeigneter Form in den Unterricht einzubringen. Sie bzw. er soll für neuere Entwicklungen offen sein und diese auf den Unterrichtsstoff übertragen können. Im Hinblick auf die zunehmende fächerübergreifende Gestaltung des Schulunterrichts werden spezielle fächerübergreifende Themen sowie fächerübergreifende Lehr- und Lernkonzepte in die Lehrveranstaltungen einbezogen. Im Rahmen der einzelnen Lehrveranstaltungen werden der gesellschaftliche Bezug der Chemie, insbesondere ihre Bedeutung für die Volkswirtschaft und im täglichen Leben, wie auch die Wechselwirkung zwischen Chemie und Umwelt, herausgearbeitet.

(2) Das Grundstudium dient der Einführung der Studierenden in die Fachwissenschaft Chemie und Fachdidaktik Chemie. In ihm soll mit dem Erwerb solider Kenntnisse in den drei Kernfächern Anorganische, Organische und Physikalische Chemie sowie in der Fachdidaktik und mit dem Erlernen von Grundoperationen der Laborarbeit das Fundament für eine vertiefte Ausbildung im Hauptstudium gelegt werden. Im Hauptstudium sollen sowohl weiteres Basiswissen aus den genannten Kernfächern und Kenntnisse aus anderen chemischen Lehrgebieten und der Fachdidaktik Chemie vermittelt als auch die Befähigung zum Erkennen von größeren Zusammenhängen zwischen verschiedenen Teildisziplinen (interdisziplinäres Denken) durch die Studierenden erworben werden.

§ 7 Studieninhalte

(1) Das viersemestrige Grundstudium ist bestimmt durch obligatorische Lehrveranstaltungen (Vorlesung, Seminar, Übung, Praktikum) in Allgemeiner und Anorganischer Chemie, Organischer Chemie, Physikalischer Chemie und Fachdidaktik sowie als Ergänzung durch die Wahlpflichtveranstaltungen in Mathematik und Physik, sofern diese nicht als weitere Unterrichtsfächer studiert werden (§ 8 Abs. 2). Im Grundstudium werden theoretische Grundlagen und wichtige Stoffkenntnisse erarbeitet.

(2) Im Hauptstudium werden die Lehrgebiete Anorganische Chemie und Organische Chemie vertieft behandelt. Im Lehrgebiet Technische Chemie werden Kenntnisse über chemisch-technische Prozesse und deren Bedeutung für die chemische Industrie und die Volkswirtschaft vermittelt.

(3) Die Lehrveranstaltungen Fachdidaktik Chemie, Chemische Schulexperimente und Schulpraktische Übungen führen die Studierenden in die Fachpraxis des Unterrichtsfaches Chemie ein und dienen dem Erwerb von didaktischen Fähigkeiten. Im Rahmen der beiden 4- bzw. 5-wöchigen Schulpraktika im Hauptstudium (Blockpraktika) sollen die in der theoretischen Ausbildung (Lehrgebiete Didaktik, Schulbezogene Experimentiermethoden) und in den Schulpraktischen Übungen erworbenen Kenntnisse und didaktischen Fähigkeiten angewandt und zunehmend entwickelt werden (siehe Praktikumsordnung für Lehrämter an der Martin-Luther-Universität Halle – Wittenberg).

(4) Grundkenntnisse der historischen Entwicklung der Chemie werden durch die Vorlesung Geschichte der Chemie im Hauptstudium vermittelt.

§ 8 Aufbau des Studiums/Studienumfang

(1) Das Studium gliedert sich in Grund- und Hauptstudium.

(2) Im Grundstudium müssen folgende Lehrveranstaltungen absolviert werden:

- Allgemeine Chemie (Vorlesung, Seminar und Praktikum),
- (B) Anorganische Chemie I (Vorlesung, Seminar und Praktikum),
- (C) Organische Chemie I (Vorlesung, Seminar und Praktikum),
- (D) Physikalische Chemie (Vorlesung, Seminar und Praktikum),
- (H) Fachdidaktik Chemie I (Vorlesung und Seminar),
 1. Chemische Schulexperimente I (Seminar und Übungen),
 2. Schulpraktische Übungen im Unterrichtsfach Chemie (Seminar und Übungen),
- (F) Mathematik (wenn Mathematik oder Physik nicht weitere Studienfächer sind) sowie Physik (wenn Physik nicht weiteres Studienfach ist).

(3) Pflichtveranstaltungen im Hauptstudium sind:

- (B) Anorganische Chemie II (Vorlesung und Seminar, Praktikum wahlobligatorisch),
- (C) Organische Chemie II (Vorlesung und Seminar, Praktikum wahlobligatorisch),
- (E) Technische Chemie (Vorlesung),
- (H) Fachdidaktik Chemie II (Vorlesung und Seminar) und Chemische Schulexperimente II (Übungen),
- (G) Geschichte der Chemie (Vorlesung).

- (4) Jede bzw. jeder Studierende nimmt an einer eintägigen Exkursion in einen Chemiebetrieb oder in eine andere chemierelevante Einrichtung teil.
- (5) Das Stundenvolumen für das Studienfach Chemie (einschließlich Fachdidaktik Chemie) umfasst 58 SWS. Diese Zahl ergibt sich aus den in Abs. 2 und 3 genannten und in §§ 10 und 12 in ihrem Zeitumfang ausgewiesenen Lehrveranstaltungen.

§ 9

Arten der Lehrveranstaltungen

In der Lehrpraxis des Studienganges Chemie treten folgende Lehrveranstaltungsformen auf:

- Vorlesungen (V) dienen der übergreifenden Behandlung größerer Themenkomplexe und damit der Zusammenfassung von Einzelbereichen bzw. der Einordnung von Teilaspekten in eine Gesamtdarstellung. Sie eröffnen den Weg zum vertiefenden und ergänzenden Selbststudium. Zu den spezifischen Aufgaben der Vorlesung gehören vor allem die Vermittlung von Informationen über umfangreiche Sachgebiete und Problemzusammenhänge, insbesondere die Darstellung und Diskussion von einzelnen Studiengängen bzw. Problembereichen in ihrem jeweiligen Forschungsstand.
- Seminare (S) sollen die Vorlesungen ergänzen bzw. vertiefen und sind der Behandlung spezieller fachlicher Problemstellungen gewidmet. In ihnen soll die bzw. der Studierende lernen, komplexe wissenschaftliche Fragestellungen selbständig zu erarbeiten und hierüber sachgerecht zu referieren sowie die Fähigkeit zu kritischer wissenschaftlicher Diskussion erwerben.
- Praktika (P) dienen der Ergänzung von Vorlesungen und Seminaren durch experimentelle Veranschaulichung von theoretisch behandelten Sachverhalten und Problemen, der experimentellen Ausbildung zu exaktem fachwissenschaftlichem Arbeiten und der Vermittlung von Kenntnissen über wichtige Labortechniken und -operationen bzw. Stoffe und Reaktionen. Sie sollen die sorgfältige Anlage, Vorbereitung, Ausführung und Beobachtung von eigenen Experimenten schulen und – besonders im Hauptstudium – zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit hinführen. Sie werden kursmäßig oder als offene Praktika abgehalten. Ihre Organisation wird durch eine fachbereichsinterne Praktikumsordnung geregelt. Die zwei 4- bis 5-wöchigen Schulpraktika (SP) im Hauptstudium werden auf der Grundlage der Praktikumsordnung für Lehramter an der Martin-Luther-Universität Halle – Wittenberg absolviert.
- Übungen (Ü) dienen der Vertiefung und Ergänzung von Vorlesungen, Seminaren und Praktika. Sie sollen der bzw. dem Studierenden durch Bearbeitung exemplarischer Probleme die Gelegenheit zur Anwendung und Vertiefung des erarbeiteten Stoffes sowie zur Selbstkontrolle des Wissensstandes geben. Im Rahmen von Schulexperimentierübungen führen die Studierenden Lehrer- und Schülerexperimente unter fachdidaktischer Sicht durch. Schulpraktische Übungen

ermöglichen den Studierenden erste eigene Unterrichtserfahrungen zu gewinnen und diese kritisch zu analysieren.

- Exkursionen dienen der Besichtigung von Anlagen der chemischen Industrie sowie von Forschungseinrichtungen außerhalb der Universität und von verwandten Einrichtungen.

§ 10

Gliederung des Grundstudiums/Lehrangebot

Lehrgebiet	SWS/ Lehrveranstaltungsart	Pflichtveranstaltung (Pf) Wahlpflichtveranstaltung (WPf)
(A) Allgemeine Chemie	3 V 2 S 3 P*	Pf Pf Pf
(B) Anorganische Chemie I	3 V 2 S 3 P*	Pf Pf Pf
(C) Organische Chemie I	3 V 2 S 4 P*	Pf Pf Pf
(D) Physikalische Chemie	4 V 2 S 3 P*	Pf Pf Pf
(H) Chemiedidaktik I	1 V 1 S	Pf Pf
• Chemische Schulexperimente I	1 S 1 Ü 2 S	Pf Pf Pf
• Schulpraktische Übungen	1 Ü	Pf
(F) Mathematik	4 V	WPf
(F) Physik	3 V 1 P*	WPf WPf

*) Diese Semesterwochenstunden für Laborpraktika werden in der Zusammenrechnung wie üblich mit dem Faktor 0,5 gewichtet.

§ 11

Abschluss des Grundstudiums/Zwischenprüfung

(1) Das Grundstudium wird mit einer Zwischenprüfung abgeschlossen. Diese liegt in der Kompetenz des Fachbereiches Chemie und wird auf der Grundlage der geltenden Zwischenprüfungsordnung der Martin-Luther-Universität Halle – Wittenberg, in der Zweck, Ziel und allgemeine Durchführungsmodalitäten dieser Prüfung festgelegt sind, durchgeführt.

(2) Zulassungsvoraussetzung zur Zwischenprüfung sind

- Leistungsnachweise im Grundstudium
 - ein Leistungsnachweis zur Allgemeinen Chemie (A),
 - ein Leistungsnachweis zur Anorganischen Chemie I (B),
 - ein Leistungsnachweis zur Organischen Chemie I (C),

- ein Leistungsnachweis zur Physikalischen Chemie (D),
 - ein Leistungsnachweis zur Mathematik und Physik entsprechend § 7 Abs. 1 (F),
2. Studiennachweise im Grundstudium
- ein Studiennachweis zum Grundpraktikum mit begleitendem Seminar Allgemeine Chemie (A),
 - ein Studiennachweis zum Grundpraktikum mit begleitendem Seminar Anorganische Chemie I (B),
 - ein Studiennachweis zum Grundpraktikum mit begleitendem Seminar Organische Chemie I (C),
 - ein Studiennachweis zum Grundpraktikum mit begleitendem Seminar Physikalische Chemie (D),
3. ein Teilnahmenachweis zur Fachdidaktik Chemie I (H) zur Durchführung von Lehrer- und Schülerexperimenten im Schulunterricht.
- (3) Die Zwischenprüfung besteht aus drei Fachprüfungen
1. Grundlagen der Allgemeinen und Anorganischen Chemie (A,B),
 2. Grundlagen der Organischen Chemie (C),
 3. Grundlagen der Physikalischen Chemie (D).
- (4) Die Zwischenprüfung wird in der Regel am Ende des 4. Fachsemesters durchgeführt; Prüfungszeitraum und Anmeldefristen werden vom Prüfungsausschuss des Fachbereiches festgelegt.
- (5) Die Fachprüfungen werden von einer bzw. einem durch den Prüfungsausschuss berufenen Prüferin bzw. Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin bzw. eines sachkundigen Beisitzers abgenommen.
- (6) Der Prüfling kann für die Abnahme der Prüfung eine Prüferin bzw. einen Prüfer vorschlagen. Dem Vorschlag sollte entsprochen werden; er begründet jedoch keinen verbindlichen Anspruch.
- (7) Die Fachprüfungen werden als mündliche Einzelprüfungen durchgeführt. Die Prüfungszeit beträgt für jedes Fach 30 Minuten.

§ 12

Gliederung des Hauptstudiums/Lehrangebot

Lehrgebiet	SWS/ Lehrveranstaltungsart	Pflichtveranstaltung (Pf) Wahlpflichtveranstaltung (WPf)
(B) Anorganische Chemie II	2 V 1 S 2 P*	Pf Pf WPf**
(C) Organische Chemie II	2 V 1 S 2 P*	Pf Pf WPf**
(E) Technische Chemie	2 V	Pf
(G) Geschichte der Chemie	1 V	Pf
(H) Fachdidaktik der Chemie	1 V 1 S	Pf Pf

II • Chemische Schulexperimente II	1 Ü	Pf
Spezialveranstaltungen	2 V bzw. Ü	WPf**

*) Diese Semesterwochenstunden für Laborpraktika werden in der Zusammenrechnung wie üblich mit dem Faktor 0,5 gewichtet.

**) Liste der Wahlmöglichkeiten in der Anlage 2

§ 13

Abschluss des Hauptstudiums/Erste Staatsprüfung

(1) Das Hauptstudium wird mit der Ersten Staatsprüfung gemäß der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Land Sachsen-Anhalt vom 19.06.1992 (GVBl. LSA S. 488), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 29.12.1999 (GVBl. LSA S. 2), abgeschlossen.

(2) Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Staatsprüfung sind:

1. Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung (vergleiche § 11 dieser Studienordnung)
2. Leistungsnachweise für das Hauptstudium:
 - ein Leistungsnachweis zur Anorganischen Chemie II (B), wenn das wahlobligatorische Praktikum für dieses Lehrgebiet absolviert wurde (siehe § 12),
 - oder ein Leistungsnachweis zur Organischen Chemie II (C), wenn das wahlobligatorische Praktikum für dieses Lehrgebiet absolviert wurde (siehe § 12),
 - ein Leistungsnachweis zur Fachdidaktik Chemie (H) sowie Nachweis der schulpraktischen Übungen.
3. Studiennachweise für das Hauptstudium:
 - ein Studiennachweis zur Technischen Chemie (E),
 - ein Studiennachweis zur Geschichte der Chemie (G),
 - ein Studiennachweis zu einem Praktikum mit begleitender Lehrveranstaltung zur Fachdidaktik Chemie II (H) zur Durchführung von Lehrer- und Schülerexperimenten im Schulunterricht.

4. Nachweise über die erforderlichen Schulpraktika.

(3) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Kenntnisse und Fähigkeiten aus den absolvierten Lehrgebieten, insbesondere

- a. Einsicht in die Ordnungsprinzipien der Anorganischen und Organischen Chemie auf der Grundlage solider Sachkenntnisse über die Stoffe, ihre Eigenschaften und ihr Reaktionsverhalten;
- b. Kenntnis physikalisch-chemischer Gesetzmäßigkeiten und Zusammenhänge;
- c. Kenntnisse über die chemischen Vorgänge in Natur, Technik und täglichem Leben;
- d. Kenntnisse über die Verflechtungen der Chemie mit anderen Naturwissenschaften, Medizin und Technik;

- e. Einblicke in die geschichtliche Entwicklung der Chemie;
- f. Fachdidaktische Kenntnisse zur Vermittlung chemischer Sachverhalte an Sekundarschulen und Fähigkeit zur Anwendung schulbezogener Experimentiermethoden bei Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen und der Gefahrstoffverordnung.

(4) Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile

Wissenschaftliche Hausarbeit

Das Thema für die wissenschaftliche Hausarbeit wird in einem Unterrichtsfach unter fachwissenschaftlichem oder fachdidaktischem oder unter beiden Aspekten gestellt. Die Bearbeitungszeit beträgt drei Monate.

- a. Schriftliche Prüfung (Bearbeitungszeit: 4 Stunden)
Die Arbeit unter Aufsicht ist in zwei Teile untergliedert:
 - 1. Fachwissenschaftliche Aufgabenstellung:
Der Prüfling entscheidet sich für zwei der drei Lehrgebiete Anorganische Chemie, Organische Chemie oder Physikalische Chemie. Aus jedem der beiden gewählten Lehrgebiete werden mindestens zwei Aufgabenkomplexe zur Wahl gestellt, von denen einer zu bearbeiten ist.
 - 2. Fachdidaktische Aufgabenstellung:
Der Prüfling hat die Möglichkeit, von mindestens zwei Aufgabenkomplexen einen auszuwählen.
- b. Mündliche Prüfung
 - 1. Fachwissenschaft entsprechend den Anforderungen in Abs. 3. Diese mündliche Prüfung versteht sich als Feststellung von Überblickswissen im Fach Chemie. (Prüfungsdauer: 60 Minuten)
 - 2. Fachdidaktik entsprechend den Anforderungen in Abs. 3. (Prüfungsdauer: 30 Minuten)

§ 14

Leistungsnachweise, Studiennachweise und Erbringungsformen

(1) Entsprechend der Forderung der Prüfungsordnung § 7 Abs. 4 Pkt. 1. ist eine Protokollierung über den Besuch der Lehrveranstaltungen aller Fachsemester beizubringen; die beiden letzten Semester vor dem Ersten Staatsexamen müssen an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule des Landes Sachsen-Anhalt absolviert werden. Der Teilnahmenachweis an den obligatorischen, wahlobligatorischen und auch fakultativen Lehrveranstaltungen wird als quitierte Eintragung im Einschreibebogen für das jeweilige Semester erbracht (Anlage 1). Die Anforderungen der Leistungsnachweise sollen deutlich über denen der Studiennachweise liegen.

(2) Die Leistungsnachweise für die Lehrgebiete entsprechend § 11 Abs. 2 sowie § 13 Abs. 2 werden durch Klausuren, mündliche oder schriftliche Leistungskontrollen sowie Übungs- und Praktikumsleistungen erbracht.

(3) Die Studiennachweise für die Lehrgebiete entsprechend § 11 Abs. 2 sowie § 13 Abs. 2 werden durch aktive Seminarteilnahme, Versuchsprotokolle, Präparatesynthesen, schriftliche Unterrichtsvorbereitungen und Hausaufgaben oder andere gleichwertige Formen erbracht.

(4) Die Erbringungsformen, sowie die lehrgebietsbegleitenden Auflagen werden mit Beginn des Lehrgebietes von der bzw. dem Verantwortlichen verbindlich mitgeteilt.

(5) Für die Verfahren zur Erlangung der Leistungsnachweise sind zwei Wiederholungen möglich. Die erste Wiederholung erfolgt in der ursprünglich praktizierten Form; die zweite Wiederholung ist prinzipiell ein mündliches Verfahren bei der bzw. dem für das Lehrgebiet verantwortlichen Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer.

(6) Für den Fall, dass auch die zweite Wiederholung nicht bestanden wird, ist das gesamte Lehrgebiet zu wiederholen. Das bedeutet eine komplette Wiederholung des Praktikums, der Seminare und sonstiger Auflagen des Lehrgebietes. Die Wiederholung hat zum nächsten regulären Angebot des Lehrgebietes zu erfolgen. Weitere Wiederholungen sind nicht möglich.

(7) Die Leistungsnachweise sollen in der Regel nach Abschluss des Lehrgebietes in dem laut Studienplan vorgegebenen Fachsemester erbracht werden. Sie müssen spätestens im darauffolgenden Semester realisiert werden, andernfalls ist entsprechend Abs. 5 das gesamte Lehrgebiet zu wiederholen.

§ 15

Studienberatung

(1) Eine Beratung in allgemeinen Studienangelegenheiten erfolgt durch die Allgemeine Studienberatung der Martin-Luther-Universität Halle – Wittenberg. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte und Studienanforderungen. Die Allgemeine Studienberatung sollte insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch genommen werden:

- vor Studienbeginn, insbesondere bei Zweifeln über die Wahl des Studiums,
- bei geplantem Wechsel des Studienfaches,
- bei Erweiterung von Fächerverbindungen,
- bei der Wahl der Fächerkombinationen.

(2) Die studienbegleitende Fachberatung im Studium des Lehramtes Chemie ist Aufgabe der beteiligten Institute des Fachbereiches Chemie. Sie erfolgt durch die Lehrenden und durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Studienabteilung. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl der Schwerpunkte des Studienganges. Die Inanspruchnahme der studienbegleitenden Fachberatung wird vor allem in folgenden Fällen empfohlen:

- bei Studienbeginn,
- bei der Planung und Organisation des Studiums,
- bei Schwierigkeiten im Studium,

- vor Wahlentscheidungen im Studiengang,
- vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums,
- bei Nichtbestehen einer Prüfung,
- bei Abbruch des Studiums.

(3) Für Auskünfte im Zusammenhang mit der Ersten Staatsprüfung ist das Landesprüfungsamt für Lehrämter im Land Sachsen-Anhalt zuständig.

§ 16 Nachteilsausgleich

Macht der Prüfling für die Erbringung von Prüfungsleistungen außerhalb der Ersten Staatsprüfung glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, so wird dem Prüfling gestattet, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

Bezüglich der Ersten Staatsprüfung wird auf die 1. LPVO verwiesen.

§ 17 Übergangsbestimmungen

Übergangsregelungen ergeben sich aus § 66a der 1. LPVO und werden durch Aushang veröffentlicht.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle – Wittenberg in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates Chemie vom 23.03.2000 und des Senats der Martin-Luther-Universität Halle – Wittenberg vom 13.12.2000.

Halle (Saale), 15. Oktober 2001

Prof.Dr. Wilfried Grecksch
Rektor

Vom Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt am 14.05.2001 zur Kenntnis genommen.

Anlage 1

Martin-Luther-Universität Halle – Wittenberg

- Fachbereich CHEMIE -

Einschreibebogen für das Wintersemester _____ / _____
Sommersemester _____ / _____

Name: Vorname:

Immatrikulationsnummer:

Studiengang: CHEMIE/Lehramt an Sekundarschulen Fachsemester:

Art der Lehrveranstaltung (V, S, Ü, P)	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	SWS	Name und Unterschrift des Lehrbeauftragten

Anlage 2 Liste der Wahlmöglichkeiten für die Wahlpflichtveranstaltungen

(Die zur Auswahl stehenden Veranstaltungen werden zu Beginn eines Studienjahres aktualisiert.)

Spezialvorlesungen

- Elektrochemie – ein Weg zu neuen Werkstoffen und Technologien (1 SWS)

- Sensorik (1 SWS)
- Einführung in die Bioanorganische Chemie (2 SWS)
- Einführung in die Festkörperchemie (1,5 SWS)
- Molecular Modelling (2 SWS)
- Ausgewählte Kapitel der Organischen Chemie (1 SWS)
- Flüssige Kristalle (2 SWS)
- Makromolekulare Naturstoffe (1 SWS)

Spezialveranstaltungen in der Chemiedidaktik

- Computer im Chemieunterricht (1 V; 1 Ü)
- Schulpraktische Übungen in der Kursstufe (1 Ü; 1 S)
- Ergänzungskurs „Chemische Schulexperimente“ (2 Ü)
- Planung und Erprobung eines Unterrichtsprojektes (1 Ü; 1 S)

Praktika

Wahlmöglichkeit besteht zwischen dem Praktikum „Anorganische Chemie II“ und dem Praktikum „Organische Chemie II“.

Studienordnung für den Studiengang Chemie Lehramt an Gymnasien am Fachbereich Chemie der Martin-Luther-Universität Halle – Wittenberg

vom 23.03.2000

Aufgrund des § 11 Abs. 1 sowie der §§ 77 Abs. 3 Nr. 11 und 88 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung vom 1. Juli 1998 (GVBl. LSA S. 300), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 3. April 2001 (GVBl. LSA S.141) hat die Martin-Luther-Universität Halle – Wittenberg die folgende Studienordnung Chemie/Lehramt Gymnasium des Fachbereiches Chemie erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die vorliegende Studienordnung regelt auf der Grundlage der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter in Sachsen-Anhalt vom 19.06.1992 (GVBl. LSA 26/1992, S. 488 ff.) und der Dritten Verordnung zur Änderung dieser Verordnung vom 29.12.1999 (GVBl. LSA 1/2000) Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums für das Lehramt an Gymnasien im Unterrichtsfach Chemie an der Martin-Luther-Universität Halle – Wittenberg.

(2) Das Studium im Unterrichtsfach Chemie ist in der Regel mit allen Unterrichtsfächern des Gymnasiums kombinierbar, eine spezielle Empfehlung für die Kombination mit anderen Unterrichtsfächern wird nicht gegeben.

Das Nähere regelt die Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Land Sachsen-Anhalt (vergleiche auch § 15 dieser Ordnung).

§ 2 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit einschließlich der Prüfungszeit beträgt neun Semester.

§ 3 Studienbeginn

Die Immatrikulation für das 1. Fachsemester erfolgt zu Beginn des jeweiligen Wintersemesters.

§ 4 Studienvoraussetzungen und erwünschte Kenntnisse

Für die Zulassung werden in der Regel die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife vorausgesetzt oder eine vom Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung. Das Nähere regelt die Immatrikulationsordnung der Martin-Luther-Universität Halle – Wittenberg.

§ 5 Anrechenbarkeit von Studien- und Prüfungsleistungen

Studienleistungen und Studienzeiten aus anderen Studiengängen oder von anderen Hochschulen können auf Antrag anerkannt werden. Dies geschieht auf der Grundlage der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Land Sachsen-Anhalt in der Zuständigkeit des Landesprüfungsamtes für Lehrämter. Vorschläge über die Anrechenbarkeit einzelner Studienleistungen unterbreitet der Prüfungsausschuss des Fachbereiches oder eine von ihm beauftragte Hoch-

schullehrerin bzw. ein von ihm beauftragter Hochschullehrer.

§ 6 Studienziele

(1) Das Studium bereitet im Sinne einer Grundbefähigung auf die spätere Tätigkeit als Lehrerin bzw. Lehrer am Gymnasium vor. Es soll Begriffe, Inhalte, Methoden und Denkweisen der Chemie und Chemie-didaktik vermitteln und für die Durchführung von chemischen Experimenten, insbesondere von chemischen Schulexperimenten, erforderliche Fertigkeiten ausbilden. Die künftige Lehrerin bzw. der künftige Lehrer soll ein solides Fachwissen erwerben, das sie bzw. ihn befähigt, die schulischen Lehrinhalte von einem höheren Standpunkt aus zu betrachten und ihre bzw. seine Kenntnisse in geeigneter Form in den Unterricht einzubringen. Sie bzw. er soll für neuere Entwicklungen offen sein und diese auf den Unterrichtsstoff übertragen können. Die fachliche Ausbildung soll punktuell auch so in die Tiefe gehen, dass die prinzipielle Fähigkeit zur wissenschaftlichen Arbeit vermittelt wird. Im Hinblick auf die zunehmende fächerübergreifende Gestaltung des Schulunterrichts werden spezielle fächerübergreifende Themen sowie fächerübergreifende Lehr- und Lernkonzepte in die Lehrveranstaltungen einbezogen. Im Rahmen der einzelnen Lehrveranstaltungen werden der gesellschaftliche Bezug der Chemie, insbesondere ihre Bedeutung für die Volkswirtschaft und im täglichen Leben, wie auch die Wechselwirkung zwischen Chemie und Umwelt, herausgearbeitet.

(2) Das Grundstudium dient der Einführung der Studierenden in die Fachwissenschaft Chemie und Fachdidaktik Chemie. In ihm soll mit dem Erwerb solider Kenntnisse in den drei Kernfächern Anorganische, Organische und Physikalische Chemie sowie in der Fachdidaktik und mit dem Erlernen von Grundoperationen der Laborarbeit das Fundament für eine vertiefte Ausbildung im Hauptstudium gelegt werden. Im Hauptstudium sollen sowohl weiteres Basiswissen aus den genannten Kernfächern und Kenntnisse aus anderen chemischen Lehrgebieten und der Fachdidaktik Chemie vermittelt als auch die Befähigung zum Erkennen von größeren Zusammenhängen zwischen verschiedenen Teildisziplinen (interdisziplinäres Denken) durch die Studierenden erworben werden.

§ 7 Studieninhalte

(1) Das viersemestrige Grundstudium ist bestimmt durch obligatorische Lehrveranstaltungen (Vorlesung, Seminar, Übung, Praktikum) in Allgemeiner und Anorganischer Chemie, Organischer Chemie, Physikalischer Chemie und Fachdidaktik sowie als Ergänzung durch die Wahlpflichtveranstaltungen in Mathematik und Physik, sofern diese nicht als weitere Unterrichtsfächer studiert werden (§ 8 Abs. 2). Im Grundstudium werden theoretische Grundlagen und wichtige Stoffkenntnisse erarbeitet.

(2) Im Hauptstudium werden die Lehrgebiete Anorganische Chemie und Organische Chemie vertieft behandelt. Im Lehrgebiet Physikalische Chemie

(Strukturaufklärung) werden grundlegende Kenntnisse physikalisch-chemischer Gesetze und Zusammenhänge für die gezielte Anwendung in der Strukturanalytik erarbeitet. Im Lehrgebiet Technische Chemie werden Kenntnisse über chemisch-technische Prozesse und deren Bedeutung für die chemische Industrie und die Volkswirtschaft vermittelt.

(3) Die Lehrveranstaltungen Fachdidaktik Chemie, Chemische Schulexperimente und Schulpraktische Übungen führen die Studierenden in die Fachpraxis des Unterrichtsfaches Chemie ein und dienen dem Erwerb von didaktischen Fähigkeiten.

Im Rahmen der beiden 4- bzw. 5-wöchigen Schulpraktika im Hauptstudium (Blockpraktika) sollen die in der theoretischen Ausbildung (Lehrgebiete Didaktik, Schulbezogene Experimentiermethoden) und in den Schulpraktischen Übungen erworbenen Kenntnisse und didaktischen Fähigkeiten angewandt und zunehmend entwickelt werden (siehe Praktikumsordnung für Lehrämter an der Martin-Luther-Universität Halle – Wittenberg).

(4) Grundkenntnisse der historischen Entwicklung der Chemie werden durch die Vorlesung Geschichte der Chemie im Hauptstudium vermittelt.

§ 8 Aufbau des Studiums/Studienumfang

(1) Das Studium gliedert sich in Grund- und Hauptstudium.

(2) Im Grundstudium müssen folgende Lehrveranstaltungen absolviert werden:

- Allgemeine Chemie (Vorlesung, Seminar und Praktikum),
- (B) Anorganische Chemie I (Vorlesung, Seminar und Praktikum),
- (C) Organische Chemie I (Vorlesung, Seminar und Praktikum),
- (D) Physikalische Chemie I (Vorlesung, Seminar und Praktikum),
- (H) Fachdidaktik Chemie I (Vorlesung und Seminar),
 1. Chemische Schulexperimente I (Seminar und Übungen),
 2. Schulpraktische Übungen im Unterrichtsfach Chemie (Seminar und Übungen),
- (F) Mathematik (wenn Mathematik oder Physik nicht weitere Studienfächer sind) sowie Physik (wenn Physik nicht weiteres Studienfach ist).

(3) Pflichtveranstaltungen im Hauptstudium sind:

- (B) Anorganische Chemie II (Vorlesung und Seminar, Praktikum wahlobligatorisch),
- (C) Organische Chemie II (Vorlesung und Seminar, Praktikum wahlobligatorisch),
- (D) Physikalische Chemie II/Strukturaufklärung (Vorlesung, Übung),
- (E) Technische Chemie (Vorlesung),
- (H) Fachdidaktik Chemie II (Vorlesung und Seminar) und Chemische Schulexperimente II (Übungen),

- (G) Geschichte der Chemie (Vorlesung).
- (4) Jede bzw. jeder Studierende nimmt an einer eintägigen Exkursion in einen Chemiebetrieb oder eine andere chemierelevante Einrichtung teil.
- (5) Zusätzlich zu den aufgeführten obligatorischen Lehrveranstaltungen wählt die bzw. der Studierende im Hauptstudium aus dem Angebot des Fachbereiches Chemie zwei weiterführende Lehrveranstaltungen (Wahlpflichtveranstaltungen) im Umfang von 4 SWS aus.
- (6) Das Stundenvolumen für das Studienfach Chemie (einschließlich Fachdidaktik Chemie) umfasst 68 SWS. Diese Zahl ergibt sich aus den in Abs. 2, 3 und 5 genannten und in §§ 10 und 12 in ihrem Zeitumfang ausgewiesenen Lehrveranstaltungen.

§ 9

Arten der Lehrveranstaltungen

In der Lehrpraxis des Studienganges Chemie treten folgende Lehrveranstaltungsformen auf:

- Vorlesungen (V) dienen der übergreifenden Behandlung größerer Themenkomplexe und damit der Zusammenfassung von Einzelbereichen bzw. der Einordnung von Teilaspekten in eine Gesamtdarstellung. Sie eröffnen den Weg zum vertiefenden und ergänzenden Selbststudium. Zu den spezifischen Aufgaben der Vorlesung gehören vor allem die Vermittlung von Informationen über umfangreiche Sachgebiete und Problemzusammenhänge, insbesondere die Darstellung und Diskussion von einzelnen Studiengängen bzw. Problembereichen in ihrem jeweiligen Forschungsstand.
- Seminare (S) sollen die Vorlesungen ergänzen bzw. vertiefen und sind der Behandlung spezieller fachlicher Problemstellungen gewidmet. In ihnen soll die bzw. der Studierende lernen, komplexe wissenschaftliche Fragestellungen selbständig zu erarbeiten und hierüber sachgerecht zu referieren sowie die Fähigkeit zu kritischer wissenschaftlicher Diskussion erwerben.
- Praktika (P) dienen der Ergänzung von Vorlesungen und Seminaren durch experimentelle Veranschaulichung von theoretisch behandelten Sachverhalten und Problemen, der experimentellen Ausbildung zu exaktem fachwissenschaftlichem Arbeiten und der Vermittlung von Kenntnissen über wichtige Labortechniken und -operationen bzw. Stoffe und Reaktionen. Sie sollen die sorgfältige Anlage, Vorbereitung, Ausführung und Beobachtung von eigenen Experimenten schulen und – besonders im Hauptstudium – zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit hinführen. Sie werden kursmäßig oder als offene Praktika abgehalten. Ihre Organisation wird durch eine fachbereichsinterne Praktikumsordnung geregelt. Die zwei 4- bis 5-wöchigen Schulpraktika (Blockpraktika) im Hauptstudium werden auf der Grundlage der Praktikumsordnung für Lehrämter an der Martin-Luther-Universität Halle – Wittenberg absolviert.
- Übungen (Ü) dienen der Vertiefung und Ergänzung von Vorlesungen, Seminaren und Praktika. Sie sollen der bzw. dem Studierenden durch Bearbeitung exemplarischer Probleme die Gelegenheit zur Anwendung und Vertiefung des erarbeiteten Stoffes sowie zur Selbstkontrolle des Wissensstandes geben. Im Rahmen von Schulexperimentierübungen führen die Studierenden Lehrer- und Schülerexperimente unter fachdidaktischer Sicht durch. Schulpraktische Übungen ermöglichen den Studierenden erste eigene Unterrichtserfahrungen zu gewinnen und diese kritisch zu analysieren.
- Exkursionen dienen der Besichtigung von Anlagen der chemischen Industrie sowie von Forschungseinrichtungen außerhalb der Universität und von verwandten Einrichtungen.
- Die Anleitung zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit dient der Einführung in eine forschende Tätigkeit. In der individuellen Diskussion mit der betreuenden Hochschullehrerin bzw. dem betreuenden Hochschullehrer oder wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter soll die bzw. der Studierende lernen, erzielte Ergebnisse kritisch zu interpretieren und die Möglichkeit haben, bei der Planung und Durchführung ihrer bzw. seiner Arbeiten kompetent beraten zu werden.

§ 10

Gliederung des Grundstudiums/Lehrangebot

Lehrgebiet	SWS/ Lehrveranstaltungsart	Pflichtveranstaltung (Pf) Wahlpflichtveranstaltung (WPf)
(A) Allgemeine Chemie	3 V 2 S 4 P*	Pf Pf Pf
(B) Anorganische Chemie I	3 V 2 S 4 P*	Pf Pf Pf
(D) Physikalische Chemie	4 V 2 S 3 P*	Pf Pf Pf
(C) Organische Chemie I	3 V 2 S 4 P*	Pf Pf Pf
(H) Fachdidaktik I	1 V 1 S	Pf Pf
• Chemische Schulexperimente I	1 S 2 Ü 2 S	Pf Pf Pf
• Schulpraktische Übungen	1 Ü	Pf
(F) Mathematik	4 V	WPf
(F) Physik	3 V 1 P*	WPf WPf

*) Diese Semesterwochenstunden für Laborpraktika werden in der Zusammenrechnung wie üblich mit dem Faktor 0,5 gewichtet.

§ 11

Abschluss des Grundstudiums/Zwischenprüfung

(1) Das Grundstudium wird mit einer Zwischenprüfung abgeschlossen. Diese liegt in der Kompetenz des Fachbereiches Chemie und wird auf der Grundlage der geltenden Zwischenprüfungsordnung der Martin-Luther-Universität Halle – Wittenberg, in der Zweck, Ziel und allgemeine Durchführungsmodalitäten dieser Prüfung festgelegt sind, durchgeführt.

(2) Zulassungsvoraussetzung zur Zwischenprüfung sind

1. Leistungsnachweise im Grundstudium

- ein Leistungsnachweis zur Allgemeinen Chemie (A),
- ein Leistungsnachweis zur Anorganischen Chemie I (B),
- ein Leistungsnachweis zur Organischen Chemie I (C),
- ein Leistungsnachweis zur Physikalischen Chemie (D),
- ein Leistungsnachweis zur Mathematik und Physik entsprechend § 7 Abs. 1 (F).

2. Studiennachweise im Grundstudium:

- ein Studiennachweis zum Grundpraktikum mit begleitendem Seminar Allgemeine Chemie (A),
- ein Studiennachweis zum Grundpraktikum mit begleitendem Seminar Anorganische Chemie I (B),
- ein Studiennachweis zum Grundpraktikum mit begleitendem Seminar Organische Chemie I (C),
- ein Studiennachweis zum Grundpraktikum mit begleitendem Seminar Physikalische Chemie I (D).

3. ein Teilnahmenachweis zu einem Praktikum mit begleitender Lehrveranstaltung zur Fachdidaktik Chemie I (H) zur Durchführung von Lehrer- und Schülerexperimenten im Schulunterricht.

(3) Die Zwischenprüfung besteht aus drei Fachprüfungen:

1. Grundlagen der Allgemeinen und Anorganischen Chemie (A,B),
2. Grundlagen der Organischen Chemie (C),
3. Grundlagen der Physikalischen Chemie (D).

(4) Die Zwischenprüfung wird in der Regel am Ende des 4. Fachsemesters durchgeführt; Prüfungszeitraum und Anmeldefristen werden vom Prüfungsausschuss des Fachbereiches festgelegt.

(5) Die Fachprüfungen werden von einer bzw. einem durch den Prüfungsausschuss berufenen Prüferin bzw. Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin bzw. eines sachkundigen Beisitzers abgenommen.

(6) Der Prüfling kann für die Abnahme der Prüfung eine Prüferin bzw. einen Prüfer vorschlagen. Dem Vorschlag sollte entsprochen werden; er begründet jedoch keinen verbindlichen Anspruch.

(7) Die Fachprüfungen werden als mündliche Einzelprüfungen durchgeführt. Die Prüfungszeit beträgt für jedes Fach 30 Minuten.

§ 12

Gliederung des Hauptstudiums/Lehrangebot

Lehrgebiet	SWS/ Lehrveranstaltungsart	Pflichtveranstaltung (Pf) Wahlpflichtveranstaltung (WPf)
(B) Anorganische Chemie II	2 V 1 S 2 P*	Pf Pf WPf**
(C) Organische Chemie II	2 V 1 S 2 P*	Pf Pf WPf**
(D) Physikalische Chemie II (Strukturaufklärung)	2 V 1 Ü	Pf Pf
(E) Technische Chemie	2 V	Pf
(G) Geschichte der Chemie	2 V	Pf
(H) Fachdidaktik Chemie II • Chemische Schulexperimente II	1 V 1 S 2 Ü	Pf Pf Pf
Spezialveranstaltungen (mindestens 2 SWS fachbezogene bzw. fachdidaktische Veranstaltungen)	4 V/S/Ü	WPf**

*) Diese Semesterwochenstunden für Laborpraktika werden in der Zusammenrechnung wie üblich mit dem Faktor 0,5 gewichtet.

**) Liste der Wahlmöglichkeiten in der Anlage 2

§ 13

Abschluss des Hauptstudiums/Erste Staatsprüfung

(1) Das Hauptstudium wird mit der Ersten Staatsprüfung gemäß der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Land Sachsen-Anhalt vom 19.06.1992 (GVBl. LSA S. 488), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 29.12.1999 (GVBl. LSA S. 2), abgeschlossen.

(2) Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Staatsprüfung sind:

1. Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung (vergleiche § 11 dieser Studienordnung)
2. Leistungsnachweise für das Hauptstudium:
 - ein Leistungsnachweis zur Anorganischen Chemie II (B), wenn das wahlobligatorische Praktikum für dieses Lehrgebiet absolviert wurde (siehe § 12),
 - oder ein Leistungsnachweis zur Organischen Chemie II (C), wenn das wahlobligatorische Praktikum für dieses Lehrgebiet absolviert wurde (siehe § 12),

- ein Leistungsnachweis Physikalische Chemie II/Strukturaufklärung (D),
 - ein Leistungsnachweis zur Fachdidaktik Chemie (H) sowie Nachweis der schulpraktischen Übungen.
3. Studiennachweise des Hauptstudiums
- ein Studiennachweis zur Technischen Chemie (E),
 - ein Studiennachweis zur Geschichte der Chemie (G),
 - ein Studiennachweis zu zwei Lehrveranstaltungen (Wahlpflichtveranstaltungen im Gesamtumfang von 4 SWS),
 - ein Studiennachweis zu einem Praktikum mit begleitender Lehrveranstaltung zur Fachdidaktik Chemie II (H) zur Durchführung von Lehrer- und Schülerexperimenten im Schulunterricht.

4. Nachweise über die erforderlichen Schulpraktika.

(3) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Kenntnisse und Fähigkeiten aus den absolvierten Lehrgebieten, insbesondere

- a. Einsicht in die Ordnungsprinzipien der Anorganischen und Organischen Chemie auf der Grundlage solider Sachkenntnisse über die Stoffe, ihre Eigenschaften und ihr Reaktionsverhalten;
- b. Kenntnis physikalisch-chemischer Gesetzmäßigkeiten und Zusammenhänge und Fähigkeiten zu ihrer Anwendung auf stoffbezogene Fragestellungen;
- c. Kenntnisse über die chemischen Vorgänge in Natur und über wichtige chemische-technische Prozesse sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft, Umwelt und den Einzelnen;
- d. Kenntnisse über die Verflechtungen der Chemie mit anderen Naturwissenschaften, Medizin und Technik;
- e. Kenntnis wesentlicher Grundzüge der Geschichte der Chemie und der Entwicklung wichtiger Denkweisen in der Chemie;
- f. Fachdidaktische Kenntnisse zur Vermittlung chemischer Sachverhalte an Gymnasien und Fähigkeit zur Anwendung schulbezogener Experimentiermethoden bei Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen und der Gefahrstoffverordnung.

(4) Durchführung der Prüfung/Prüfungsteile

Wissenschaftliche Hausarbeit

Das Thema für die wissenschaftliche Hausarbeit wird im Unterrichtsfach Chemie unter fachwissenschaftlichem Aspekt gestellt. Fachdidaktische Fragestellungen können einbezogen werden. Die Bearbeitungszeit beträgt vier Monate.

- a. Schriftliche Prüfung (Bearbeitungszeit: 4 Stunden)
Die Arbeit unter Aufsicht ist in zwei Teile untergliedert:
 1. Fachwissenschaftliche Aufgabenstellung:
Der Prüfling entscheidet sich für zwei der drei Lehrgebiete Anorganische Chemie, Organische Chemie oder Physikalische

Chemie. Aus jedem der beiden gewählten Lehrgebiete werden mindestens zwei Aufgabenkomplexe zur Wahl gestellt, von denen einer zu bearbeiten ist.

2. Fachdidaktische Aufgabenstellung:

Der Prüfling hat die Möglichkeit, von mindestens zwei Aufgabenkomplexen einen auszuwählen.

b. Mündliche Prüfung

1. Fachwissenschaft entsprechend den Anforderungen in Abs. 3. Diese mündliche Prüfung versteht sich als Feststellung von Überblickswissen im Fach Chemie. (Prüfungsdauer: 60 Minuten)
2. Fachdidaktik entsprechend den Anforderungen in Abs. 3 (Prüfungsdauer: 30 Minuten)

§ 14

Leistungsnachweise, Studiennachweise und Erbringungsformen

(1) Entsprechend der Forderung der Prüfungsordnung § 7 Abs. 4 Pkt. 1. ist eine Protokollierung über den Besuch der Lehrveranstaltungen aller Fachsemester beizubringen; die beiden letzten Semester vor dem Ersten Staatsexamen müssen an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule des Landes Sachsen-Anhalt absolviert werden. Der Teilnahmenachweis an den obligatorischen, wahlobligatorischen und auch fakultativen Lehrveranstaltungen wird als quittierte Eintragung im Einschreibebogen für das jeweilige Semester erbracht (Anlage 1). Die Anforderungen der Leistungsnachweise sollen deutlich über denen der Studiennachweise liegen.

(2) Die Leistungsnachweise für die Lehrgebiete entsprechend § 11 Abs. 2 sowie § 13 Abs. 2 werden durch Klausuren, mündliche oder schriftliche Leistungskontrollen sowie Übungs- und Praktikumsleistungen erbracht.

(3) Die Studiennachweise für die Lehrgebiete entsprechend § 11 Abs. 2 sowie § 13 Abs. 2 werden durch aktive Seminarteilnahme, Versuchsprotokolle, Präparatesynthesen, schriftliche Unterrichtsvorbereitungen und Hausaufgaben oder andere gleichwertige Formen erbracht.

(4) Die Erbringungsform, sowie die lehrgebietbegleitenden Auflagen werden mit Beginn des Lehrgebietes von der bzw. dem Verantwortlichen verbindlich mitgeteilt.

(5) Für die Verfahren zur Erlangung der Leistungsnachweise sind zwei Wiederholungen möglich. Die erste Wiederholung erfolgt in der ursprünglich praktizierten Form; die zweite Wiederholung ist prinzipiell ein mündliches Verfahren bei der bzw. dem für das Lehrgebiet verantwortlichen Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer.

(6) Für den Fall, dass auch die zweite Wiederholung nicht bestanden wird, ist das gesamte Lehrgebiet zu wiederholen. Das bedeutet eine komplette Wiederholung des Praktikums, der Seminare und sonstiger Auflagen des Lehrgebietes. Die Wiederholung hat zum

nächsten regulären Angebot des Lehrgebietes zu erfolgen. Weitere Wiederholungen sind nicht möglich.

(7) Die Leistungsnachweise sollen in der Regel nach Abschluss des Lehrgebietes in dem laut Studienplan vorgegebenen Fachsemester erbracht werden. Sie müssen spätestens im darauffolgenden Semester realisiert werden, andernfalls ist entsprechend Abs. 5 das gesamte Lehrgebiet zu wiederholen.

§ 15 Studienberatung

(1) Eine Beratung in allgemeinen Studienangelegenheiten erfolgt durch die Allgemeine Studienberatung der Martin-Luther-Universität Halle – Wittenberg. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte und Studienanforderungen. Die Allgemeine Studienberatung sollte insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch genommen werden:

- vor Studienbeginn, insbesondere bei Zweifeln über die Wahl des Studiums,
- bei geplantem Wechsel des Studienfaches,
- bei Erweiterung von Fächerverbindungen,
- bei der Wahl der Fächerkombinationen.

(2) Die studienbegleitende Fachberatung im Studium des Lehramtes Chemie ist Aufgabe der beteiligten Institute des Fachbereiches Chemie. Sie erfolgt durch die Lehrenden und durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Studienabteilung. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl der Schwerpunkte des Studienganges. Die Inanspruchnahme der studienbegleitenden Fachberatung wird vor allem in folgenden Fällen empfohlen:

- bei Studienbeginn,
- bei der Planung und Organisation des Studiums,
- bei Schwierigkeiten im Studium,
- vor Wahlentscheidungen im Studiengang,
- vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums,
- bei Nichtbestehen einer Prüfung,
- bei Abbruch des Studiums.

Anlage 1

Martin-Luther-Universität Halle – Wittenberg

- Fachbereich CHEMIE -

Einschreibebogen für das

Wintersemester

_____ / _____

Sommersemester

_____ / _____

Name:

Vorname:

Immatrikulationsnummer:

Studiengang: CHEMIE/Lehramt an Gymnasien

Fachsemester:

(3) Für Auskünfte im Zusammenhang mit der Ersten Staatsprüfung ist das Landesprüfungsamt für Lehrämter im Land Sachsen-Anhalt zuständig.

§ 16 Nachteilsausgleich

Macht der Prüfling für die Erbringung von Prüfungsleistungen außerhalb der Ersten Staatsprüfung glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, so wird dem Prüfling gestattet, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

Bezüglich der Ersten Staatsprüfung wird auf die 1. LPVO verwiesen.

§ 17 Übergangsbestimmungen

Übergangsregelungen ergeben sich aus § 66a der 1. LPVO und werden durch Aushang veröffentlicht.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle – Wittenberg in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates Chemie vom 23.03.2000 und des Senats der Martin-Luther-Universität Halle – Wittenberg vom 13.12.2000.

Halle (Saale), 15. Oktober 2001

Prof.Dr. Wilfried Grecksch
Rektor

Vom Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt am
14.05.2001 zur Kenntnis genommen.

Art der Lehrveranstaltung (V, S, Ü, P)	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	SWS	Name und Unterschrift des Lehrbeauftragten

Anlage 2 Liste der Wahlmöglichkeiten für die Wahlpflichtveranstaltungen

(Die zur Auswahl stehenden Veranstaltungen werden zu Beginn eines Studienjahres aktualisiert.)

Spezialvorlesungen

- Elektrochemie – ein Weg zu neuen Werkstoffen und Technologien (1 SWS)
- Sensorik (1 SWS)
- Einführung in die Bioanorganische Chemie (2 SWS)
- Einführung in die Festkörperchemie (1,5 SWS)
- Molecular Modelling (2 SWS)
- Ausgewählte Kapitel der Organischen Chemie (1 SWS)
- Flüssige Kristalle (2 SWS)
- Makromolekulare Naturstoffe (1 SWS)

Spezialveranstaltungen in der Chemiedidaktik

- Computer im Chemieunterricht (1 V; 1 Ü)
- Schulpraktische Übungen in der Kursstufe (1 Ü; 1 S)
- Ergänzungskurs „Chemische Schulexperimente“ (2 Ü)
- Planung und Erprobung eines Unterrichtsprojektes (1 Ü; 1 S)

Praktika

Wahlmöglichkeit besteht zwischen dem Praktikum „Anorganische Chemie II“ und dem Praktikum „Organische Chemie II“.

Fachbereich Mathematik und Informatik

Prüfungsordnung für den Aufbaustudiengang Bioinformatik am Fachbereich Mathematik und Informatik der Martin-Luther-Universität Halle – Wittenberg

vom 20.04.2001

Aufgrund des § 17 Abs. 1 sowie der §§ 77 Abs. 3 Nr. 11 und 88 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung vom 1. Juli 1998 (GVBl. LSA S. 300), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 3. April 2001 (GVBl. LSA S. 141) hat die Martin-Luther-Universität Halle – Wittenberg die folgende Prüfungsordnung für den Aufbaustudiengang Bioinformatik des Fachbereiches Mathematik und Informatik erlassen:

§ 1

Ziele des Studiums und Zweck der Prüfung

- (1) Ziel des Aufbaustudiums Bioinformatik ist es, auf der Basis vorhandener Kenntnisse im biologischen und chemischen Bereich auf Diplomniveau sowie grundlegendem mathematischen Wissen die erforderlichen Zusatzkenntnisse der Informatik und Bioinformatik zu vermitteln.

(2) Die Abschlussprüfung zum Master of Science in Bioinformatik bildet den Abschluss des Aufbaustudienganges. Durch sie soll festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat die im Rahmen des Studienganges vermittelten Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeiten besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

§ 2 Abschlussgrad

Nach bestandener Abschlussprüfung verleiht der Fachbereich Mathematik und Informatik der Martin-Luther-Universität Halle – Wittenberg den akademischen Grad "Master of Science in Bioinformatik".

§ 3 Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Abschlussarbeit (im folgenden Master's Thesis genannt) und der Prüfungen vier Semester.
- (2) Die ersten zwei Fachsemester dienen im Wesentlichen der Vermittlung von Grundkenntnissen in Informatik, Bioinformatik und Mathematik. Im dritten Fachsemester sollen die Studierenden vertiefende Kenntnisse in speziellen Gebieten der Informatik und Bioinformatik erwerben. Für die Anfertigung der Master's Thesis ist das vierte Fachsemester vorgesehen.
- (3) Das Lehrangebot in den ersten drei Fachsemestern umfasst insgesamt 62 SWS sowie zwei je zweiwöchige biowissenschaftliche Blockpraktika.

§ 4 Zulassung zum Studiengang

- (1) Zum Aufbaustudiengang kann zugelassen werden, wer
 1. ein abgeschlossenes Studium der Biologie, Chemie, Biochemie, Pharmazie oder eines äquivalenten Faches an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland, in der Regel mindestens mit der Note "Gut" und
 2. das Auswahlgespräch gemäß Abs. 3 bestanden hat.

Über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen, die außerhalb des Geltungsbereiches der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung von Fachvertretern unter Beachtung der von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen.

(2) Die Zulassung zum Aufbaustudiengang erfolgt über das Immatrikulationsamt der Martin-Luther-Universität Halle – Wittenberg. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Nachweis über den erfolgreichen Abschluss eines Studiums gemäß Abs. 1, in der Regel durch das Diplomzeugnis.

Der Antrag ist bis zum 15. August des Jahres zu stellen, in dem das Studium aufgenommen werden soll.

(3) Das Auswahlgespräch wird in Form einer mündlichen Prüfung von mindestens zwei Prüferinnen und Prüfern durchgeführt und dauert in der Regel 25 bis 35 Minuten. § 5 Abs. 7 und § 9 Abs. 4 gilt entsprechend. In begründeten Fällen kann das Auswahlgespräch auf Beschluss des Prüfungsausschusses entfallen.

(4) Über den Antrag der Bewerberin bzw. des Bewerbers entscheidet die Dekanin bzw. der Dekan im Einvernehmen mit der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Hierüber wird ein schriftlicher Bescheid erteilt; ablehnende Bescheide werden mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die Wahrnehmung von Aufgaben, die sich aus dieser Prüfungsordnung ergeben, ist ein Prüfungsausschuss zuständig.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus sechs Professorinnen und Professoren, zwei wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder wissenschaftliche Assistentinnen und Assistenten und drei studentischen Mitgliedern des Fachbereiches Mathematik und Informatik. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden durch den Rat des Fachbereiches Mathematik und Informatik bestellt. Er benennt darüber hinaus für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses je eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter. Der Prüfungsausschuss kann zu seinen Beratungen weitere Professorinnen und Professoren der Mathematisch-Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät mit beratender Stimme hinzuziehen.

(3) Der Prüfungsausschuss wählt eine Professorin bzw. einen Professor zur bzw. zum Vorsitzenden. Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Eine Wiederbestellung ist möglich.

(4) Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Professorinnen und Professoren und ein weiteres Mitglied anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden.

(6) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er entscheidet insbesondere in den ihm durch diese Ordnung zugewiesenen Fällen. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienpläne und der Prüfungsordnung.

(7) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei Prüfungen beobachtend anwesend zu sein. Der Prüfungsausschuss kann sich die Unterlagen jedes Prüfungsfalles vorlegen lassen und die beteiligten Prüfenden und Beisitzenden hören.

(8) Alle ablehnenden Bescheide des Prüfungsausschusses sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6

Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und Beisitzenden. Er kann die Bestellung der bzw. dem Vorsitzenden übertragen. Vorschläge der Studierenden sollen, soweit es der Zweck der Prüfung zulässt, berücksichtigt werden. Vorschläge begründen keinen Anspruch.

(2) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Namen der Prüfenden spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bekanntgegeben werden.

(3) Zum Prüfenden können Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, wissenschaftliche Assistentinnen und Assistenten und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestellt werden. Wissenschaftliche Assistentinnen und Assistenten und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die zu Prüfenden bestellt werden, müssen eigenverantwortlich selbständige Lehrtätigkeit in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, ausüben und das betreffende Prüfungsfach in der Lehre vertreten haben. Bei jeder Prüfung muss mindestens eine Hochschullehrerin bzw. ein Hochschullehrer mitwirken.

(4) Jede mündliche Prüfung ist von mindestens zwei Prüfenden oder von einer bzw. einem Prüfenden und einer bzw. einem Beisitzenden durchzuführen. Beisitzende müssen sachverständig auf dem Gebiet sein, das Prüfungsgegenstand ist. Zur bzw. zum Beisitzen darf nur bestellt werden, wer die Qualifikation eines entsprechenden Hochschulabschlusses besitzt. Die Studierenden können eine weitere Beisitzende bzw. einen weiteren Beisitzenden benennen. Schriftliche Prüfungen werden von zwei Prüferinnen und Prüfern bewertet.

(5) Für die Prüfenden und Beisitzenden gilt § 5 Abs. 9 entsprechend.

§ 7

Anerkennung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten und Prüfungsleistungen in einem Studiengang Bioinformatik an einer anderen Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung an der Martin-Luther-Universität Halle – Wittenberg anerkannt.

(2) Über die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung von Fachvertretern unter Beachtung der von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen.

(3) Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen abgelegt wurden, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wurde.

§ 8

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen können in folgenden Formen erbracht werden:

- mündliche Prüfungen nach § 9,
- schriftliche Prüfungen nach § 10,
- Master's Thesis nach § 11.

(2) Jede Fachprüfung nach § 13 wird entweder als eine Blockprüfung oder studienbegleitend durch mehrere Teilprüfungen abgelegt. Gegenstand einer studienbegleitenden Teilprüfung ist jeweils der Inhalt der zugehörigen Lehrveranstaltung. Sie wird in Form einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung abgelegt. Bei studienbegleitenden Teilprüfungen legt die Prüferin bzw. der Prüfer die Form der Teilprüfung bis spätestens vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltung fest.

(3) Wer in einer Prüfungsleistung mindestens die Note ausreichend (4,0) erzielt hat, erhält die der entsprechenden Lehrveranstaltung, Blockprüfung oder Master's Thesis zugeordnete Zahl an Kreditpunkten. Einer Lehrveranstaltung sind in der Regel eineinhalb Kreditpunkte je Semesterwochenstunde zugeordnet.

(4) Machen Studierende glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann ihnen der Prüfungsausschuss auf Antrag gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 9

Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen können als Einzelprüfung oder in Gruppen (Gruppenprüfung) von bis zu drei Studierenden durchgeführt werden.

(2) Im Rahmen einer mündlichen Prüfung können Aufgabenstellungen in angemessenem Umfang zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfung soll je Kandidatin bzw. Kandidat im Fall einer Blockprüfung 25 bis 35 Minuten betragen, im Fall von studienbegleitenden Prüfungsleistungen in der Regel 15 bis 20 Minuten.

(4) Über jede mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das Ort, Zeit und Zeitdauer, Gegenstand, Ergebnisse und Verlauf der Prüfung, die Namen der Prüfenden, Beisitzenden und Studierenden sowie besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Das Protokoll wird von allen Prüfenden bzw. der oder dem Prüfenden und der bzw. dem Beisitzenden unterzeichnet und ist den Prüfungsakten beizufügen.

(5) Die Note der mündlichen Prüfung wird durch arithmetische Mittelung der Einzelnoten aller Prüferinnen und Prüfer gebildet. Vor der Festlegung der Note

ist gegebenenfalls die Beisitzerin bzw. der Beisitzer zu hören. Die Bewertung ist unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung durch die Prüferin bzw. den Prüfer bekanntzugeben.

(6) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, als Zuhörende zugelassen werden, sofern die zu Prüfenden dem nicht widersprechen. Die Zulassung der Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 10 Schriftliche Prüfungen

(1) Eine schriftliche Prüfung (Klausur) wird unter Aufsicht in begrenzter Zeit mit den von der bzw. dem Prüfenden zugelassenen Hilfsmitteln durchgeführt. Die Dauer einer schriftlichen Prüfung beträgt in der Regel 10 bis 15 Minuten pro Kreditpunkt der zugehörigen Lehrveranstaltung.

(2) Über den Verlauf der schriftlichen Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in dem die Kandidatinnen und Kandidaten, die an der Klausur teilgenommen haben, und besondere Vorkommnisse einzutragen sind, insbesondere Täuschungsversuche oder Benutzung unzulässiger Hilfsmittel. Das Protokoll ist von den Aufsichtsführenden zu unterschreiben.

§ 11 Master's Thesis

(1) Die Master's Thesis ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Die Master's Thesis soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Master's Thesis kann von jeder Hochschullehrerin bzw. jedem Hochschullehrer der Universität, die bzw. der am Aufbaustudiengang Bioinformatik beteiligt ist, ausgegeben und betreut werden. In Ausnahmefällen kann die Master's Thesis mit Genehmigung des Prüfungsausschusses auch an einer anderen Universität oder gleichgestellten wissenschaftlichen Hochschule betreut werden. Der Prüfungsausschuss kann in Einzelfällen wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Hochschulassistentinnen und Hochschulassistenten mit der Ausgabe und Betreuung von Master's Thesis beauftragen. In der Regel wird die Master's Thesis von derjenigen Person betreut, die sie ausgegeben hat.

(3) Die Master's Thesis kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule ausgeführt werden, sofern eine prüfungsberechtigte Person der Universität bei der Vergabe der Arbeit schriftlich ihr Einverständnis erklärt, das Erstgutachten zu übernehmen. Der Prüfungsausschuss achtet bei der Vergabe der Master's Thesis auf die Gleichwertigkeit der Themen.

(4) Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema ihrer Master's Thesis Vorschläge zu machen. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass die Studierenden rechtzeitig das Thema einer Master's Thesis erhalten.

(5) Die Studierenden haben einmal die Möglichkeit, ein an sie ausgegebenes Thema für eine Master's Thesis innerhalb einer Frist von zwei Monaten unbearbeitet zurückzugeben und ein anderes Thema zu erhalten.

(6) Die Ausgabe des Themas der Master's Thesis erfolgt durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Termin der Ausgabe des Themas der Master's Thesis ist aktenkundig zu machen. Die Zeit von der Themenstellung bis zur Abgabe der Master's Thesis darf sechs Monate nicht überschreiten. Die Themenstellung muss diesem Zeitmaß angepasst sein. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss die Frist nach Rücksprache mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer um drei Monate verlängern.

(7) Die Master's Thesis ist in drei gebundenen Exemplaren fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen, der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(8) Die Master's Thesis ist von zwei Gutachterinnen und Gutachtern zu bewerten, von denen mindestens eine bzw. einer eine Hochschullehrerin bzw. ein Hochschullehrer sein soll. Eine bzw. einer der Gutachterinnen und Gutachter soll die Betreuerin bzw. der Betreuer der Arbeit sein. Das zweite Gutachten wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Die Gesamtnote der Master's Thesis ergibt sich als arithmetisches Mittel der durch die Gutachten festgelegten Noten, sofern die Differenz der Einzelbewertungen nicht mehr als 1,7 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 1,7, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin bzw. ein dritter Prüfer zur Bewertung der Master's Thesis bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Master's Thesis aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Master's Thesis kann jedoch nur dann als "ausreichend" oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend" oder besser sind.

(9) Die Master's Thesis kann als Gruppenarbeit von mehreren Studierenden gemeinsam bearbeitet werden. In einem solchen Fall müssen die Teilleistungen aller Beteiligten einzeln ausweisbar sein. Die Teilleistungen sind getrennt zu bewerten.

(10) Eine nicht fristgemäß eingereichte oder mit "nicht ausreichend" bewertete Master's Thesis kann nur einmal wiederholt werden, wobei eine Rückgabe des neuen Themas nicht möglich ist.

§ 12 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Jede einzelne Prüfungsleistung ist durch Vergabe einer Note und dem ihr zugeordneten Urteil nach folgendem Schlüssel zu bewerten:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Um eine differenzierte Bewertung der Leistungen zu ermöglichen, können die Noten mit Ausnahme von Note 5,0 um 0,3 erhöht bzw. erniedrigt werden. Die Note 1,0 kann jedoch nicht verbessert, die Note 4,0 nicht verschlechtert werden. In dieser Form sind die Noten zur Berechnung der Gesamtnote heranzuziehen.

(3) Wird eine Teil- oder Blockprüfung mit "nicht ausreichend" bewertet, ist sie nicht bestanden. Wird eine Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so wird dies als je ein Maluspunkt bei studienbegleitenden Teilprüfungen, als zwei Maluspunkte bei einer Blockprüfung gezählt.

(4) Setzt sich eine Fachprüfung nach § 13 aus mehreren Teilprüfungen zusammen, so errechnet sich die Note der Fachprüfung durch gewichtete arithmetische Mittelungen der Einzelnoten, wobei die Gewichtung entsprechend der Kreditpunkte der Teilprüfungen erfolgt. Bei der Berechnung der Gesamtnote wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Die Gesamtnote der Abschlussprüfung erfolgt durch arithmetische Mittelung der fünf Fachprüfungen nach § 13, wobei die Note der Master's Thesis doppelt gezählt wird. Auch hier wird bei der Berechnung der Gesamtnote nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 13

Umfang und Art der Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung besteht aus folgenden fünf Fachprüfungen:

1. Grundwissen Informatik und Mathematik,
2. biowissenschaftliche Praktika,
3. Vertiefung Informatik,
4. Bioinformatik,
5. Master's Thesis.

(2) Bei Anmeldung zu einer Teilprüfung muss die bzw. der Studierende angeben, zu welcher Fachprüfung die Teilprüfung gehören soll. Ein und dieselbe Lehrveranstaltung kann nur Prüfungsinhalt genau einer Prüfungsleistung sein.

(3) Die Fachprüfung "Grundwissen Informatik und Mathematik" ist bestanden, wenn in den folgenden Teilprüfungen alle 48 Kreditpunkte erworben wurden:

- Informatik I (9 Kreditpunkte),
- Informatik II (9 Kreditpunkte),
- Datenbanken I (9 Kreditpunkte),
- Mathematik für Bioinformatiker III (7,5 Kreditpunkte),

- Mathematik für Bioinformatiker IV (7,5 Kreditpunkte),
- Systematische Programmierung (6 Kreditpunkte).

(4) Die Fachprüfung "biowissenschaftliche Praktika" ist bestanden, wenn in den folgenden Teilprüfungen alle 18 Kreditpunkte erworben wurden:

- Datengewinnung für pflanzliche Genom- und Transkriptomanalyse (9 Leistungspunkte),
- Datengewinnung für pflanzliche Proteom- und Metabolomanalyse (9 Leistungspunkte).

(5) Die Fachprüfung "Vertiefung Informatik" ist bestanden, wenn in Veranstaltungen des Hauptstudiums zur Praktischen oder Angewandten Informatik, die im Vorlesungsverzeichnis für den Aufbaustudiengang Bioinformatik ausgewiesen sind, mindestens 21, maximal 30 Kreditpunkte erworben wurden.

(6) Die Fachprüfung "Bioinformatik" ist durch erfolgreiches Ablegen einer mündlichen Blockprüfung über die folgenden Veranstaltungen bestanden, denen insgesamt mindestens 21 und maximal 30 Kreditpunkte zugeordnet sein müssen:

- Algorithmen der Bioinformatik I,
- Algorithmen der Bioinformatik II,
- Veranstaltungen im Hauptstudium zur Praktischen oder Angewandten Informatik, die im Vorlesungsverzeichnis für den Aufbaustudiengang Bioinformatik ausgewiesen sind.

(7) Die Master's Thesis wird durch erfolgreiches Anfertigen der entsprechenden wissenschaftlichen Arbeit bestanden (siehe § 11). Ihr sind insgesamt 30 Kreditpunkte zugeordnet.

(8) Zu jeder Fachprüfung hat die bzw. der Studierende einen schriftlichen Antrag zur Zulassung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Besteht eine Fachprüfung aus studienbegleitenden Studienleistungen, ist dieser Antrag für jede Teilprüfung zu stellen, der dann spätestens am 15. Januar bzw. 15. Juni des laufenden Semesters beim Prüfungsausschuss vorliegen muss.

(9) Voraussetzung für die Zulassung zur Master's Thesis ist das Bestehen der Fachprüfungen "Grundwissen Informatik und Mathematik" und "biowissenschaftliche Praktika".

(10) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn alle fünf Fachprüfungen bestanden sind und die Zahl von insgesamt drei Maluspunkten nicht überschritten wurde.

(11) Das erfolgreiche Ablegen weiterer Prüfungs- oder Studienleistungen bzw. die erfolgreiche Teilnahme an Berufspraktika muss von einer Prüferin bzw. einem Prüfer bestätigt werden, sofern sie im Zeugnis ausgewiesen werden sollen.

§ 14

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Wird der Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wird nach erfolgter Meldung oder nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurückgetreten oder wird die Master's Thesis nicht fristgemäß

abgegeben, so gilt die Prüfung in diesem Fach bzw. die Master's Thesis als nicht bestanden. Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Dieser kann bei Krankheit die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anerkennung der Gründe. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(2) Wer versucht, das Ergebnis der eigenen Prüfungsleistungen oder das anderer schuldhaft durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung zu stören, kann von der Fortsetzung der Prüfung mit der Folge ausgeschlossen werden, dass die Prüfung als nicht bestanden gilt. Werden Studierende von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen, können sie verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 15

Zeugnis, Abschlussurkunde

(1) Nach erfolgreichem Ablegen der Abschlussprüfung wird ein Zeugnis durch den Fachbereich Mathematik und Informatik der Martin-Luther-Universität Halle – Wittenberg ausgestellt.

(2) Das Zeugnis enthält die Angabe des Studienganges und die Fachprüfungen mit den entsprechenden Noten, die Gesamtnote sowie das Thema der Master's Thesis. Auf Wunsch der bzw. des Studierenden weist es zusätzlich die bis zum Abschluss der Abschlussprüfung benötigten Studiensemester aus sowie das erfolgreiche Ablegen weiterer Prüfungs- oder Studienleistungen bzw. die erfolgreiche Teilnahme an Berufspraktika.

(3) Das Zeugnis wird mit dem Datum des Tages ausgestellt, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde und von der Dekanin bzw. dem Dekan und der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder deren Vertreterin bzw. dessen Vertreter unterzeichnet. Es trägt das Siegel des Fachbereiches Mathematik und Informatik der Martin-Luther-Universität Halle – Wittenberg.

(4) Wurden im Zeugnis anzugebende Leistungen nicht im selben Studiengang oder nicht an der Martin-Luther-Universität Halle – Wittenberg erbracht, wird die Anrechnung der betreffenden Leistungen im Zeugnis vermerkt.

(5) Gleichzeitig mit dem Zeugnis über die Abschlussprüfung wird mit dem gleichen Datum eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades Master of Science in Bioinformatik ausgestellt. Die Urkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan des Fachbereiches Mathematik und Informatik und der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet sowie mit dem Siegel des Fachbereiches Mathematik und Informatik der Martin-Luther-Universität Halle – Wittenberg versehen.

§ 16

Ungültigkeit der Abschlussprüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die bzw. der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein Neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Abschlussurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 17

Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch das Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt am Tage nach seiner Bekanntmachung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle – Wittenberg in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates Mathematik und Informatik vom 20.04.2001 und des Senats der Martin-Luther-Universität Halle – Wittenberg vom 13.06.2001 und der Genehmigung des Kultusministeriums des Landes Sachsen-Anhalt vom 30.07.2001.

Halle (Saale), 13. August 2001

Prof.Dr. Wilfried Grecksch
Rektor

Vom Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt am
30.07.2001 genehmigt.

Studienordnung für den Aufbaustudiengang Bioinformatik am Fachbereich Mathematik und Informatik der Martin-Luther-Universität Halle – Wittenberg

vom 20.04.2001

Aufgrund des § 11 Abs. 1 sowie der §§ 77 Abs. 3 Nr. 11 und 88 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung vom 1. Juli 1998 (GVBl. LSA S. 300), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 3. April 2001 (GVBl. LSA S. 141), hat die Martin-Luther-Universität Halle – Wittenberg die folgende Studienordnung für den Aufbaustudiengang Bioinformatik des Fachbereiches Mathematik und Informatik erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Studienordnung regelt in Verbindung mit der Prüfungsordnung für den Aufbaustudiengang Bioinformatik Ziele, Aufbau und Ablauf des Aufbaustudiums Bioinformatik an der Martin-Luther-Universität Halle – Wittenberg.
- (2) Träger der Ausbildung ist der Fachbereich Mathematik und Informatik.

§ 2 Zulassung zum Studiengang

- (1) Zum Aufbaustudiengang kann zugelassen werden, wer
 1. ein abgeschlossenes Studium der Biologie, Chemie, Biochemie, Pharmazie oder eines äquivalenten Faches an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland, in der Regel mindestens mit der Note "Gut" und
 2. das Auswahlgespräch gemäß § 4 Abs. 3 der Prüfungsordnung bestanden hat. Für das Bestehen dieses Auswahlgesprächs sind mathematische Kenntnisse im Umfang der mathematischen Lehrveranstaltungen der ersten zwei Semester des Diplomstudienganges Bioinformatik an der Martin-Luther-Universität Halle – Wittenberg vorteilhaft.

Über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen, die außerhalb des Geltungsbereiches der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung von Fachvertretern unter Beachtung der von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen.

(2) Die Zulassung zum Aufbaustudiengang erfolgt über das Immatrikulationsamt der Martin-Luther-Universität Halle – Wittenberg. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Nachweis über den erfolgreichen Abschluss eines Studiums gemäß Abs. 1, in der Regel durch das Diplomzeugnis.

- (3) Der Antrag ist bis zum 15. August des Jahres zu stellen, in dem das Studium aufgenommen werden soll.

§ 3 Ziele des Studiums

Die Bioinformatik als interdisziplinäre Wissenschaftsdisziplin steht im Spannungsfeld zwischen Informatik und Biowissenschaften im weitesten Sinne. Die Einsatzmöglichkeiten einer Bioinformatikerin bzw. eines Bioinformatikers sind folglich weit gefächert. Der Aufbaustudiengang richtet sich an Studierende mit einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in einem Fach wie Biologie oder Chemie. Ziel des Studiums ist die Vermittlung der zusätzlich erforderlichen Kenntnisse in Informatik, Mathematik und Bioinformatik, sowie in biologischen Praktika die Vermittlung des Umganges mit Techniken der Datenerfassung für Fragestellung der Genomik, Transkriptomik, Proteomik und Metabolomik.

§ 4 Studienorganisation

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Master's Thesis vier Semester. Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Die ersten zwei Fachsemester dienen im Wesentlichen der Vermittlung von Grundkenntnissen in Informatik, Bioinformatik und Mathematik durch obligatorische Lehrveranstaltungen. In einem Teil des zweiten und im gesamten dritten Fachsemester haben die Studierenden die Gelegenheit, in obligatorischen und wahlobligatorischen Veranstaltungen vertiefende Kenntnisse in speziellen Gebieten der Bioinformatik und Informatik zu erwerben. Für die Anfertigung der Master's Thesis ist das vierte Fachsemester vorgesehen.

§ 5 Inhalte des Studiums

- (1) Die ersten zwei Semester sind durch obligatorische Lehrveranstaltungen geprägt. Neben den in der Tabelle dargestellten Veranstaltungen erhalten Studierende in einem Tutorium vorlesungsbegleitend Gelegenheit, fehlende mathematische Voraussetzungen nachträglich zu erwerben.
- (2) In den Veranstaltungen Informatik I und II werden grundlegende programmiersprachliche Konzepte sowie Datenstrukturen und effiziente Algorithmen vermittelt. In Datenbanken I wird das Gebiet der Daten-

banksysteme, insbesondere der Datenbankentwurf und die wichtigsten Datenmodelle behandelt. Gegenstand von Algorithmen der Bioinformatik I und II sind Methoden und Techniken der Kern-Bioinformatik wie Algorithmen auf Sequenzen, phylogenetische Bäume, Strukturvorhersagen und Dockingprobleme. Als Veranstaltungen aus dem Hauptstudium Bioinformatik bzw. Informatik werden insbesondere Lehrveranstaltungen aus dem Bereich der Praktischen oder Angewandten Informatik ausgewiesen, die bioinformatikrelevante Themen wie Datenbanken, Datamining, Mustererkennung, neuronale Netze, effiziente Algorithmen und Datenstrukturen und Parallelverarbeitung behandeln.

Semester	Lehrveranstaltung	SWS	Kreditpunkte
1	Informatik I	4 + 2	9
	Datenbanken I	4 + 2	9
	Mathematik für Bioinformatiker III	3 + 2	7,5
	Systematisches Programmieren	4	6
2	Informatik II	4 + 2	9
	Mathematik für Bioinformatiker IV	3 + 2	7,5
	Algorithmen der Bioinformatik I	3 + 2	7,5
	Seminar im Hauptstudium	2	3
	Veranstaltungen aus dem Hauptstudium Bioinformatik bzw. Informatik ¹	3	4,5
3	Algorithmen der Bioinformatik II	3 + 2	7,5
	Veranstaltungen aus dem Hauptstudium Bioinformatik bzw. Informatik ¹	15	22,5
4	Master's Thesis		30

¹ Lehrveranstaltungen aus dem Bereich der Praktischen oder Angewandten Informatik, die im Vorlesungsverzeichnis für den Aufbaustudiengang Bioinformatik ausgewiesen sind.

(3) In der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem ersten und zweiten Semester müssen die Studierenden an folgenden zwei je zweiwöchigen Blockpraktika obligatorisch teilnehmen:

- Datengewinnung für pflanzliche Genom- und Transkriptomanalyse (durchgeführt am Institut für Pflanzengenetik und Kulturpflanzenforschung in Gatersleben),
- Datengewinnung für pflanzliche Proteom- und Metabolomanalyse (durchgeführt am Institut für Pflanzenbiochemie in Halle).

(4) In der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem zweiten und dritten Semester ist fakultativ ein Berufspraktikum in einem für die angestrebte berufliche Tätigkeit geeigneten Betrieb oder einer wissenschaftlichen Einrichtung vorgesehen. Der Umfang soll ganztägig mindestens zwei Monate betragen. Über die dabei ausgeübten Tätigkeiten und gewonnenen Erfahrungen ist ein Bericht vorzulegen. Die Teilnahme an einem solchen Berufspraktikum kann dann auf Wunsch der bzw. des Studierenden im Abschlusszeugnis aufgeführt werden.

(5) Den Abschluss des Studiums bildet die Anfertigung der Master's Thesis. Die Master's Thesis soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle – Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 13. August 2001

Prof.Dr. Wilfried Grecksch
Rektor

Vom Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt am 30.07.2001 zur Kenntnis genommen.

Fachbereich Ingenieurwissenschaften

Prüfungsordnung für den auslandsorientierten Masterstudiengang Applied Polymer Science - Master of Science (M. Sc.) am Fachbereich Ingenieurwissenschaften an der Martin-Luther-Universität Halle – Wittenberg

vom 14.05.2001

Aufgrund des § 17 Abs. 1 sowie der §§ 77 Abs. 3 Nr. 11 und 88 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung vom 1. Juli 1998 (GVBl. LSA S. 300), zuletzt geändert durch

Art. 2 des Gesetzes vom 3. April 2001 (GVBl. LSA S. 141) hat die Martin-Luther-Universität Halle – Wittenberg die folgende Masterprüfungsordnung als Satzung erlassen:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck der Masterprüfung

Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Masterstudiums im Studiengang Applied Polymer Science. Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben, die Zusammenhänge des Fachgebietes überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

§ 2

Akademischer Grad

Auf Grund der bestandenen Masterprüfung verleiht der Fachbereich Ingenieurwissenschaften der Martin-Luther-Universität Halle – Wittenberg den akademischen Grad Master of Science (M. Sc.).

§ 3

Studienvoraussetzungen und Regelstudienzeit

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang Applied Polymer Science ist mindestens der Nachweis eines anerkannten, erfolgreich absolvierten Bachelorstudiums der Ingenieurwissenschaften, der Chemie oder der Physik.

Da die Lehrveranstaltungen vorwiegend in Englisch abgehalten werden, sind Kenntnisse der englischen Sprache für die erfolgreiche Absolvierung des Masterstudienganges Applied Polymer Science erforderlich. Der Toefl-Test ist für ausländische Studierende verbindliche Zugangsvoraussetzung. Dies gilt nicht für Studierende, deren Muttersprache englisch ist. Deutsche Studierende müssen entweder den Toefl-Test oder aber mindestens UNicert II, jeweils mit mündlicher und schriftlicher Prüfung, nachweisen.

(2) Die Regelstudienzeit für den Studiengang Applied Polymer Science beträgt 4 Semester.

(3) Das Lehrangebot erstreckt sich über drei Semester und umfasst Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches. Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Vorlesungen, Übungen und Praktika beträgt 83 Semesterwochenstunden.

(4) Im 2. oder 3. Semester ist eine Projektarbeit mit einem Gesamtumfang von ca. 150 Stunden anzufertigen.

(5) Die Masterarbeit im Umfang von 6 Monaten wird im 4. Semester angefertigt.

§ 4

Gliederung und Termine der Prüfungen

(1) Die Masterprüfung umfasst einen Prüfungsabschnitt mit Fachprüfungen gemäß Anlage 1 und einen zweiten Abschnitt, bestehend aus der Masterarbeit mit Kolloquium.

(2) Fachprüfungen werden erstmals in dem Semester angeboten, in dem gemäß Modellstudienplan die Lehrveranstaltungen des Prüfungsfaches im vorgesehenen vollen Umfang vermittelt worden sind (siehe Anlage 2).

(3) Jedes Semester schließt mit einer Prüfungsperiode ab, in der mindestens 1 Prüfungstermin je Prüfungsfach angeboten wird. Die Meldung zu den Fachprüfungen soll mindestens 4 Wochen vor Beginn der Prüfungsperiode durch Einreichen eines schriftlichen Antrages auf Zulassung zur Prüfung beim Prüfungsausschuss erfolgen.

(4) Bei Zustimmung der Prüfenden können Prüfungen auch außerhalb der Prüfungsperioden bzw. Wiederholungsprüfungen in der gleichen Prüfungsperiode wie die Erstprüfungen durchgeführt werden. Ein Anspruch seitens der Studierenden besteht nicht.

(6) Die Studienpläne und die Studienordnung sind so zu gestalten, dass die Masterprüfung im Regelfall innerhalb der in § 3 festgelegten Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden kann.

(7) Die Studierenden können sich in weiteren als in den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen. Das Ergebnis dieser Prüfungen wird jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote der Masterprüfung nicht berücksichtigt.

§ 5

Prüfungsausschuss, Prüfende, Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Masterprüfungsordnung eingehalten werden. Darüber hinaus entscheidet der Prüfungsausschuss in allen Prüfungsangelegenheiten, für die in dieser Prüfungsordnung keine besonderen Zuständigkeiten festgelegt sind. Er ist insbesondere zuständig für Entscheidungen über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.

Der Prüfungsausschuss hat dem Fachbereichsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Prüfungen und Studienzeiten zu berichten und gibt gegebenenfalls Anregungen zur Veränderung der Studienordnung, der Studienpläne und der Prüfungsordnung.

Er kann die Erledigung der laufenden Geschäfte an andere Ämter des Fachbereiches übertragen. Dies gilt jedoch nicht für Entscheidungen über Widersprüche.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus:

- einer bzw. einem Vorsitzenden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren des Fachbereiches und weiteren 7 Mitgliedern aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, wobei jeder vom Fachbereich Ingenieurwissenschaften angebotene Studiengang durch eine Professorin bzw. einen Professor vertreten sein soll und
- vier wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern und zwei Studierenden

so dass die Mehrheit der Professorinnen und Professoren immer gewahrt ist.

Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses können bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nicht mitwirken. Als solche gelten unter anderem die Beurteilung oder Anrechnung von Prüfungsleistungen oder Studienzeiten und die Bestimmung der Prüfenden.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden auf Vorschlag der Mitgliedergruppen vom Fachbereichsrat bestellt. Die bzw. der Vorsitzende werden durch den Fachbereichsrat gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die bzw. der stellvertretende Vorsitzende werden durch die Professorinnen und Professoren des Prüfungsausschusses gewählt und durch den Fachbereichsrat bestätigt. Wiederwahl ist ebenfalls zulässig. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren sowie aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt 2 Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder 1 Jahr. Gleichzeitig ist für den Verhinderungsfall aus jeder Mitgliedergruppe eine Vertreterin bzw. ein Vertreter zu wählen.

(4) Die Namen der Mitglieder des Prüfungsausschusses sind öffentlich bekanntzugeben.

Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und die Stellvertreterin bzw. den Stellvertreter übertragen.

Die bzw. der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte zwischen den Sitzungen des Prüfungsausschusses. Sie bzw. er wird dabei durch das Prüfungsamt des Fachbereiches unterstützt.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Er kann die Bestellung der bzw. dem Vorsitzenden übertragen. Prüfungsberechtigt für die Fachprüfungen sind alle Professorinnen und Professoren sowie habilitierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereiches Ingenieurwissenschaften und anderer Fachbereiche, die für das zu prüfende Fachgebiet eine Berufung haben bzw. das entsprechende Fach in der Lehre vertreten.

Prüfungsberechtigt sind auch andere Personen, die mit Bestätigung des Fachbereichsrates das zu prüfende Fach in der Lehre vertreten; in diesem Falle kann die Prüfungsberechtigung zeitlich beschränkt werden.

Zur bzw. zum Beisitzenden kann jedes Mitglied der Martin-Luther-Universität Halle – Wittenberg bestellt werden, das in dem jeweiligen Prüfungsfach eine Abschlussprüfung an einer deutschen Universität oder gleichgestellten Hochschule bestanden hat oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann dem Prüfungsausschuss die Prüfende bzw. den Prüfenden vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

Abs. 6 gilt für Prüfende und Beisitzende entsprechend.

(8) Die Namen der Prüfenden und der Beisitzenden sind mindestens zwei Wochen vor der Prüfung schriftlich bekanntzugeben.

(9) Hinsichtlich der Amtsverschwiegenheit gilt für Prüfende und Beisitzende die gleiche Aussage wie für den Prüfungsausschuss.

(10) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. An den Sitzungen des Prüfungsausschusses kann als Schriftführerin bzw. Schriftführer eine vom Prüfungsausschuss dafür bestimmte Person teilnehmen. Zur Lösung von Einzelfragen können kompetente Personen als Gäste geladen werden. Diese sowie die Schriftführerin bzw. der Schriftführer unterliegen ebenfalls der Amtsverschwiegenheit.

Beschlussfähigkeit besteht, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Prüfungsausschusses aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren sowie mindestens die Hälfte der Mitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und der Studierenden anwesend sind.

Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit der nach Maßgabe von Abs. 2 stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden.

(11) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Fachbereichsrat zu genehmigen ist. Über die Sitzung des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll geführt.

(12) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 6

Prüfungsleistungen und Leistungsnachweise

(1) In einer Prüfung soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er die Zusammenhänge des Fachgebietes erkennt, spezielle Fragestellungen in begrenzter Zeit in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag und Wege zu ihrer Lösung finden kann. Es soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat in dem betreffenden Fachgebiet über ein hinreichend breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Prüfungsleistungen können auf folgende Art erbracht werden:

- mündliche Prüfungen (§ 7),
- schriftliche Prüfungen (§ 8),
- Projektarbeiten (§ 9),
- Masterarbeit mit Kolloquium (§ 10).

(3) Fachprüfungen werden als mündliche oder schriftliche Prüfung abgelegt, wobei die für das jeweilige Fach maßgebliche Prüfungsart in Anlage 1 festgelegt ist.

(4) Macht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vor

gesehenen Form abzulegen, so wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(5) In bestimmten, im Prüfungsplan festgelegten Lehrgebieten, wird als Abschluss ein Leistungsnachweis gefordert.

Dieser Leistungsnachweis attestiert die erfolgreiche Teilnahme an der betreffenden Lehrveranstaltung und beinhaltet das Erreichen eines bestimmten Leistungs-niveaus, das durch schriftliche Leistungskontrollen, Testate, positiv bewertete Belege, Praktikumsteilnahmebescheinigungen u.ä. quantifiziert werden kann. Form und Umfang des Leistungsnachweises sind in Anlage 1 festgelegt. Darüber hinausgehende Anforderungen zur Erlangung der Leistungsnachweise sind in den betreffenden Lehrveranstaltungen den Studierenden jeweils in der ersten Veranstaltung der zutreffenden Lehrveranstaltungen mitzuteilen.

Die Leistungsnachweise sind Zulassungsvoraussetzungen für die Masterprüfung.

Wird im Rahmen des Leistungsnachweises eine Note erteilt, so erscheint sie nicht auf dem Zeugnis und wird nicht zur Bildung der Gesamtnote herangezogen.

Die Erlangung des Leistungsnachweises kann wiederholt werden. Durch die Prüfenden ist dazu in jedem Semester mindestens ein Termin anzubieten.

§ 7 Mündliche Prüfung

(1) Mündliche Prüfungen werden

- vor mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) oder
- vor einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer bzw. eines sachkundigen Beisitzenden als
 - Gruppenprüfungen (mit höchstens 3 Kandidatinnen und Kandidaten) oder als
 - Einzelprüfungen

abgelegt.

Dabei wird jede Kandidatin bzw. jeder Kandidat in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einer bzw. einem Prüfenden geprüft.

Besteht ein Prüfungsfach aus mehreren Stoffgebieten, die von mehreren Prüfenden gelesen werden, wird die Prüfung in der Regel von mehreren Prüfenden durchgeführt. Hierbei wird die Kandidatin bzw. der Kandidat in jedem Stoffgebiet von nur einer bzw. einem Prüfenden geprüft.

(2) Im Rahmen der mündlichen Prüfung können auch Aufgaben in angemessenem Umfang zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt in der Regel 30 Minuten je Kandidatin bzw. Kandidat.

(4) Zeit und Ort der mündlichen Prüfung sowie die zugelassenen Hilfsmittel sind spätestens zwei Wochen

vor Beginn der Prüfungsperiode schriftlich bekanntzugeben.

(5) Studierende, die sich zu der gleichen Prüfung gemeldet haben, sind nach der Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zuzulassen, sofern keiner der Kandidatinnen und Kandidaten widerspricht.

Die Zulassung der Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

Versucht eine Zuhörerin bzw. ein Zuhörer, die Prüfung zu beeinflussen oder zu stören, so ist die Öffentlichkeit bzw. die störende Person auszuschließen.

(6) Die Bewertung der mündlichen Prüfung erfolgt nach § 14. Vor der Festsetzung der Note hört die bzw. der Prüfende die anderen an der Kollegialprüfung mitwirkenden Prüferinnen und Prüfer oder die Beisitzende bzw. den Beisitzenden.

(7) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse mündlicher Prüfungen sind durch die Beisitzenden (oder zweiten Prüfenden) zu protokollieren. Das Ergebnis jeder Prüfung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben, wobei die Öffentlichkeit auszuschließen ist. Das Prüfungsprotokoll wird Bestandteil der Prüfungsakte der Studentin bzw. des Studenten.

§ 8 Schriftliche Prüfung (Klausur)

(1) Die schriftliche Prüfung wird unter Aufsicht durchgeführt und ist nicht öffentlich.

(2) Die Dauer der schriftlichen Prüfung beträgt mindestens 2, höchstens 4 Stunden. Die Prüfungsdauer ist in den einzelnen Fächern für alle Kandidatinnen und Kandidaten gleich.

(3) Zeit und Ort der schriftlichen Prüfung sowie die zugelassenen Hilfsmittel sind spätestens zwei Wochen vor Beginn der Prüfungsperiode schriftlich bekanntzugeben.

(4) Die Bewertung der schriftlichen Prüfung erfolgt durch mindestens zwei Prüfende gemäß § 14.

(5) Die Kriterien der Prüfungsbewertung werden offengelegt. Sie werden im Prüfungsamt des Fachbereiches deponiert und müssen eine nachträgliche Überprüfung der Bewertung nach Gesichtspunkten der Gleichbehandlung der Kandidatinnen und Kandidaten zulassen.

(6) Die Prüfenden können fachlich geeigneten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Vorkorrektur der schriftlichen Arbeiten übertragen.

(7) Das Ergebnis jeder schriftlichen Prüfung ist nach Abschluss der Korrektur, spätestens nach drei Wochen, durch Aushang bekanntzugeben, wobei die Anonymität der Kandidatin bzw. des Kandidaten gewahrt bleiben muss.

§ 9 Projektarbeit

(1) Projektarbeiten sind Zulassungsvoraussetzungen für die Masterprüfung. Sie beinhalten die Lösung einer

individuellen wissenschaftlichen Aufgabenstellung. Dies kann eine theoretisch-analytische Arbeit, eine experimentelle Arbeit oder eine Entwurfsaufgabe sein. Die Projektarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden.

(2) Das Gebiet der Arbeit können sich die Studierenden aus dem Angebot des Fachbereiches Ingenieurwissenschaften frei wählen.

Weiterhin können Themen anderer Fakultäten und Fachbereiche gewählt werden, wenn eine fachliche Zweitbetreuung durch Professorinnen und Professoren bzw. habilitierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereiches Ingenieurwissenschaften gewährleistet ist. Soll die Projektarbeit außerhalb des Fachbereiches Ingenieurwissenschaften durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung durch den Prüfungsausschuss.

Jedes Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist (siehe unten) mit einem Zeitaufwand von ca. 150 Arbeitsstunden je Studentin bzw. Student erfolgreich bearbeitet werden kann.

(3) Themenstellung und Betreuung von Projektarbeiten erfolgt aus der Gruppe der an der Martin-Luther-Universität Halle – Wittenberg hauptamtlich bzw. hauptberuflich tätigen Professorinnen und Professoren bzw. habilitierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Themenstellung und Betreuung kann mit Bestätigung des Prüfungsausschusses auch aus dem Kreis der Personen erfolgen, die eine Lehrtätigkeit im Fachbereich ausüben. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Die Bearbeitungsfrist einer Projektarbeit beträgt maximal 6 Monate und beginnt mit dem Ausgabedatum der Arbeit. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten im Einvernehmen mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer eine einmalige Verlängerung in der Regel um einen Monat genehmigen. In Sonderfällen entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer.

Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so wird die Arbeit mit "nicht ausreichend" benotet.

(5) Für die Gestaltung der Projektarbeiten sind entsprechende Hinweise des Fachbereiches zu beachten. Bei der Abgabe der Projektarbeit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er, abgesehen von der eventuellen Mitwirkung einer namentlich genannten Betreuerin bzw. eines namentlich genannten Betreuers, die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(6) Die Projektarbeiten werden von der Betreuerin bzw. vom Betreuer beurteilt. Die Benotung erfolgt unter Berücksichtigung der schriftlichen Arbeit im Ergebnis eines Seminarvortrages entsprechend § 14.

Eine nicht bestandene Projektarbeit kann mit neuer oder veränderter Aufgabenstellung einmal wiederholt werden; § 16 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 10 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, in begrenzter Frist

ein Problem aus dem von ihr bzw. ihm gewählten Fach nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden.

(2) Die Themenstellung und Betreuung der Masterarbeit erfolgt aus der Gruppe der am Fachbereich Ingenieurwissenschaften hauptamtlich bzw. hauptberuflich tätigen Professorinnen und Professoren bzw. habilitierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die Masterarbeit kann nach Zustimmung durch den Prüfungsausschuss außerhalb des Fachbereiches Ingenieurwissenschaften bzw. an ausländischen Partneruniversitäten (siehe § 12) bearbeitet werden, sofern eine fachliche Zweitbetreuung durch Professorinnen oder Professoren bzw. habilitierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereiches Ingenieurwissenschaften gewährleistet ist.

Über weitere Ausnahmen von dieser Regelung entscheidet der Prüfungsausschuss.

Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind von der Themenstellerin bzw. vom Themensteller so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann.

Das Gebiet der Masterarbeit können sich die Studierenden unter Beachtung von § 10 Abs. 2 Satz 2 frei wählen. Sie haben das Recht, einen Themenvorschlag und einen Vorschlag für die Betreuerin/Themenstellerin bzw. den Betreuer/Themensteller zu unterbreiten. Daraus ergibt sich kein Anspruch.

Auf besonderen Antrag sorgt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Kandidatin bzw. dem Kandidaten zum vorgesehenen Zeitpunkt ein Thema zugeteilt wird.

(3) Das Thema der Masteraufgabenstellung ist durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu genehmigen. Die Genehmigung erfolgt nach Abstimmung mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer. Die Aufgabenstellung wird durch die Betreuerin bzw. den Betreuer und durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben.

(4) Die Masteraufgabenstellung kann erhalten, wer sämtliche Prüfungen in den Pflicht- und Wahlpflichtfächern bestanden, die gemäß Anlage 1 festgelegten Leistungsnachweise erbracht und die Projektarbeit abgeschlossen hat. Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss die Ausgabe der Masteraufgabenstellung schon gestatten, wenn noch eine letzte Prüfung oder ein letzter Leistungsnachweis ausstehen.

(5) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 6 Monate. Die Frist beginnt mit der Übergabe der Masteraufgabenstellung durch das Prüfungsamt und kann nur in Ausnahmefällen auf begründeten Antrag durch den Prüfungsausschuss um höchstens drei Monate verlängert werden.

(6) Das Thema kann nur einmal mit schriftlicher Begründung, spätestens nach 2 Monaten Bearbeitungszeit und mit Einwilligung der bzw. des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zurückgegeben werden.

(7) Die Masterarbeit ist in englischer Sprache abzufassen. Für ihre Gestaltung sind entsprechende Hinweise des Fachbereiches zu beachten. Die Masterarbeit ist in dreifacher Ausfertigung abzugeben.

(8) Die Abgabe der Masterarbeit hat fristgemäß beim Prüfungsamt zu erfolgen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Posteinlieferung gilt das Datum des Poststempels. Wird die Abgabefrist nicht eingehalten, so wird die Arbeit mit "nicht ausreichend" benotet.

(9) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(10) Die Masterarbeit wird beurteilt von der Betreuerin bzw. vom Betreuer und in der Regel von einer zweiten Prüferin bzw. einem zweiten Prüfer, die bzw. der vom Prüfungsausschuss auf Vorschlag der verantwortlichen Hochschullehrerin bzw. des verantwortlichen Hochschullehrers festgelegt wird. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen.

Die Bewertung der schriftlichen Arbeit erfolgt einzeln durch die Prüfenden entsprechend § 14 und ist schriftlich zu begründen.

Die Note des schriftlichen Teiles der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet.

Falls eine bzw. einer der beiden Prüfenden die schriftliche Arbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, entscheidet der Prüfungsausschuss gegebenenfalls unter Hinzuziehung einer bzw. eines weiteren Prüfenden über die Benotung der schriftlichen Arbeit.

(11) Nach positiver Bewertung des schriftlichen Teiles der Masterarbeit wird eine Prüfungskommission gebildet und ein Prüfungskolloquium anberaumt. Die Prüfungskommission setzt sich zusammen aus der Betreuerin bzw. dem Betreuer, der zweiten Prüferin bzw. dem zweiten Prüfer. Weiterhin können interessierte Professorinnen und Professoren und/oder wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bzw. Dritte aus Kooperationseinrichtungen mit entsprechender fachlicher Qualifikation hinzugezogen werden.

Die Kommission ist durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestätigen. Das Kolloquium ist spätestens vier Wochen nach Einreichen der Masterarbeit durchzuführen und gemäß § 14 zu benoten. Die Note des Kolloquiums ergibt sich dabei aus dem arithmetischen Mittel der Notenvorschläge der Mitglieder der Prüfungskommission.

Sollte das Kolloquium mit der Note "nicht ausreichend" bewertet werden, kann es innerhalb einer Frist von vier Wochen einmal wiederholt werden. § 16 gilt entsprechend.

(12) Die Gesamtnote der Masterarbeit ergibt sich zu 80% aus der Note der schriftlichen Arbeit und zu 20% aus der Note des Kolloquiums und ist gemäß § 14 Abs. 2 anzugeben.

(13) Für die Wiederholung der Masterarbeit gilt § 20.

§ 11

Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten sowie dabei erbrachte Studien- oder Prüfungsleistungen im gleichen Studiengang an anderen Universitäten oder diesen gleichgestellten

Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(2) Studienzeiten sowie dabei erbrachte Studien- oder Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen und an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen werden anerkannt, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Gleichwertigkeit im oben genannten Sinne liegt dann vor, wenn Inhalt und Umfang (Credit Points) denjenigen des Masterstudiums an der Martin-Luther-Universität Halle – Wittenberg im Wesentlichen entsprechen.

(3) In staatlich anerkannten Fernstudien erbrachte Leistungen können, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen sowie auf die Studienzeit angerechnet werden.

(4) Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen trifft der Prüfungsausschuss im Benehmen mit der bzw. dem für das Fach zuständigen Prüfenden.

Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Einstufung in das entsprechende Semester.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, werden die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

§ 12

Auslandssemester

(1) Für die erfolgreiche Absolvierung des Masterstudienganges Applied Polymer Science ist die Durchführung eines Auslandssemesters für deutsche Studierende erforderlich. Bei ausländischen Studierenden kann auf das Auslandssemester verzichtet werden.

(2) Ein Auslandssemester kann im 2. oder 3. Fachsemester an einer ausländischen Universität durchgeführt werden, wobei durch den Fachbereich vorab unter Berücksichtigung von § 11 Umfang, Vergleichbarkeit und Anerkennung der zu belegenden Lehrgebiete zu klären sind.

(3) Alternativ zu Abs. 2 besteht die Möglichkeit, die Masterarbeit an einer ausländischen Universität zu absolvieren. Dabei sind die Bestimmungen des § 10 zu beachten.

§ 13

Zulassungsvoraussetzungen für Prüfungen und Zulassungsverfahren

(1) Bedingung für die Zulassung zur Masterprüfung ist, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat mindestens das letzte Semester vor der Meldung als Studentin bzw. Student der Martin-Luther-Universität Halle – Wittenberg im Studiengang Applied Polymer Science eingeschrieben war und die in § 18 geforderten speziellen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt. Der Prüfungsausschuss kann in Einzelfällen Ausnahmen gestatten.

(2) Die Zulassung zu Fachprüfungen ist vom Nachweis der in Anlage 1 benannten Voraussetzungen abhängig. Form, Inhalt und Umfang dieser Prüfungsvorleistungen sind für jedes Fach gesondert festgelegt und werden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung erläutert.

In jedem Semester ist mindestens ein Termin zur Erbringung der Prüfungsvorleistungen vorzusehen.

Die Nachweise werden von den Prüfenden erteilt und sind durch die Studierenden bis 2 Wochen vor dem Prüfungstermin dem Prüfungsamt vorzulegen.

(3) Die Zulassung zu Prüfungen ist durch die Kandidatin bzw. den Kandidaten bis spätestens 4 Wochen vor Beginn der Prüfungsperiode schriftlich zu beantragen. Der entsprechende Antrag, mit dem sie bzw. er die von ihr bzw. ihm beabsichtigten Prüfungen verbindlich anmeldet, ist über das Prüfungsamt an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Bei der Überschreitung des Termins für die Prüfungsanmeldung erfolgt keine Zulassung.

(4) Über die Zulassung zu Prüfungen entscheidet der Prüfungsausschuss anhand des eingereichten Antrages bei Vorliegen des Nachweises der Prüfungsvorleistungen, erforderlichenfalls im Benehmen mit den zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertretern.

Ein besonderer Bescheid ergeht nur, falls die Zulassung versagt wird. Im Falle der Ablehnung wird die Entscheidung der Kandidatin bzw. dem Kandidaten spätestens bis eine Woche vor dem Prüfungstermin unter Beifügung einer Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich mitgeteilt.

(5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat die Masterprüfung im Studiengang Applied Polymer Science oder einem inhaltlich gleichwertigen Studiengang endgültig nicht bestanden hat. Im übrigen darf sie nur versagt werden, wenn die Unterlagen unvollständig oder die in Abs. 1 und 2 geforderten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

§ 14

Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgelegt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut	bzw. B = very good
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut	bzw. C = good
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend	bzw. D = satisfactory
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend	bzw. E = sufficient
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend	bzw. F = fail

(3) Die Festlegung der Gesamtnote für die Masterprüfung erfolgt nach § 19 Abs. 3 unter Berücksichtigung von Wichtungsfaktoren (siehe Anlage 1). Für die Bildung der Gesamtnote der Masterprüfung gilt Abs. 2 entsprechend.

(4) Bei der Bildung der Fach- und der Gesamtnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Auf Zeugnissen werden Noten verbal gemäß Abs. 2 angegeben.

(6) Bei Gruppenprüfungen bzw. Gruppenarbeiten müssen die Leistungsanteile der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten deutlich abgrenzbar sein und getrennt bewertet werden.

(7) Die Bewertung von Prüfungsvorleistungen geht nicht in die Prüfungsnote ein.

§ 15

Versäumnisse, Rücktritt, Täuschung

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zu einem angemeldeten Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die Studentin bzw. der Student hat die Möglichkeit, bis spätestens drei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung die Prüfungsanmeldung mittels einer schriftlichen Erklärung zurückzuziehen, danach nur in besonderen Fällen und unter Angabe der vorliegenden Gründe. Bei Krankheit der bzw. des Studierenden muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden. Die Entscheidung über die Anerkennung des Rücktrittes und die damit verbundene Annullierung der Prüfungsanmeldung trifft der Prüfungsausschuss.

Hat sich eine Studentin bzw. ein Student in Kenntnis einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder eines anderen Rücktrittsgrundes einem Teil der Prüfung unterzogen, so kann ein nachträglicher Rücktritt wegen dieses Grundes nicht genehmigt werden.

(3) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann gleichzeitig durch die Prüfenden bzw. Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden. Eine gleiche Verfahrensweise erfolgt, wenn eine Kandidatin bzw. ein Kandidat den ordnungsgemäßen Verlauf der Prüfung stört. Die entsprechenden Sachverhalte sind aktenkundig zu machen.

(4) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 16

Wiederholung von Fachprüfungen

(1) In maximal zwei Fällen können Fachprüfungen, die zu den im Prüfungsplan (siehe Anlage 1) vorgesehenen Terminen abgelegt und bestanden wurden, zum Zwecke der Notenverbesserung einmal wiederholt werden.

Die Wiederholung muss innerhalb eines Jahres nach bestandener Erstprüfung beantragt und durchgeführt werden. Im Falle der Notenverbesserung kann ein bereits ausgestelltes Zeugnis korrigiert, d.h. eingezogen und neu ausgestellt werden.

(2) Fachprüfungen, die nicht bestanden sind oder gemäß § 15 als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Sind sie vor dem im Prüfungsplan (siehe Anlage 1) vorgesehenen Semester absolviert und nicht bestanden worden, so werden sie auf die Gesamtzahl der zulässigen Prüfungsversuche nicht angerechnet.

(3) Die erste Wiederholungsprüfung ist in angemessener Frist in der Regel innerhalb eines Jahres anzumelden und abzulegen. Die dabei erzielte Note ersetzt die Note der vorhergegangenen Prüfung.

(4) Im Falle einer schriftlichen Wiederholungsprüfung darf die Bewertung "nicht ausreichend" nur nach ergänzender mündlicher Prüfung getroffen werden. Die Ergänzungsprüfung ist im gleichen Prüfungszeitraum durchzuführen. Im Ergebnis einer Ergänzungsprüfung kann nur die Fachnote 4,0 oder 5,0 erteilt werden.

(5) Eine zweite Wiederholung derselben Fachprüfung ist nur in Ausnahmefällen, und zwar nur dann zulässig, wenn die übrigen Leistungen der Kandidatin bzw. des Kandidaten die Erreichung des Studienzieles mit hoher Wahrscheinlichkeit erwarten lassen. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist nur zweimal möglich. Im Ergebnis der zweiten Wiederholungsprüfung kann nur die Fachnote 4,0 oder 5,0 erteilt werden. Im letzteren Fall ist die Prüfung endgültig nicht bestanden.

(6) Eine zweite Wiederholungsprüfung ist umgehend, spätestens jedoch 3 Monate nach dem Ende desjenigen Prüfungszeitraumes, in dem die Wiederholungsprüfung nicht bestanden wurde, beim Prüfungsausschuss zu beantragen.

(7) Im gleichen oder äquivalenten Studiengang an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen erfolglos unternommene Versuche, die Fachprüfung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeit nach Abs. 2 und 6 angerechnet.

(8) An anderen Einrichtungen nicht bestandene Prüfungsleistungen des Masterstudiums können an der Martin-Luther-Universität Halle – Wittenberg nicht wiederholt werden.

(9) Für die Wiederholung von Projektarbeiten und Masterarbeiten gelten §§ 9 bzw. 20.

2. Masterprüfung

§ 17

Umfang und Durchführung der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung beinhaltet zwei Prüfungsabschnitte (PA).

(2) Bestandteile des 1. PA der Masterprüfung sind Fachprüfungen gemäß Anlage 1 und eine Projektarbeit. Die Fachprüfungen können studienbegleitend absolviert werden. In jedem Semester wird eine Prüfungsperiode anberaumt.

(3) Das Lehrangebot und das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass im Regelfall die Fachprüfungen und die Projektarbeit bis Ende des 3. Semesters abgeschlossen werden können.

(4) Der 2. PA der Masterprüfung beinhaltet die Anfertigung der Masterarbeit und das zugehörige Prüfungskolloquium.

(5) Studien- und Prüfungsorganisation sind so zu gestalten, dass die Masterprüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(6) Die Fristen für die Fachprüfungen, die Projektarbeit und die Masterarbeit sind in den Anlagen 1 und 2 festgelegt.

§ 18

Zulassung zur Masterprüfung

(1) Für die Zulassung zu den einzelnen Fachprüfungen gilt § 13.

(2) Zum 1. PA der Masterprüfung kann zugelassen werden, wer die im Prüfungsplan für das jeweilige Fach erforderlichen studienbegleitenden Nachweise über eine erfolgreiche Teilnahme erbracht hat (siehe § 13 Abs. 2 und Anlage 1).

(3) Zum 2. PA der Masterprüfung kann zugelassen werden, wer

1. die bis Ende des dritten Semesters geforderten Fachprüfungen bestanden und die erforderlichen Leistungsnachweise erbracht,
2. eine Projektarbeit abgeschlossen hat.

§ 19 Leistungsbewertung

- (1) Die Leistungsbewertung erfolgt gemäß § 14; bezüglich der Projektarbeit und der Masterarbeit siehe auch §§ 9 und 10.
- (2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn gemäß Anlage 1 die geforderten Leistungsnachweise erbracht und sämtliche Fachprüfungen einschließlich der Projektarbeit und der Masterarbeit mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurden.
- (3) Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich
 - zu 70% aus dem (gegebenenfalls gewichteten) Durchschnitt der Fachprüfungen,
 - zu 10% aus der Note der Projektarbeit und
 - zu 20% aus der Note der Masterarbeit gemäß § 10 Abs. 12.

Die Gesamtnote wird gemäß § 14 Abs. 2 angegeben.

- (4) Bei überragenden Leistungen wird bei einem Gesamtnotendurchschnitt besser als 1,3 und Bewertung der Masterarbeit mit 1,0 das Prädikat "mit Auszeichnung bestanden" bzw. "A = excellent" erteilt.
- (5) Die Masterprüfung ist "endgültig nicht bestanden", wenn
 - in einem Fach die Frist zu einer 1. Wiederholungsprüfung gemäß § 16 Abs. 3 überschritten wurde,
 - in einem Fach die 2. Wiederholungsprüfung nicht genehmigt wurde,
 - eine genehmigte 2. Wiederholungsprüfung mit "nicht ausreichend" bewertet wurde,
 - eine Projektarbeit auch nach Wiederholung mit "nicht ausreichend" bewertet wurde (vgl. § 9 Abs. 6),
 - die Masterarbeit auch nach Wiederholung mit "nicht ausreichend" bewertet wurde (vgl. § 20 Abs. 3),
 - die nach § 17 Abs. 6 und § 20 Abs. 5 zulässigen Fristen für die Ablegung der Masterprüfung überschritten sind.

§ 20 Wiederholung der Masterprüfung

- (1) Überschreitet eine Studentin bzw. ein Student aus von ihr bzw. ihm zu vertretenden Gründen die in § 17 Abs. 6 genannte Frist, so erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid mit dem Hinweis, dass Leistungen der Masterprüfung nur innerhalb von 12 Monaten noch wiederholt werden können, sofern nicht wegen besonderer, von der Kandidatin bzw. vom Kandidaten nicht zu vertretender Gründe noch eine Nachfrist gewährt wird. (siehe Abs. 5)
- (2) Fachprüfungen können gemäß § 16 wiederholt werden; für die Wiederholung der Projektarbeit gilt § 9 Abs. 6.
- (3) Ist die Masterarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet oder nicht fristgemäß abgegeben worden, so kann sie einmal wiederholt werden. Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist auf Antrag ein neues Thema

zu stellen; eine Rückgabe des Themas ist in diesem Falle nur möglich, wenn zuvor kein Gebrauch von der Rückgaberegung gemacht wurde.

- (4) Wird auch die zweite Masterarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden.
- (5) Ist die Masterprüfung auch nach Ablauf der in Abs. 1 genannten Frist noch nicht abgeschlossen, so gilt sie als "endgültig nicht bestanden", falls nicht durch den Prüfungsausschuss auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten eine Ausnahmeverlängerung der Frist bis zum nächsten regulären Prüfungstermin zugelassen wird. Über diese Ausnahme entscheidet der Prüfungsausschuss anhand der vorgebrachten Gründe sowie der Art und der Anzahl der noch zu erbringenden Leistungen. Nach Ablauf dieser Ausnahmefrist erlischt der Prüfungsanspruch endgültig.

§ 21 Zeugnis der Masterprüfung

- (1) Über die bestandene Masterprüfung ist unverzüglich, spätestens vier Wochen nach Bestehen der letzten Prüfung, ein Zeugnis auszustellen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag des Kolloquiums zur Masterarbeit anzugeben.
- (2) Das Masterprüfungszeugnis enthält:
 - die Fachnoten der Fachprüfungen sowie die durch Leistungsnachweis abgeschlossenen Lehrgebiete entsprechend den Forderungen der Masterprüfungsordnung,
 - die Note der Projektarbeit,
 - Thema und Note der Masterarbeit,
 - die Gesamtnote der Masterprüfung.

Das Zeugnis der Masterprüfung wird von der Dekanin bzw. dem Dekan des Fachbereiches Ingenieurwissenschaften sowie der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

- (3) Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten können durch das Prüfungsamt des Fachbereiches zusätzlich bescheinigt werden:

- der zeitliche Umfang der Lehrgebiete,
- die Namen der Prüfenden,
- studierte Zusatzfächer und gegebenenfalls das Ergebnis ihrer Prüfung,
- die bis zum Abschluss des Studiums benötigte Studienzeit.

- (4) Ist die Masterprüfung nicht bzw. endgültig nicht bestanden oder gilt sie gemäß § 20 Abs. 5 als endgültig nicht bestanden, so erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat darüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen sowie die zur Masterprüfung noch fehlenden Leistungen enthält und die erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

§ 22
Urkunde über die Masterprüfung

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis über die Masterprüfung wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Master of Science" beurkundet.

(2) Die Urkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan des Fachbereiches und von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

3. Abschlussbestimmungen

§ 23
Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss einer Fachprüfung wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Verlangen innerhalb von drei Monaten Einsicht in ihre bzw. seine schriftliche Prüfungsarbeit bzw. in das Prüfungsprotokoll gewährt.

(2) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt die Modalitäten der Einsichtnahme.

§ 24
Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat eine Kandidatin bzw. ein Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung ausgeglichen. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung allgemeiner verwaltungsrechtlicher Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Ist das Nichtbestehen der Prüfung festgestellt, so ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 25
Entziehung des Akademischen Grades
"Master of Science"

Der verliehene akademische Grad kann wieder entzogen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Fachbereichsrat.

§ 26
Rechtsbehelf

(1) Gegen Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten ist der Widerspruch nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung § 68 ff. möglich. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses einzulegen.

(2) Über den Widerspruch soll jeweils innerhalb eines Monats vom Prüfungsausschuss entschieden werden, soweit Entscheidungen in dieser Zeit möglich sind.

Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses richtet, entscheidet, wenn der Prüfungsausschuss nicht abhilft, der Fachbereichsrat.

§ 27
Inkrafttreten

Diese Masterprüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch das Kultusministerium am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle – Wittenberg in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereiches Ingenieurwissenschaften vom 14.05.2001 und des Senats der Martin-Luther-Universität Halle – Wittenberg vom 13.06.2001 sowie der Genehmigung des Kultusministeriums des Landes Sachsen-Anhalt vom 31.07.2001.

Halle (Saale), 4. September 2001

Prof.Dr. Wilfried Grecksch
Rektor

Vom Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt am
31.07.2001 genehmigt.

Anlage 1
Prüfungsplan

Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Vorlesungen, Übungen und Praktika beträgt 83 Semesterwochenstunden.

Abschlussleistungen:

- M mündliche Prüfung
- K schriftliche Prüfung als Klausur
Projektarbeit
- L Leistungsnachweis über erfolgreiche Teilnahme

Die geforderten Abschlussleistungen sind Inhalt der folgenden Tabellen.

Weitere Festlegungen:

1. Die Bildung der Gesamtnote der Masterprüfung erfolgt gemäß § 19.
2. Bis zum Beginn der Masterarbeit ist eine Projektarbeit mit einem Bearbeitungsumfang von ca. 150 Stunden erfolgreich zu bearbeiten (siehe § 9).
3. Nach Erbringung aller Voraussetzungen gemäß § 10 Abs. 4 kann die Masteraufgabenstellung in einem Zeitraum von 6 Monaten bearbeitet werden.

Zulassungsvoraussetzungen und Fachprüfungen zur Masterprüfung:

Lehrgebiet	Art	Semester ¹⁾	Dauer (min)	Faktor ²⁾	Leistungsnachweise/ Prüfungsvorleistungen
Trends in der Polymerwissenschaft	L	1	-	-	
Einführung in Polymer Engineering	L	1	-	-	
Organische Chemie	K	1	120	1	Praktikumsschein
Ingenieurmechanik	K	1	120	1	2 Belege
Physikalische Chemie	L, K ³⁾	1	120	1	Praktikumsschein
Grundlagen der Materialwissenschaften (Keramiken, Metalle, Kunststoffe)	M	1	30	1	
Materialphysik	M	1	30	1	
Messpraktikum	L	1	-	-	Praktikumsschein
Polymersynthese	L	2	-	-	Praktikumsschein
Polymercharakterisierung	K	2	120	1	Praktikumsschein
Spektroskopische Methoden, Thermische Analyse, Relaxationsspektroskopie	M	2	30	1	Praktikumsschein
Oberflächenmodifizierung, Korrosion, Korrosionsschutz	L	2	-	-	Praktikumsschein
Grundlagen der Polymerphysik	K	2	120	1	
Recycling, Trennverfahren, Rheologie, Fluidmechanik	L	2	-	-	Praktikumsschein
Polymerverarbeitung	M	3	30	1	Praktikumsschein
Kunststoffprüfung	K	3	120	1	Praktikumsschein
Plaste-, Composite- und Elastomeranwendungen	L	3	-	-	
Polymere in Land- und Forstwirtschaft, Medizin, Pharmazie und Ernährung	L	3	-	-	
Polymere in Elektronik und Optik	L	3	-	-	
Biopolymere	L	3	-	-	
Simulation, Modellierung, FEM- Rechnungen	M	3	30	1	
Wahlpflichtfächer	M	2/3	30	1	

Anmerkungen:

- ¹⁾ Sem = Semester des Prüfungsangebotes laut Modellstudienplan (siehe Anlage 2)
- ²⁾ Die Wichtungsfaktoren in der oben genannten Tabelle werden bei der Bildung der Gesamtnote der Masterprüfung berücksichtigt.
- ³⁾ Für Studierende mit einem Bachelor in Physik: Leistungsnachweis
Für Studierende mit einem Bachelor in Ingenieurwissenschaften: Klausur
 - Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung ist weiterhin die Projektarbeit.

Anlage 2 Modellstudienplan

Lehrgebiete zur Masterprüfung:

Um die unterschiedlichen Vorkenntnisse der Studierenden entsprechend der jeweils absolvierten Bachelorstudiengänge (Ingenieurwissenschaften, Chemie, Physik) zu berücksichtigen und anzugleichen, wird das erste Semester als Homogenisierungssemester durchgeführt. Die Sprachausbildung erfolgt studienbegleitend.

	Bachelor in:	Physik		Chemie		Ingenieurwissenschaften	
Nr.	Lehrgebiet	V/Ü/Pr	CP	V/Ü/Pr	CP	V/Ü/Pr	CP
1	Trends in der Polymerwissenschaft	2/0/0 L	2	2/0/0 L	2	2/0/0 L	2
2	Einführung in Polymer Engineering	2/0/0 L	2	2/0/0 L	2	2/0/0 L	2
3	Organische Chemie	3/0/3 P	6	-		3/0/3 P	6
4	Ingenieurmechanik	4/2/0 P	6	4/2/0 P	6	-	
5	Physikalische Chemie	3/0/0 L	3	-		3/0/3 P	6
6	Grundlagen der Materialwissenschaften (Keramiken, Metalle, Kunststoffe)	4/2/0 P	6	4/2/0 P	6	-	
7	Materialphysik	-	-	4/2/0 P	6	4/2/0 P	6
8	Messpraktikum	-	-	0/0/3 L	3	0/0/3 L	3
	<i>Summe</i>	<i>18/4/3</i>	<i>25</i>	<i>16/6/3</i>	<i>25</i>	<i>14/2/9</i>	<i>25</i>
	<i>gesamt: 25 SWS</i>	<i>25</i>		<i>25</i>		<i>25</i>	

Das 2. und 3. Semester ist für alle Studierenden einheitlich.

Nr.	Lehrgebiet	SWS	Semester		CP
			2.	3.	
			V/Ü/Pr	V/Ü/Pr	
9	Polymersynthese	4	2/0/2 L	-	4
10	Polymercharakterisierung	4	2/0/2 P	-	4
11	Spektroskopische Methoden, Thermische Analyse, Relaxationsspektroskopie	4	2/0/2 P	-	4
12	Oberflächenmodifikation, Korrosion, Korrosionsschutz	4	2/0/2 L	-	4
13	Grundlagen der Polymerphysik	4	2/2/0 P	-	4
14	Recycling, Trennverfahren, Rheologie, Fluidmechanik	6	4/0/2 L	-	6
15	Polymerverarbeitung	4	-	2/0/2	4
16	Kunststoffprüfung	4	-	2/0/2 P	4
17	Plaste-, Composite- und Elastomeranwendungen	4	-	2/2/0 L	4
18	Polymere in Land- und Forstwirtschaft, Medizin, Pharmazie und Ernährung	4	-	4/0/0 L	4
19	Polymere in Elektronik und Optik	2	-	2/0/0 L	2
20	Biopolymere	4	-	4/0/0 L	4
21	Simulation, Modellierung, FEM-Rechnungen	4	-	2/2/0 P	4
22	Wahlpflichtfächer	6	6 P		6
	<i>Summe 2. und 3. Semester (52 SWS Pflichtbereich und 6 SWS Wahlpflichtfächer)</i>	<i>58</i>	<i>26</i>	<i>26</i>	<i>58</i>
	<i>Gesamtsumme</i>	<i>83</i>			<i>83</i>

Anmerkungen:

- Der Modellstudienplan hat exemplarischen Charakter. Insbesondere die Verteilung der Wahlpflichtfächer kann individuell gestaltet werden.
- Stundenaufteilung:
V = Vorlesung

Ü = Übung
Pr = Praktikum

3. geforderte Abschlüsse:

P = Prüfung

L = Leistungsnachweis

CP = Credit Points (nach ETCS)

4. Eine Projektarbeit

5. Masterarbeit im 4. Semester

6. Die Lehrgebiete des 1. Semesters (Homogenisierungssemester) sind entsprechend der Vorkenntnisse zu belegen (siehe Studienordnung)

Anlage 3 Wahlpflichtfächer

Lehrgebiete	SWS	CP
Simulation des Materialverhaltens (FEM, Bruch, Schädigung, mechanisches Verhalten, Materialinhomogenitäten, Mikromechanik)	6	6
Implantate (spezielle orthopädische Biomaterialien, Endoprothesenmaterialien, Gelenkmaterialien, Dentalmaterialien, Sensoren für medizinische Implantate, Tissue engineering)	6	6
Morphologiecharakterisierung (Mikroskopie: TEM, SEM, AFM, LM, IR, (Raman)-Mikroskopie, Streumethoden: WAXS, SAXS, SANS, NR)	6	6
Fertigungstechnologien für Materialien (Keramiken, Festkörperthermodynamik und -diffusion, Metalle)	6	6
Moderne experimentelle Methoden der Polymerphysik	6	6
Thermodynamik von Polymeren (PVT-Eigenschaften, Mischungen, Zustandsgleichung, Polymerlösungen)	6	6
Spezialgebiete der Mathematik und Mechanik	2	2
Grundlagen der Biologie und Biotechnologie	4	4
Steuerung von diskontinuierlichen Prozessen in der Industrie	2	2
Informationstechnik	2	2
Proteine	2	2
Weitere Angebote von Fakultäten und Fachbereichen der Martin-Luther-Universität Halle – Wittenberg im Gesamtumfang von 6 SWS		

Vor Beginn jedes Semesters wird eine aktuelle Angebotsliste veröffentlicht, aus der die angebotenen Fächer, die Lehrbeauftragten und der Umfang der Lehrveranstaltungen für das jeweilige Semester ersichtlich sind.

Studienordnung für den auslandsorientierten Studiengang Applied Polymer Science - Master of Science (M. Sc.) am Fachbereich Ingenieurwissenschaften an der Martin-Luther-Universität Halle – Wittenberg

vom 14.05.2001

Aufgrund des § 11 Abs. 1 sowie der §§ 77 Abs. 3 Nr. 11 und 88 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung vom 1. Juli 1998 (GVBl. LSA S. 300), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 3. April 2001 (GVBl. LSA S. 141) hat die Martin-Luther-Universität Halle – Wittenberg die folgende Studienordnung als Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Masterprüfungsordnung Ziel, Inhalt und Aufbau des

Studiums im auslandsorientierten Studiengang Applied Polymer Science am Fachbereich Ingenieurwissenschaften der Martin-Luther-Universität Halle – Wittenberg.

§ 2 Studienziel

Ziel des Studiums ist es, den Studierenden im Studiengang Applied Polymer Science gründliche Fachkenntnisse auf dem Gebiet der Polymerwissenschaft an der Schnittstelle zwischen Chemie, Physik und Ingenieurwissenschaften zu vermitteln und sie anzuleiten, nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu arbeiten.

Sie sollen dabei die Fähigkeit erwerben, sich in die vielfältigen Aufgaben anwendungs-, forschungs- oder lehrbezogener Tätigkeitsfelder selbständig einzuarbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse kritisch einzuordnen und die häufig wechselnden Aufgaben des späteren Berufslebens zu bewältigen.

Das Studium im Studiengang Applied Polymer Science führt zum berufsqualifizierenden Abschluss durch den Erwerb des akademischen Grades Master of Science (M. Sc.).

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang Applied Polymer Science ist mindestens der Nachweis eines anerkannten, erfolgreich absolvierten Bachelorstudiums der Ingenieurwissenschaften, der Chemie oder der Physik.

Da die Lehrveranstaltungen vorwiegend in Englisch abgehalten werden, sind Kenntnisse der englischen Sprache für die erfolgreiche Absolvierung des Masterstudienganges Applied Polymer Science erforderlich. Der Toefl-Test ist für ausländische Studierende verbindliche Zugangsvoraussetzung. Dies gilt nicht für Studierende, deren Muttersprache englisch ist. Deutsche Studierende müssen entweder den Toefl-Test oder aber mindestens UNicert II, jeweils mit mündlicher und schriftlicher Prüfung, nachweisen.

§ 4 Studienbeginn

Der reguläre Studienbeginn liegt im Wintersemester. Alle Lehrveranstaltungen sind, wie dem Modellstudienplan in der Anlage zu entnehmen ist, entsprechend diesem Studienanfang aufeinander aufgebaut und wiederholen sich in einem Rhythmus von 2 Semestern.

§ 5 Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums

Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester einschließlich der sechsmonatigen Masterarbeit. Der Modellstudienplan, das Lehrangebot und das Prüfungsverfahren sind so gestaltet, dass das Studium in dieser Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

Das Lehrangebot erstreckt sich über 3 Semester und umfasst Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 83 Semesterwochenstunden (SWS).

§ 6 Studieninhalte und Credit Points

Die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen werden mit Credit Points nachgewiesen. Jede Semesterwochenstunde Vorlesung, Übung oder Praktikum entspricht einem Credit Point.

Um die unterschiedlichen Vorkenntnisse entsprechend der bereits absolvierten Studienrichtungen gemäß § 3 Satz 1 zu berücksichtigen, wird das erste Fachsemester als Homogenisierungssemester durchgeführt. Damit

ergibt sich je nach Vorbildung ein unterschiedliches Lehrangebot in drei Richtungen.

Lehrfächer und Stundenaufteilung - Bachelor in Physik:

Lehrfach	SWS gesamt	davon V/Ü/Pr	Abschluss	CP
Trends in der Polymerwissenschaft	2	2/0/0	L	2
Einführung in Polymer Engineering	2	2/0/0	L	2
Organische Chemie	6	3/0/3	P	6
Ingenieurmechanik	6	4/2/0	P	6
Physikalische Chemie	3	3/0/0	L	3
Grundlagen der Materialwissenschaften (Keramiken, Metalle, Kunststoffe)	6	4/2/0	P	6
Summe	25	18/4/3		25

Lehrfächer und Stundenaufteilung - Bachelor in Chemie:

Lehrfach	SWS gesamt	davon V/Ü/Pr	Abschluss	CP
Trends in der Polymerwissenschaft	2	2/0/0	L	2
Einführung in Polymer Engineering	2	2/0/0	L	2
Ingenieurmechanik	6	4/2/0	P	6
Grundlagen der Materialwissenschaften (Keramiken, Metalle, Kunststoffe)	6	4/2/0	P	6
Materialphysik	6	4/2/0	P	6
Messpraktikum	3	0/0/3	L	3
Summe	25	16/6/3		25

Lehrfächer und Stundenaufteilung - Bachelor in Ingenieurwissenschaften:

Lehrfach	SWS gesamt	davon V/Ü/Pr	Abschluss	CP
Trends in der Polymerwissenschaft	2	2/0/0	L	2
Einführung in Polymer Engineering	2	2/0/0	L	2
Organische Chemie	6	3/0/3	P	6

Physikalische Chemie	6	3/0/3	P	6
Materialphysik	6	4/2/0	P	6
Messpraktikum	3	0/0/3	L	3
Summe	25	14/2/9		25

Die Lehrveranstaltungen des zweiten und dritten Fachsemesters sind im folgenden dargestellt:

Lehrfächer und Stundenaufteilung:

Lehrfach	SWS gesamt	davon V/Ü/Pr	Abschluss	CP
Polymersynthese	4	2/0/2	L	4
Polymercharakterisierung	4	2/0/2	P	4
Spektroskopische Methoden, Thermische Analyse, Relaxations-spektroskopie	4	2/0/2	P	4
Oberflächenmodifizierung, Korrosion, Korrosionsschutz	4	2/0/2	L	4
Grundlagen der Polymerphysik	4	2/2/0	P	4
Recycling, Trennverfahren, Rheologie, Fluidmechanik	6	4/0/2	L	6
Polymerverarbeitung	4	2/0/2	P	4
Kunststoffprüfung	4	2/0/2	P	4
Plaste-, Composite- und Elastomeranwendungen	4	2/2/0	L	4
Polymere in Land- und Forstwirtschaft, Medizin, Pharmazie und Ernährung	4	4/0/0	L	4
Polymere in Elektronik und Optik	2	2/0/0	L	2
Biopolymere	4	4/0/0	L	4
Simulation, Modellierung, FEM-Rechnungen	4	2/2/0	P	4
Summe	52	32/6/14		52

Weiterhin sind während des zweiten und dritten Fachsemesters Wahlpflichtfächer im Gesamtumfang von 6 Semesterwochenstunden (entsprechend 6 CP) zu belegen und mit einer Prüfung abzuschließen, wobei das Verhältnis Vorlesungen/Übungen/Praktika variabel ist:

Lehrfächer und Stundenaufteilung:

Lehrfach	SWS gesamt	CP
Simulation des Materialverhaltens	6	6

(FEM, Bruch, Schädigung, mechanisches Verhalten, Materialinhomogenitäten, Mikromechanik)		
Implantate (spezielle orthopädische Biomaterialien, Endoprothesenmaterialien, Gelenkmaterialien, Dentalmaterialien, Sensoren für medizinische Implantate, Tissue engineering)	6	6
Morphologiecharakterisierung (Mikroskopie: TEM, SEM, AFM, LM, IR, (Raman)-Mikroskopie, Streumethoden: WAXS, SAXS, SANS, NR)	6	6
Fertigungstechnologien für Materialien (Keramiken, Festkörperthermodynamik und -diffusion, Metalle)	6	6
Moderne experimentelle Methoden der Polymerphysik	6	6
Thermodynamik von Polymeren (PVT-Eigenschaften, Mischungen, Zustandsgleichung, Polymerlösungen)	6	6
Spezialgebiete der Mathematik und Mechanik	2	2
Grundlagen der Biologie und Biotechnologie	4	4
Steuerung von diskontinuierlichen Prozessen in der Industrie	2	2
Informationstechnik	2	2
Proteine	2	2
Weitere Angebote von Fakultäten und Fachbereichen der Martin-Luther-Universität Halle – Wittenberg im Gesamtumfang von 6 SWS		

Erläuterungen:

SWS = Semesterwochenstunden (Verteilungsplan der SWS in der Anlage)

V = Vorlesung

Ü = Übung

Pr = Praktikum

P = Prüfung

L = Leistungsnachweis (erfolgreiche Teilnahme)

CP = Credit Points

Insbesondere im 2. bis 4. Fachsemester sollen sich die Studierenden verstärkt auf selbständiges wissenschaftliches Arbeiten konzentrieren. Diesem Anliegen entsprechen besonders

- die Laborpraktika,
- eine Projektarbeit im Umfang von ca. 150 Stunden,
- die Masterarbeit mit einer Bearbeitungszeit von 6 Monaten.

Zur Abrundung der Ausbildung sind Exkursionen in Betriebe der polymerherstellenden und -verarbeitenden Industrie vorgesehen.

Die Sprachausbildung erfolgt studienbegleitend. Deutsch- und Englischkurse können entsprechend der jeweiligen Vorkenntnisse und des Angebotes der Universität belegt werden.

Für die Fachabschlüsse sowie für die Bearbeitung und Bewertung der Projektarbeit und der Masterarbeit gilt die Masterprüfungsordnung des Fachbereiches.

Es werden ein Zeugnis und eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades Master of Science (M. Sc.) ausgestellt.

§ 7 Auslandssemester

Für die erfolgreiche Absolvierung des Masterstudienganges Applied Polymer Science ist die Durchführung eines Auslandssemesters für deutsche Studierende erforderlich. Bei ausländischen Studierenden kann auf das Auslandssemester verzichtet werden. Ein Auslandssemester kann im 2. oder 3. Fachsemester an einer ausländischen Universität durchgeführt werden, wobei durch den Fachbereich vorab Umfang, Vergleichbarkeit und Anerkennung der zu belegenden Lehrgebiete zu klären ist. Weiterhin besteht alternativ dazu die Möglichkeit, die Masterarbeit an einer ausländischen Universität zu absolvieren.

§ 8 Studienberatung

Insbesondere vor Aufnahme des Masterstudiums erfolgt eine intensive Beratung durch die Studienfachberatung des Fachbereiches. Die Studienfachberatung ist darüber hinaus während der gesamten Studierendauer Ansprechpartner für die Studierenden des Masterstudienganges (Hilfeleistung bei Studienproblemen, Wohnungssuche, Behördengänge u. ä.). Mit dieser studienbegleitenden Fachberatung sollen die

Studierenden weiterhin in Fragen der Studiengestaltung, der Studienmethodik und der Wahl der Fächer, der Projektarbeiten und zur Wahl der Masterthemenstellung unterstützt werden.

Um der Studienanfängerin bzw. dem Studienanfänger die Orientierung im Studium sowie an der Universität zu erleichtern, aber auch für höhere Matrikel, werden jährlich zu Beginn des Wintersemesters Informationsveranstaltungen durchgeführt, deren Besuch empfohlen wird.

Zu Beginn des Studiums wird eine Vertrauensdozentin bzw. ein Vertrauensdozent (Professorin bzw. Professor des Fachbereiches) ernannt, die bzw. der den jeweiligen Studienjahrgang über das gesamte Studium begleitet und für die Studierenden der unmittelbare Ansprechpartner ist.

Studierende höherer Fachsemester oder junge wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen insbesondere im ersten Semester Betreuungsaufgaben, um speziell ausländischen Studierenden das Eingewöhnen an der Universität zu erleichtern. Dabei wird die Fachschaft des Fachbereiches Ingenieurwissenschaften aktiv einbezogen.

§ 9 Schlussbestimmung

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle – Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 4. September 2001

Prof.Dr. Wilfried Grecksch
Rektor

Vom Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt am
31.07.2001 zur Kenntnis genommen.

Anlage Curriculum des Masterstudienganges Applied Polymer Science

1. Semester

Um die unterschiedlichen Vorkenntnisse der Studierenden entsprechend der jeweils absolvierten Bachelorstudiengänge (Ingenieurwissenschaften, Chemie, Physik) zu berücksichtigen und anzugleichen, wird das erste Semester als Homogenisierungssemester durchgeführt. Die Sprachausbildung erfolgt studienbegleitend.

Bachelor in:	Physik		Chemie		Ingenieurwissenschaften	
Lehrgebiet	V/Ü/Pr	CP	V/Ü/Pr	CP	V/Ü/Pr	CP
Trends in der Polymerwissenschaft	2/0/0	2	2/0/0	2	2/0/0	2
Einführung in Polymer Engineering	2/0/0	2	2/0/0	2	2/0/0	2
Organische Chemie	3/0/3	6			3/0/3	6
Ingenieurmechanik	4/2/0	6	4/2/0	6		
Physikalische Chemie	3/0/0	3			3/0/3	6
Grundlagen der Materialwissenschaften (Keramiken, Metalle, Kunststoffe)	4/2/0	6	4/2/0	6		
Materialphysik			4/2/0	6	4/2/0	6

Messpraktikum			0/0/3	3	0/0/3	3
Summe	18/4/3	25	16/6/3	25	14/2/9	25
gesamt: 25 SWS						

V Vorlesung
 Ü Übung
 Pr Praktikum
 CP Credit Points (nach ECTS)
 SWS Semesterwochenstunden

2. Semester

Lehrgebiet	V/Ü/Pr	CP
Polymersynthese	2/0/2	4
Polymercharakterisierung	2/0/2	4
Spektroskopische Methoden, Thermische Analyse, Relaxations-spektroskopie	2/0/2	4
Oberflächenmodifikation, Korrosion, Korrosionsschutz	2/0/2	4
Grundlagen der Polymerphysik	2/2/0	4
Recycling, Trennverfahren, Rheologie, Fluidmechanik	4/0/2	6
Summe	14/2/10	26
gesamt: 26 SWS		

3. Semester

Lehrgebiet	V/Ü/Pr	CP
Polymerverarbeitung	2/0/2	4
Kunststoffprüfung	2/0/2	4
Plaste-, Composite- und Elastomeranwendungen	2/2/0	4
Polymere in Land- und Forstwirtschaft, Medizin, Pharmazie und Ernährung	4/0/0	4
Polymere in Elektronik und Optik	2/0/0	2
Biopolymere	4/0/0	4
Simulation, Modellierung, FEM-Rechnungen	2/2/0	4
Summe	18/4/4	26
gesamt: 26 SWS		

Projektarbeit Dauer: ca. 150 h 5 CP

Während des 2. oder 3. Semesters ist eine Projektarbeit im Umfang von ca. 150 Stunden zu bearbeiten. Diese Arbeit sollte einen industriellen Bezug auf dem Gebiet der Polymerwissenschaften haben. Die Studierenden sollen damit zur wissenschaftlichen Arbeit befähigt werden. In einem ersten Schritt sollen die Studierenden die wissenschaftliche Literatur und Patentsituation auswerten (Verwendung von Datenbanken, Internet, Originalliteratur). Im Ergebnis der Projektarbeit ist eine schriftliche Arbeit (max. 20 Seiten) vorzulegen, die mit einem Vortrag von 20 min. Dauer zu verteidigen ist. Bei positiver Bewertung von schriftlicher Arbeit und mündlichem Vortrag werden 5 Credit Points vergeben.

4. Semester

Masterarbeit Dauer: 6 Monate 12 CP

Die Masterarbeit soll im 4. Semester mit einer Bearbeitungszeit von 6 Monaten angefertigt werden. Die Masterarbeit ist in englischer Sprache abzufassen und mit einer mündlichen Verteidigung abzuschließen. Die Arbeit kann an den Fachbereichen Ingenieurwissenschaften, Physik oder Chemie angefertigt werden. Polymerwissenschaftlich relevante Themenstellungen können auch an der Medizinischen Fakultät oder anderen naturwissenschaftlichen Fachbereichen (Pharmazie, Biologie, Biochemie/Biotechnologie) der Martin-Luther-Universität Halle – Wittenberg angefertigt werden. Weiterhin kann die Masterarbeit außerhalb der Universität (z.B. Institute der Max-Planck- oder der Fraunhofer-Gesellschaft) bzw. an Partneruniversitäten im Ausland angefertigt werden. Einzelheiten sind in der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Applied Polymer Science geregelt.

Wahlpflichtfächer

Jeder Studierende hat zusätzlich Wahlpflichtfächer im Gesamtumfang von 6 SWS (mit insgesamt 6 Credit Points) zu belegen, die mit einer mündlichen Prüfung abzuschließen sind.

Lehrgebiete	SWS	CP
Simulation des Materialverhaltens (FEM, Bruch, Schädigung, mechanisches Verhalten, Materialinhomogenitäten, Mikromechanik)	6	6
Implantate (spezielle orthopädische Biomaterialien, Endoprothesenmaterialien, Gelenkmaterialien, Dentalmaterialien, Sensoren für medizinische Implantate, Tissue engineering)	6	6
Morphologiecharakterisierung (Mikroskopie: TEM, SEM, AFM, LM, IR, (Raman)-Mikroskopie, Streumethoden: WAXS, SAXS, SANS, NR)	6	6
Fertigungstechnologien für Materialien (Keramiken, Festkörperthermodynamik und -diffusion, Metalle)	6	6
Moderne experimentelle Methoden der Polymerphysik	6	6
Thermodynamik von Polymeren (PVT-Eigenschaften, Mischungen, Zustandsgleichung, Polymerlösungen)	6	6
Spezialgebiete der Mathematik und Mechanik	2	2
Grundlagen der Biologie und Biotechnologie	4	4
Steuerung von diskontinuierlichen Prozessen in der Industrie	2	2
Informationstechnik	2	2
Proteine	2	2
Weitere Angebote von Fakultäten und Fachbereichen der Martin-Luther-Universität Halle – Wittenberg im Gesamtumfang von 6 SWS		

Jede Semesterwochenstunde (SWS) Vorlesung, Übung oder Praktikum entspricht 1 CP (Credit Point).

Gesamtumfang des Masterstudienganges = 83 SWS

Gesamtsumme Credit points = 83 CP (zuzüglich 12 CP für die Masterarbeit und 5 CP für die Projektarbeit im 2. oder 3. Semester)

Kanzler

Änderungen der Geschäftsordnung der Zentralen Universitätsverwaltung der Martin-Luther-Universität Halle – Wittenberg

vom 28.09.2001

Die Geschäftsordnung der Zentralen Universitätsverwaltung der Martin-Luther-Universität Halle – Wittenberg (ABl. 2001, Nr. 2, S. 9) wird wie folgt geändert:

(1) Im § 2 Abs. 1 Satz 1 wird hinter "der Abteilungsleiterin" folgendes eingefügt: "der Leitenden Sicherheitskraft der Universität, der Leitenden Betriebsärztin bzw. dem Leitendem Betriebsarzt"

(2) Im § 2 Abs. 2 Satz 2 wird hinter "der Abteilungsleiterin" folgendes eingefügt: "der Leitenden Sicherheitskraft der Universität, der Leitenden Betriebsärztin bzw. dem Leitendem Betriebsarzt"

(3) Im § 2 Abs. 5 wird folgender Satz 2 hinzugefügt: "Handelt es sich um Angelegenheiten der Leitenden Sicherheitskraft der Universität sowie der Leitenden Betriebsärztin bzw. dem Leitenden Betriebsarzt geht

der Dienstweg unmittelbar über den Kanzler." Somit wird der Satz 2 der Satz 3 und der Satz 3 der Satz 4.

(4) Im § 4 Abs. 1 Satz 1 wird hinter "der Abteilungsleiterin" folgendes eingefügt: "der Leitenden Sicherheitskraft der Universität, der Leitenden Betriebsärztin bzw. dem Leitendem Betriebsarzt"

Diese Änderungen der Geschäftsordnung treten am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle – Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 1. Oktober 2001

W. Matschke
Kanzler

StudentInnenrat

Beitragsordnung der Studierendenschaft der Martin-Luther-Universität Halle – Wittenberg

vom 24.07.2001

§ 1

Beitragszweck und Beitragspflicht

Die Studierendenschaft der Martin-Luther-Universität Halle – Wittenberg erhebt in jedem Semester für soziale Belange und für die Selbstverwaltung der Studierenden von ihren eingeschriebenen Mitgliedern einen Studierendenschaftsbeitrag. Diese sind zur Zahlung verpflichtet.

§ 2

Teilbeträge

Der Studierendenschaftsbeitrag beträgt 5,60 Euro.

Er ist für folgende Zwecke bestimmt:

1. Für den StudentInnenrat als Beitrag insgesamt 3,55 Euro, davon sind
 1. für den StudentInnensport 0,25 Euro,
 2. für den studentischen Hilfsfond 0,50 Euro,
 3. für den allgemeinen Haushalt des StudentInnenrates 2,80 Eurobestimmt.
2. Die Fachschaften erhalten 2,05 Euro.

§ 3

Erhebung und Fälligkeit

- (1) Der Studierendenschaftsbeitrag wird von der Universität kostenfrei erhoben und an den StudentInnenrat weitergeleitet.
- (2) Der Studierendenschaftsbeitrag wird jeweils fällig
 - a. mit der Einschreibung (Immatrikulation),
 - b. mit der Rückmeldung.
- (3) Der Studierendenschaftsbeitrag kann einzelnen Studenten in sozialen Härtefällen erlassen werden. Die Entscheidung hierüber trifft ein vom StudentInnenrat gewählter Ausschuss gemäß § 4 Buchstabe c. Ein Anspruch auf anteilige Rückzahlung des Beitrages im

Falle der Exmatrikulation vor Ablauf des Semesters besteht nicht.

§ 4

Abführung der Teilbeträge

Die in § 2 aufgeführten Teilbeträge werden wie folgt abgeführt:

- a. Die Teilbeträge gemäß Nr. 1.1 und 1.3 an den StudentInnenrat,
- b. Der Teilbetrag gemäß Nr. 2 an die Fachschaften nach Maßgabe der Finanzordnung,
- c. Der Teilbetrag gemäß Nr. 1.2 auf ein gesondertes Konto, über das der Sozialausschuss die Verfügungsgewalt ausübt.

§ 5

(aufgehoben)

§ 6

Schlussbestimmungen

(1) (aufgehoben)

(2) Diese Beitragsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle – Wittenberg in Kraft.

Diese Beitragsordnung wurde vom 2. StudentInnenrat am 29.01.1991 beschlossen, am 23.06.1992 durch den dritten StudentInnenrat geändert und am 24.07.2001 durch den 11. StudentInnenrat erneut geändert. Diese Änderung wurde am 03.09.2001 vom Rektor genehmigt. Mit Inkrafttreten dieser Änderung verlieren sämtliche anderen Beitragsordnungen der Studierendenschaft von diesem Tage an ihre Gültigkeit. Bereits gezahlte Beiträge bleiben hierdurch aber unberührt.

Vom StudentInnenrat am 24.07.2001 beschlossen.

Satzung der Studierendenschaft der Martin-Luther-Universität Halle – Wittenberg

vom 19.12.2001

Aufgrund des § 74 Abs. 4 i.V.m. § 74 Abs. 3 sowie des § 80 Abs. 1 – 4 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung vom 1. Juli 1998 (GVBl. LSA S. 300), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt und des Hochschulgesetzes des Lan-

des Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 3. April 2001 (GVBl. LSA S. 141), hat der Rektor der Martin-Luther-Universität Halle – Wittenberg am 19.12.2001 die folgende Satzung der Studierendenschaft erlassen:

§ 1 Studierendenschaft

Die Studierenden der Martin-Luther-Universität Halle – Wittenberg bilden die Studierendenschaft. Diese ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und als solche Glied der Martin-Luther-Universität Halle – Wittenberg.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Studierende der Martin-Luther-Universität Halle – Wittenberg werden mit der Immatrikulation Mitglied der Studierendenschaft.
- (2) Der Austritt aus der Studierendenschaft kann frühestens nach Ablauf eines Jahres erklärt werden, der Wiedereintritt ist möglich. Austritt wie Wiedereintritt sind mit der Rückmeldung schriftlich gegenüber dem Immatrikulationsamt der Universität zu erklären.

§ 3 Aufgaben der Studierendenschaft

Die Studierendenschaft verwaltet ihre Aufgaben im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst.

Ihre Aufgaben sind:

1. die Vertretung der Gesamtheit ihrer Mitglieder,
2. die Förderung der politischen Bildung der Studierenden,
3. die Wahrnehmung der hochschulpolitischen und sozialen Belange der Studierenden einschließlich der sozialen Selbsthilfe,
4. die Förderung kultureller und sportlicher Aktivitäten und
5. die Pflege der überregionalen und internationalen studentischen Beziehungen.

§ 4 Organe der Studierendenschaft

Organe der Studierendenschaft sind:

1. der StudentInnenrat und
2. die Fachschaftsräte.

§ 5 Finanzen

- (1) Die Studierendenschaft erhebt von ihren Mitgliedern zur Erfüllung ihrer Aufgaben Beiträge auf der Grundlage einer vom StudentInnenrat beschlossenen Beitragsordnung.
- (2) Zur Durchführung ihrer Aufgaben gibt sich die Studierendenschaft eine Finanzordnung. Diese regelt insbesondere die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes, die Rechnungslegung sowie die Rechnungsprüfung.

§ 6

Rechte der Mitglieder der Studierendenschaft

Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht, schriftliche Anfragen und Anträge an den StudentInnenrat bzw. den Fachschaftsrat zu richten. Sie sind innerhalb von drei Vorlesungswochen zu beantworten.

Abschnitt 2 StudentInnenrat

§ 7

Wahl, Zusammensetzung und Mitgliedschaft

- (1) Die Studierendenschaft wählt in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl den StudentInnenrat.

Die Wahlen erfolgen jährlich und sollen parallel zu den Gremienwahlen der Martin-Luther-Universität Halle – Wittenberg stattfinden.

- (2) Der StudentInnenrat besteht aus so vielen Mitgliedern, wie in ordnungsgemäßen Wahlen gewählt werden.

Dabei bilden die einzelnen Fachschaften und das Studienkolleg je einen Wahlkreis.

Es werden in Wahlkreisen

- mit bis zu 400 Wahlberechtigten eine Person,
- von 401 bis 800 Wahlberechtigten zwei Personen und
- bei mehr als 800 Wahlberechtigten drei Personen

in den StudentInnenrat gewählt.

- (3) Die Mitgliedschaft im StudentInnenrat endet durch:

- Neuwahl,
- Rücktritt,
- Exmatrikulation oder
- Austritt aus der Studierendenschaft.

- (4) Verliert ein Mitglied des StudentInnenrates sein Mandat oder tritt von diesem zurück, so wird der nächste Stellvertreter bzw. die nächste Stellvertreterin nach spätestens 3 Werktagen schriftlich informiert. Falls der Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin nicht innerhalb von 2 Wochen bekundet, dass er bzw. sie das Mandat wahrnimmt, so gilt sein bzw. ihr Mandat als niedergelegt. Falls für ein freies Mandat im StudentInnenrat kein Stellvertreter bzw. keine Stellvertreterin mehr zur Verfügung steht, ist zum nächsten möglichen Zeitpunkt eine Neuwahl durchzuführen.

§ 8

Aufgaben und Befugnisse des StudentInnenrates

- (1) Der StudentInnenrat vertritt die Studierendenschaft gegenüber den staatlichen und gesellschaftlichen Institutionen, der Martin-Luther-Universität Halle – Wittenberg, den Gremien und der Universitätsverwaltung sowie in nationalen und internationalen Beziehungen der Studierendenschaft.

(2) Der StudentInnenrat hat seine Tätigkeit auf die in § 3 genannten Aufgaben der Studierendenschaft zu richten.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben hat der StudentInnenrat die Befugnis:

1. Beschlüsse über die Satzung, Finanz- und Beitragsordnung der Studierendenschaft zu fassen,
2. zeitweilige oder ständige Arbeitskreise einzurichten oder aufzulösen,
3. zur Unterstützung seiner Arbeit Personen (vorzugsweise Studierende der Martin-Luther-Universität Halle – Wittenberg) außerhalb des StudentInnenrates mit Aufgaben zu betrauen,
4. die Mitgliedsbeiträge der Studierendenschaft festzulegen,
5. seine Sprecher oder Sprecherinnen zu wählen und abzuwählen und
6. den StudentInnenrat aufzulösen.

§ 9

Ordentliche Sitzungen des StudentInnenrates

(1) Die konstituierende Sitzung wird jeweils spätestens am 21. Tage nach einer Neuwahl durch den Wahlausschuss einberufen, der die Wahlen i.S.d. § 13 durchführt und sodann die Leitung der Sitzung an die allgemeinen Sprecher und Sprecherinnen abgibt.

(2) Die Einberufung und Leitung aller weiteren Sitzungen erfolgt durch die allgemeinen Sprecher und Sprecherinnen mit einwöchiger, in der vorlesungsfreien Zeit mit zweiwöchiger Ladungsfrist. In der Einladung müssen Termin und Ort der Sitzung sowie die vorgeschlagene Tagesordnung enthalten sein. Die Einladung erfolgt in schriftlicher Form an alle Mitglieder des StudentInnenrates.

(3) Die Sitzungen sind während der Vorlesungszeit mindestens alle drei Wochen durchzuführen.

(4) Die Sitzungen des StudentInnenrates sind in der Regel öffentlich. Gäste können ein Rederecht erhalten, wenn dies mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen wird.

(5) Sozialdarlehen und Personalfragen werden nichtöffentlich behandelt. Darüber hinaus kann auf Antrag die Öffentlichkeit durch 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder ausgeschlossen werden.

(6) Die Sitzungen sind zu protokollieren. Die Mitglieder der Studierendenschaft können die Protokolle einsehen.

§ 10

Außerordentliche Sitzungen des StudentInnenrates

(1) Auf Antrag von 1/4 der gewählten Mitglieder oder auf Verlangen mindestens eines Sprechers bzw. einer Sprecherin ist der StudentInnenrat durch die Sprecher oder Sprecherinnen zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen.

(2) Die Ladungsfrist beträgt eine Woche.

§ 11

Beschlussfähigkeit

(1) Zu Beginn der Sitzung ist die Beschlussfähigkeit festzustellen. Der StudentInnenrat ist in ordentlichen Sitzungen beschlussfähig, wenn die Ladung ordnungsgemäß erfolgt ist und mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend sind.

(2) Die in Abs. 1 getroffene Regelung gilt nicht für den Fall, dass der StudentInnenrat bei zwei aufeinanderfolgenden ordentlichen Sitzungen nicht beschlussfähig ist.

(3) Ist der StudentInnenrat trotz ordentlicher Ladung nicht beschlussfähig, können die allgemeinen Sprecher oder Sprecherinnen eine außerordentliche Sitzung zum nächstmöglichen Zeitpunkt anberaumen, wobei die Ladungsfrist eine Woche beträgt. In diesem Fall ist der StudentInnenrat beschlussfähig.

§ 12

Beschlussfassung und Bekanntgabe

(1) Der StudentInnenrat entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern durch Satzung, Finanz- oder Beitragsordnung keine andere Mehrheit vorgeschrieben ist.

(2) Änderungen der Satzung, Finanz- oder Beitragsordnung bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

(3) Der StudentInnenrat kann sich auf ordentlichen Sitzungen durch Beschluss, der mit 3/4-Mehrheit der gewählten Mitglieder zustande gekommen ist, auflösen. Gleichzeitig sind Neuwahlen anzusetzen. Bis zur Neuwahl führt der StudentInnenrat die Geschäfte kommissarisch weiter, allerdings dürfen dabei nur noch die offenen Verbindlichkeiten beglichen und keine neuen eingegangen werden.

(4) Auf außerordentlichen Sitzungen, die bereits in der Ladung auf den Zweck der Auflösung hinweisen, kann sich der StudentInnenrat mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder auflösen. Die weitere Verfahrensweise regelt § 12 Abs. 3.

(5) Die Beschlüsse des StudentInnenrates sind bindend. Sie werden durch Aushang an den schwarzen Brettern des StudentInnenrates bekanntgegeben.

Abschnitt 3 Sprecher oder Sprecherinnen

§ 13

Wahl und Aufgaben

(1) Der StudentInnenrat wählt aus seiner Mitte

1. drei Sprecher oder Sprecherinnen für Finanzen,
2. zwei Sprecher oder Sprecherinnen für Soziales und
3. fünf allgemeine Sprecher und Sprecherinnen sowie

nach Maßgabe der untenstehenden Vorschriften die entsprechenden Stellvertreter und Stellvertreterinnen.

(2) Die Sprecher und Sprecherinnen für Finanzen bilden den Finanzausschuss und führen den Haushalt

entsprechend dem Haushaltsplan des StudentInnenrates. Sie sind für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des StudentInnenrates im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich. Die Sprecher oder Sprecherinnen für Finanzen dürfen nicht zugleich einen anderen Sprecherposten bekleiden.

(3) Die Sprecher und Sprecherinnen für Soziales bilden den Sozialausschuss, nehmen zu Sozialfragen der Studierenden abschließend Stellung und vergeben nach Maßgabe der Finanzordnung Sozialdarlehen.

(4) Aus der Gruppe der allgemeinen Sprecherinnen oder Sprecher, die die laufenden Geschäfte führen, wählen die Mitglieder des StudentInnenrates den Senatssprecher bzw. die Senatssprecherin, der bzw. die zusätzlich die Interessen der Studierendenschaft im Senat wahrnimmt und insofern an die Beschlüsse des StudentInnenrates gebunden ist.

(5) Die Wahlen finden jeweils für eine Art von Sprechern oder Sprecherinnen des Abs. 1 Ziffer 1 bis 3 gemeinsam statt. Dabei hat jedes Mitglied des StudentInnenrates so viele Stimmen, wie Posten zu besetzen sind. Stimmen dürfen nicht kumuliert werden.

(6) Gibt es für jede Sprecher- oder Sprecherinnenart nur höchstens die Anzahl an Kandidaten oder Kandidatinnen, die der Anzahl der zu Wählenden entspricht, so muss im ersten Wahlgang jeder Kandidat bzw. jede Kandidatin die 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erreichen. Gibt es mehr Kandidaten oder Kandidatinnen als die Anzahl der zu Wählenden, so ist im 1. Wahlgang die Mehrheit der anwesenden Mitglieder ausreichend. Ist ein 2. Wahlgang erforderlich, reicht in jedem Fall die einfache Mehrheit. Gewählt sind die Kandidaten oder Kandidatinnen mit den meisten Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen.

(7) In einem weiteren Wahlgang werden die jeweiligen Stellvertreter und Stellvertreterinnen gewählt. Hierbei hat jedes Mitglied des StudentInnenrates so viele Stimmen, wie Kandidaten oder Kandidatinnen vorhanden sind. Die Reihenfolge in der Stellvertretung bestimmt sich nach der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen, bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Erhält ein Kandidat bzw. eine Kandidatin für die Stellvertretung weniger als die einfache Mehrheit der Stimmen, so wird er bzw. sie nicht Mitglied der Stellvertretung.

(8) Für den Senatssprecher bzw. die Senatssprecherin ist keine Stellvertretung zu wählen; hier bilden die übrigen allgemeinen Sprecher oder Sprecherinnen die Stellvertretung, in der Reihenfolge auf sie im Hauptwahlgang entfallenden Stimmen.

(9) Die Sprecher oder Sprecherinnen werden für eine Wahlperiode gewählt. Die Amtszeit endet außerdem durch:

- Austritt aus der Studierendenschaft,
- Misstrauensantrag,
- Rücktritt oder
- Exmatrikulation.

(10) Bei vorzeitiger Beendigung der Amtszeit eines

Sprechers bzw. einer Sprecherin, ist dieser bzw. diese nachzuwählen.

(11) Die Sprecher oder Sprecherinnen nehmen die täglichen Aufgaben des StudentInnenrates zwischen den Sitzungen und die Aufgaben, die ihnen durch die Satzung zugewiesen sind, wahr. Sie sind für die Arbeitsfähigkeit des StudentInnenrates verantwortlich. Die Sprecher oder Sprecherinnen vertreten den StudentInnenrat gegenüber den staatlichen und gesellschaftlichen Institutionen, der Martin-Luther-Universität Halle – Wittenberg, den Organen der Universitäts-selbstverwaltung sowie im nationalen und internationalen Verkehr.

(12) Die Sprecher und Sprecherinnen dürfen sowohl über materielle als auch finanzielle Mittel entsprechend der Finanzordnung verfügen.

Abschnitt 4 Fachschaften und Fachschaftsräte

§ 14 Fachschaft

Alle Mitglieder der Studierendenschaft eines Fachbereiches bilden eine Fachschaft. Für die Zuordnung zu einer Fachschaft ist die durch die Martin-Luther-Universität Halle – Wittenberg getroffene Mitgliedschaft zu einem Fachbereich maßgebend.

§ 15 Organ und Aufgaben der Fachschaft

- (1) Organ der Fachschaft ist der Fachschaftsrat.
- (2) Die Fachschaft verwaltet ihre Aufgaben im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst. Der § 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 16 Finanzen der Fachschaft

- (1) Zur Durchführung ihrer Aufgaben erhält jede Fachschaft nach den Bestimmungen der Beitragsordnung der Studierendenschaft ihre Beiträge.
- (2) Die Fachschaft stellt einen jährlichen Haushaltsplan auf, der vom Fachschaftsrat beschlossen wird.
- (3) Die Fachschaft kann eigenes Vermögen bilden, das entsprechend den Bestimmungen der Finanzordnung der Studierendenschaft zu verwalten ist.
- (4) Für die Aufstellung und die Ausführung des Haushaltsplanes, die Rechnungslegung sowie die Rechnungsprüfung gilt die Finanzordnung der Studierendenschaft entsprechend.
- (5) Das Protokoll der Rechnungsprüfung ist den Sprechern oder Sprecherinnen für Finanzen des StudentInnenrates unverzüglich vorzulegen.
- (6) Bei Auflösung des Fachschaftsrates wird das Vermögen der Fachschaft treuhänderisch vom StudentInnenrat verwaltet, bis erneut ein Fachschaftsrat gewählt ist.

§ 17

Wahl, Zusammensetzung und Mitgliedschaft des Fachschaftsrates

(1) Die Fachschaft wählt in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl den Fachschaftsrat. Die Wahlen erfolgen jährlich und sollen parallel zu den Gremienwahlen der Martin-Luther-Universität Halle – Wittenberg stattfinden.

(2) Der Fachschaftsrat hat so viele Mitglieder, wie in ordnungsgemäß durchgeführten Wahlen in der Fachschaft gewählt werden, jedoch mindestens vier Studierende. Bis zu 1000 Wahlberechtigten gehören dem Fachschaftsrat sieben, bei über 1000 Wahlberechtigten neun Studierende an.

(3) Die Mitgliedschaft im Fachschaftsrat endet durch:

- Neuwahl,
- Rücktritt,
- Exmatrikulation und
- Austritt aus der Studierendenschaft.

(4) Verliert ein Mitglied des Fachschaftsrates sein Mandat oder tritt es von diesem zurück, wird der nächste Stellvertreter bzw. die nächste Stellvertreterin nach spätestens drei Werktagen schriftlich informiert. Falls der Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin nicht innerhalb von zwei Wochen bekundet, dass er bzw. sie das Mandat wahrnimmt, so gilt sein Mandat als niedergelegt.

Eine Kooptation von Mitgliedern ist auf Antrag beim StudentInnenrat möglich. Dieser Antrag ist vom StudentInnenrat zu bestätigen.

§ 18

Aufgaben, Sprecher und Sprecherinnen und Befugnisse des Fachschaftsrates

(1) Der Fachschaftsrat vertritt die Interessen der Fachschaft und hat daher seine Tätigkeit auf die in § 15 Abs. 2 genannten Aufgaben der Fachschaft zu richten.

(2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben wählt der Fachschaftsrat aus seiner Mitte einen Sprecher bzw. eine Sprecherin für Finanzen und einen Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin.

Für besondere Aufgaben kann der Fachschaftsrat einen weiteren Sprecher bzw. eine weitere Sprecherin wählen.

Der § 13 gilt entsprechend.

(3) Der Fachschaftsrat hat die Befugnis

1. zeitweilige oder ständige Arbeitskreise einzurichten oder aufzulösen und
2. den Fachschaftsrat aufzulösen.

§ 19

Sitzungen und Beschlüsse des Fachschaftsrates

Für die Sitzungen und Beschlüsse des Fachschaftsrates gelten die §§ 9 bis 12 entsprechend.

Abschnitt 5 Ausschüsse und Arbeitskreise

§ 20

Zeitweilige oder ständige Ausschüsse und Arbeitskreise

(1) Neben den durch diese Ordnung eingerichteten beiden ständigen Ausschüssen für Finanzen und Soziales, § 13 Abs. 2 und 3, können durch den StudentInnenrat weitere zeitweilige oder ständige Ausschüsse oder Arbeitskreise gebildet werden.

(2) Ausschüsse wie Arbeitskreise arbeiten im Rahmen der ihnen zugewiesenen Aufgaben selbständig, und berichten dem StudentInnenrat über ihre Arbeit und Ziele. Sie sind dem StudentInnenrat über ihre finanzielle Situation rechenschaftspflichtig.

(3) Dem StudentInnenrat bleibt es frei, diese Ausschüsse oder Arbeitskreise jederzeit, begründet und mit einer Frist von vier Wochen aufzulösen. Ein Einspruch gegen Auflösung von Arbeitskreisen des StudentInnenrates ist innerhalb von zehn Werktagen möglich. Über den Einspruch ist innerhalb von vier Wochen nach Eingang zu entscheiden.

(4) Alle Betriebsmittel, sonstigen Gegenstände oder Rechte, die die Ausschüsse oder Arbeitskreise während ihrer Tätigkeit erworben haben sowie deren finanziellen Erträge gehen nach deren Auflösung auf den StudentInnenrat über.

Abschnitt 6 Schlussbestimmungen

§ 21

Übergangsbestimmungen

Diese Vorschriften finden erstmals zu den Wahlen zum StudentInnenrat im Mai 2002 Anwendung.

§ 22

Veröffentlichung und Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle – Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 20. Dezember 2001

Prof.Dr. Wilfried Grecksch
Rektor

Vom Rektor am 19.12.2001 erlassen.

Finanzordnung der Studierendenschaft der Martin-Luther-Universität Halle – Wittenberg

vom 19.12.2001

Aufgrund des § 74 Abs. 5 S. 5 und 6 i.V.m. § 74 Abs. 3 sowie des § 80 Abs. 1-4 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung vom 1. Juli 1998 (GVBl. LSA S. 300), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt und des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 3. April 2001 (GVBl. LSA S. 141), hat der Rektor der Martin-Luther-Universität Halle – Wittenberg am 19.12.2001 die folgende Finanzordnung der Studierendenschaft erlassen:

Abschnitt 1 Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Finanzordnung gilt für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft der Martin-Luther-Universität Halle – Wittenberg.

§ 2 Übergeordnete Bestimmungen

(1) Diese Finanzordnung ergeht außer mit dem Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) und der Satzung der Studierendenschaft der Martin-Luther-Universität Halle – Wittenberg im Einklang mit der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 30. April 1991.

(2) Für Fälle, in denen diese Ordnung keine Regelungen trifft, sind die in Abs. 1 genannten Bestimmungen entsprechend anzuwenden.

Abschnitt 2 Die Sprecher oder Sprecherinnen für Finanzen

§ 3 Berufung

Die Sprecher oder Sprecherinnen für Finanzen werden gemäß der Satzung der Studierendenschaft der Martin-Luther-Universität Halle – Wittenberg gewählt. Bei ihrer Amtsübernahme haben sie eine Erklärung zu den Akten zu geben, dass ihnen diese Finanzordnung bekannt und Grundlage ihrer Tätigkeit ist.

§ 4 Aufgaben

(1) Die Sprecher oder Sprecherinnen für Finanzen bewirtschaften die Einnahmen und Ausgaben der Studierendenschaft und sind für die Einhaltung der entsprechenden Bestimmungen verantwortlich.

(2) Die Sprecher oder Sprecherinnen für Finanzen sind jeweils zu Zweit oder zusammen mit den zwei

weiteren Sprechern oder Sprecherinnen zeichnungsberechtigt für die Konten der Studierendenschaft.

(3) Hält ein Sprecher bzw. eine Sprecherin für Finanzen durch die Auswirkungen eines Beschlusses des StudentInnenrates die finanziellen oder wirtschaftlichen Interessen der Studierendenschaft für gefährdet, so kann er bzw. sie verlangen, dass der StudentInnenrat unter Beachtung der Auffassung des Sprechers bzw. der Sprecherin für Finanzen erneut über die Angelegenheit berät. Diese erneute Beratung darf nur dann auf der gleichen Sitzung stattfinden, wenn Einigkeit darüber besteht, dass der Beschluss dringend gefasst werden muss.

(3) Die Sprecher oder Sprecherinnen für Finanzen sind berechtigt und verpflichtet, die Kassen der Einrichtungen zu prüfen, an die nach § 2 der Beitragsordnung Studierendenschaftsmittel weitergeleitet werden. Sie können die Beseitigung von Mängeln in der Kassenführung verlangen. Im Falle des Nichtbefolgens können sie weitere Zahlungen zurückhalten. Der StudentInnenrat ist zu informieren und kann der Zurückhaltung von Mitteln mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder widersprechen mit der Folge, dass die Zahlungen vorgenommen werden müssen.

Abschnitt 3 Der Haushaltsplan Abschnitt 3.1 Aufstellung

§ 5 Grundlagen

(1) Der Haushaltsplan sowie etwaige Nachträge werden unter Berücksichtigung des zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Bedarfs durch den StudentInnenrat für ein Haushaltsjahr aufgestellt. Er bildet die Grundlage der Verwaltung aller Einnahmen, Ausgaben und der Buchführung.

(2) Der Haushaltsplan muss gegliedert sein nach Titeln.

(3) Für den gleichen Einzelzweck dürfen Mittel nicht in verschiedenen Titeln des Haushaltsplanes veranschlagt werden.

(4) Der Haushaltsplan hat in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen zu sein.

(5) Das Haushaltsjahr beginnt und endet mit dem Beginn und dem Ende des Kalenderjahres.

§ 6 Veranschlagung der Einnahmen und Ausgaben

(1) Der Haushaltsplan besteht aus Einnahme- und Ausgabenmitteln mit jeweils fester Zweckbestimmung. Die Einnahmen sind nach dem Entstehungsgrund, die Ausgaben nach Zwecken getrennt den Titeln zuzuordnen und, soweit erforderlich, zu erläutern. Die Zuord-

nung ist so vorzunehmen, dass aus dem Haushaltsplan die Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft erkennbar ist.

(2) Die Titel sind mit einem Ansatz (Betrag) auszubringen. Die Ansätze sind in ihrer voraussichtlichen Höhe zu errechnen oder, soweit dies nicht aufgrund von Unterlagen möglich ist, sorgfältig zu schätzen. Einnahmen und Ausgaben sind in voller Höhe und getrennt voneinander zu veranschlagen. Neben dem Ansatz für das Haushaltsjahr, für das der Haushaltsplan gilt, sind auch der Ansatz des Vorjahres und das Rechenergebnis des vorangegangenen Haushaltsjahres in den Haushaltsplan aufzunehmen.

§ 7 Nachtragshaushalt

(1) Die Änderung eines vom StudentInnenrat bereits rechtskräftig festgestellten Haushaltsplanes ist nur durch einen Nachtragshaushalt möglich. Bei dessen Aufstellung finden dieselben Bestimmungen Anwendung wie für die erstmalige Aufstellung des Haushaltsplanes.

(2) Falls der Haushaltsplan nicht eingehalten werden kann, ist ein Nachtragshaushalt zu erstellen.

Abschnitt 3.2 Feststellung

§ 8 Einbringung des Haushaltsplanes

Der Entwurf des Haushaltsplanes ist rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres dem StudentInnenrat vorzulegen.

§ 9 Beschlussfassung des StudentInnenrates

Der Haushaltsplan wird vom StudentInnenrat mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder festgestellt. Kommt es nicht zu einer 2/3-Mehrheit, so ist der Haushaltsplan solange neu zu beraten bis eine 2/3-Mehrheit erreicht wird.

§ 10 Recht auf Einsichtnahme

Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht, Einsicht in den Haushaltsplan zu nehmen.

§ 11 Inkrafttreten des Haushaltsplanes

Der Haushaltsplan oder Nachträge zum Haushaltsplan treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung, frühestens jedoch mit Beginn des Haushaltsjahres, für das der Haushaltsplan oder die Nachträge aufgestellt worden sind, in Kraft.

Abschnitt 3.3 Durchführung

§ 12 Bedeutung des Haushaltsplanes gegenüber Dritten

Durch den Haushaltsplan werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten Dritter gegenüber der Studierendenschaft weder begründet noch aufgehoben.

§ 13 Sicherung der wirtschaftlichen Verwahrung

(1) Der zu Auszahlungen nicht sofort erforderliche Finanzbestand ist so anzulegen, dass ein Verlust ausgeschlossen ist und im Bedarfsfall jederzeit über ausreichendes Guthaben verfügt werden kann.

(2) Eine Anlage von Studierendenschaftsmitteln in risikobehafteten Finanzgeschäften ist unzulässig.

(3) Guthaben, welches nicht in absehbarer Zeit zur Verfügung stehen muss, höchstens jedoch 50% der jährlichen Studierendenschaftsbeiträge ist zinsbringend anzulegen.

§ 14 Verwendung der Haushaltsmittel

(1) Die Fachschaftsrate erhalten ihre, durch die Beitragsordnung festgelegten Haushaltsmittel für das aktuelle Semester unmittelbar nachdem die Immatrikulationszahlen für das Semester vorliegen.

(2) Die Fachschaftsrate können auf Antrag vorzeitig Haushaltsmittel bekommen. Diese dürfen 1/5 der zuletzt gezahlten Haushaltsmittel nicht überschreiten.

(3) Ausgaben zur Weiterleitung, die auf zweckgebundenen Einnahmemitteln beruhen, sind erst nach Eingang und erst dann zu zahlen, wenn der Zweck zur Erfüllung ansteht.

(4) Im Haushalt darüber hinaus zur Weitergabe an Dritte vorgesehene Mittel dürfen nur dann ausgezahlt werden, wenn der StudentInnenrat auf Einzelantrag hin zugestimmt hat.

(5) Alle übrigen Ausgabemittel dienen der Erfüllung der Aufgaben des StudentInnenrates und sind ausschließlich durch diesen zu verwenden. Eine Weitergabe zur Verwendung durch Dritte ist unzulässig. Beschlüsse von Organen der Studierendenschaft, die den StudentInnenrat entgegen dieser Bestimmung verpflichten sollen, sind nichtig.

Abschnitt 4 Kassenwesen

§ 15 Verantwortlichkeit

Die Sprecher und die Sprecherinnen für Finanzen sind für ein ordnungsgemäßes Kassenwesen des StudentInnenrates verantwortlich.

§ 16

Der Kassenwart bzw. die Kassenwartin

- (1) Der Kassenwart bzw. die Kassenwartin wird durch Beschluss des StudentInnenrates mit 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder gewählt.
- (2) Die Sprecher und Sprecherinnen dürfen nicht zugleich Kassenwart sein.
- (3) Bei seiner bzw. ihrer Amtsübernahme hat der Kassenwart bzw. die Kassenwartin eine Erklärung zu den Akten zu geben, dass ihm bzw. ihr diese Finanzordnung bekannt und Grundlage seiner bzw. ihrer Tätigkeit ist.

§ 17

Aufgaben des Kassenwartes bzw. der Kassenwartin

- (1) Über jede Kontobewegung (Bankkonten oder Handkasse) ist Buch zu führen und ein entsprechender Beleg beizufügen.
- (2) Über jede Bareinzahlung ist eine Quittung mit fortlaufender Nummer auszustellen, soweit der Nachweis einer Einzahlung nicht in anderer Form sicher gestellt ist.
- (3) Über jede Barauszahlung ist eine Quittung mit fortlaufender Nummer zu verlangen.

§ 18

Zahlungsverkehr

- (1) Der Zahlungsverkehr wird bar und über bis zu drei Konten bei Kreditinstituten (Sparkasse, Bank) abgewickelt. Weitere Konten dürfen nur für die kurzfristige Anlage von Festgeldern unterhalten werden.
- (2) Das Bargeld soll nicht den Betrag überschreiten, der an den nächsten fünf Tagen für die voraussichtlich zu leistenden Auszahlungen oder als Wechselgeld erforderlich ist.
- (3) Zahlungsmittel, Überweisungsträger, Aufträge, Scheckhefte und Sparbücher sind vom Kassenwart bzw. der Kassenwartin unter Verschluss zu halten.
- (4) Über die Konten dürfen nur zwei Zeichnungsrechte zugleich verfügen.
- (5) Der Kassenwart bzw. die Kassenwartin hat den Kassenbestand mindestens einmal monatlich zu ermitteln (Kassenbestandsaufnahme) und dem Kassensollbestand (= Unterschiedsbetrag zwischen den Summen der gebuchten Ein- und Auszahlungen) gegenüberzustellen. Es ist ersichtlich zu machen, wie sich der Kassensollbestand aus Bargeld und den Guthaben auf den Konten zusammensetzt.

§ 19

Kassenführung

- (1) Über jede Geldbewegung (Bankkonten oder Handkasse) ist Buch zu führen und ein entsprechender Beleg beizufügen.
- (2) Über jede Bareinzahlung ist eine Quittung auszustellen, soweit der Nachweis der Einzahlung nicht in anderer Form sichergestellt werden kann.

- (3) Über jede Barauszahlung ist eine Quittung zu verlangen.

§ 20

Aufbewahrungspflicht

Kassenbücher und die entsprechenden Belege sind ordnungsgemäß über fünf Jahre aufzubewahren.

§ 21

Rücklagen

- (1) Die Studierendenschaft ist zur Anlegung von Rücklagen verpflichtet, höchstens jedoch bis zu einer Höhe von 5% des Gesamthaushaltes. Diese dient der Liquidität für die Zukunft.
- (2) Die Rücklagen sind in einer Anlage zum Haushaltsplan (Vermögensübersicht) auszuweisen.

Abschnitt 5 Bewilligung von Zahlungen

§ 22

Reisekosten

- (1) Reisekosten können aus Mitteln der Studierendenschaft erstattet werden, wenn ein Nutzen für die Aufgaben der Studierendenschaft aus den Reisen erwächst.
- (2) Sie können nur bewilligt werden, wenn die Reise im Auftrag des StudentInnenrates erfolgt oder die Kosten nicht durch das Studentenwerk oder die Martin-Luther-Universität Halle – Wittenberg gedeckt werden. Ihre Erstattung ist vor Reiseantritt schriftlich zu beantragen.
- (3) Reisekosten sind binnen zweier Wochen nach Beendigung der Reise oder dem Beschluss des StudentInnenrates gemäß Abs. 2 mit den Sprechern oder Sprecherinnen für Finanzen abzurechnen. Dabei sind etwaige Belege für Fahrtkosten, Übernachtung, Tagungsgebühren, Verpflegungskosten etc. vorzulegen.

Abschnitt 6 Teilnahme am bürgerlichen Rechtsverkehr

§ 23

Inventarverzeichnis

- (1) Der Kassenwart bzw. die Kassenwartin hat auf Anweisung der Sprecher oder der Sprecherinnen für Finanzen ein Inventarverzeichnis zu führen. Darin sind alle Gegenstände aufzuführen, deren Anschaffungswert 25,- Euro übersteigt und die keine Verbrauchsmittel i.S.d. § 71 Landeshaushaltsordnung sind.
- (2) Eine Durchschrift oder Ablichtung der Originalrechnung aller inventarisierten Gegenstände ist in der Anlage zu verwahren. Die inventarisierten Gegenstände sind in der Reihenfolge der Anschaffungen durchnummerieren.
- (3) Die Entfernung eines inventarisierten Gegenstandes aus dem Besitz des StudentInnenrates ist schriftlich zu begründen und zu den Akten zu nehmen.

(4) Bei Übergabe der Geschäfte der Sprecher oder Sprecherinnen für Finanzen an seine bzw. ihre Nachfolger oder Nachfolgerinnen ist die Vollständigkeit der inventarisierten Gegenstände zu überprüfen. Sodann ist die Liste unter Aufzählung etwaiger abhanden gekommener Gegenstände von allen alten und neuen Sprechern oder Sprecherinnen für Finanzen zu unterzeichnen. Falls inventarisierte Gegenstände abhanden gekommen sind, ist der StudentInnenrat zu informieren.

§ 24 Bürgschaften

Bürgschaften oder Verpflichtungen in Garantie- oder ähnlichen Verträgen dürfen nicht übernommen werden.

§ 25 Längerfristige Verpflichtungen

Maßnahmen, die die Studierendenschaft zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren verpflichten können, sind nur zulässig, wenn der StudentInnenrat mit der 2/3-Mehrheit seiner satzungsgemäßen Mitglieder zugestimmt hat. Dies gilt insbesondere, wenn es um eine Mitgliedschaft in einem Verein oder einer anderen Institution geht. Eine Mitgliedschaft in Vereinigungen, deren Aufgaben mit denen der Studierendenschaft unvereinbar sind, ist unzulässig.

§ 26 Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen

Eine Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen ist nicht gestattet.

§ 27 Beteiligung an Aktivitäten Dritter

Eine finanzielle Beteiligung der Studierendenschaft an Geschäften, Aktionen oder Veranstaltungen Dritter ist nur dann zulässig, wenn die Studierendenschaft an den Aktivitäten Dritter ein erhebliches, durch ihre Aufgabenstellung gemäß der Satzung der Studierendenschaft begründbares Interesse hat.

§ 28 Sozialdarlehen

(1) Für die kurzfristige Überbrückung einer persönlichen sozialen Notlage können an die Studierenden der Martin-Luther-Universität Halle – Wittenberg zinslose Darlehen (Sozialdarlehen) ausgegeben werden. Die Entscheidung hierüber treffen die Sprecher und Sprecherinnen für Soziales gemeinsam (Sozialausschuss).

(2) Die Höhe von Sozialdarlehen sowie die Rückzahlungsmodalitäten werden vom StudentInnenrat verbindlich für alle Sozialdarlehen beschlossen.

(3) Sofern ein Sprecher bzw. eine Sprecherin für Soziales ein Sozialdarlehen beantragt, entscheidet an

seiner bzw. ihrer Stelle ein Sprecher bzw. eine Sprecherin für Finanzen.

(4) Die Sprecher und Sprecherinnen für Soziales überwachen die ordnungsgemäße Rückzahlung und können bei Zahlungsverzug rechtliche Schritte einleiten. Abs. 3 gilt entsprechend.

Abschnitt 7 Kassenprüfung

§ 29 Kassenprüfer oder Kassenprüferinnen

(1) Der StudentInnenrat ernennt zwei Personen als Kassenprüfer oder Kassenprüferinnen.

(2) Die Kassenprüfer oder die Kassenprüferinnen dürfen keine Sprecher oder Sprecherinnen sein.

§ 30 Termine der Kassenprüfung

Die Kassenprüfung ist mindestens zweimal jährlich durchzuführen:

- 6 bis 9 Wochen vor Neuwahlen und
- nach Ende eines Haushaltsjahres, jedoch spätestens 6 Wochen nach Beginn des Neuen (Jahresabschlussprüfung).

§ 31 Verfahren der Prüfung

(1) Die Kassenprüfung dient dem Zweck, festzustellen, ob insbesondere

- der Kassenistbestand mit dem Kassensollbestand übereinstimmt (Kassenbestandsaufnahme),
- die Buchungen mit der im Haushaltsplan vorgesehenen Ordnung übereinstimmen,
- Ausgaben ausschließlich im Sinne des StudentInnenrates vorgenommen worden sind.

(2) Darüber hinaus steht es den Kassenprüfern und Kassenprüferinnen frei, sich zu vergewissern, ob die gesetzlichen Bestimmungen der Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie dieser Finanzordnung eingehalten wurden.

(3) Die Kassenprüfung wird durch die Kassenprüfer und Kassenprüferinnen unter Anwesenheit des Kassenwartes bzw. der Kassenwartin und der Sprecher oder der Sprecherinnen für Finanzen durchgeführt.

(4) Über die Kassenprüfung ist ein Protokoll anzufertigen. In dieses sind der festgestellte Kassenbestand und etwaige Mängel aufzunehmen. Das Protokoll ist von den Kassenprüfern schriftlich zu bestätigen und dem StudentInnenrat zur Kenntnis zu geben.

§ 32 Behebung von Mängeln

(1) Stellen die Kassenprüfer oder Kassenprüferinnen bei der Prüfung gemäß § 31 erhebliche Mängel fest, so müssen sie deren Beseitigung verlangen.

(2) Den Sprechern oder Sprecherinnen für Finanzen und dem Kassenwart bzw. der Kassenwartin ist eine Frist von vier Wochen zu setzen, beanstandete Mängel

auszugleichen. Danach ist eine erneute Prüfung durchzuführen.

§ 34
Veröffentlichung und Inkrafttreten

Abschnitt 8 Schlussbestimmungen

Diese Finanzordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle – Wittenberg in Kraft.

§ 33
Übergangsbestimmungen

Halle (Saale), 20. Dezember 2001

Den im Mai 2002 neu zu wählenden Organen der Studierendenschaft, sind bei Amtsantritt die Finanzen erstmals nach den Regelungen dieser Ordnung zu übergeben.

Prof.Dr. Wilfried Grecksch
Rektor

Vom Rektor am 19.12.2001 erlassen.

Information

Hinweise auf Veröffentlichungen im Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt 2001

Tag		Jg., Nr., Seite
19.12.2000	Beflaggung der Dienstgebäude der Behörden und Dienststellen des Landes im Jahr 2001	2001, 3 S. 17
12.12.2000	Krankenhausplan des Landes Sachsen-Anhalt; Stand: 01.01.2001 (9. Fortschreibung)	2001, 6 S. 60
09.01.2001	Haushaltsführung ab Haushaltsjahr 2001	2001, 8 S. 105
26.02.2001	Dienstunfallfürsorge für Beamtinnen und Beamte nach § 35 des Beamtenversorgungsgesetzes	2001, 9 S. 120
28.12.2000	Beiträge zur Haushaltsrechnung 2000	2001, 9 S. 121
12.02.2001	Tarifverträge vom 05.10.2000	2001, 13 S. 176
17.01.2001	Muster für Arbeitsverträge (Tarifgebiet Ost); Anpassung an das Teilzeit- und Befristungsgesetz sowie an die Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetz	2001, 17 S. 207
01.02.2001	Hinweise zu den Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO)	2001, 20 S. 239/241
26.02.2001	Öffentliches Auftragswesen; Einführung der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), der Verdingungsordnung für Leistungen - ausgenommene Bauleistungen - (VOL) und der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) - Ausgabe 2000	2001, 21 S. 393
25.04.2001	Tarifvertrag zur Änderung der Anlage 1a zum BAT vom 29.11.2000 und Änderungstarifvertrag Nr. 17 vom 29.11.2000 zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte	2001, 23 S. 434
22.06.2001	Richtlinie zum Erstellen von Frauenförderplänen; Änderung	2001, 29 S. 545
06.06.2001	Änderungen der Satzungen der außeruniversitären Forschungseinrichtungen; hier: Institut für Pflanzengenetik und Kulturpflanzenforschung	2001, 30 S. 550
13.06.2001	Einkaufsbedingungen der öffentlichen Hand für die Beschaffung von Informationstechnik	2001, 31 S. 563
20.06.2001	Erteilung der staatlichen Genehmigung für Hochschulprüfungsordnungen	2001, 33 S. 641
18.07.2001	Öffentliches Auftragswesen, Grundsätze zum Ausschluss unangemessen niedriger oder hoher Angebote bei der Vergabe öffentlicher Aufträge; Wertung der Angebote nach § 25 VOB/A - Ausgabe 2000	2001, 35 S. 666
20.08.2001	Prüfungstermine und Anmeldefristen für die Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf Fachangestellter für Bürokommunikation oder Fachangestellte für Bürokommunikation	2001, 39 S. 753
15.08.2001	Forschungsstipendien zur Förderung des weiblichen wissenschaftlichen Nachwuchses im	2001, 39

	Land Sachsen-Anhalt	S. 784
18.09.2001	Beitragsordnung des Studentenwerkes Halle - Anstalt des öffentlichen Rechts -	2001, 44 S. 857
26.09.2001	Erhebung von Entgelten für das Parken von privaten Kraftfahrzeugen auf landeseigenen und angemieteten Liegenschaften	2001, 45 S. 884
29.10.2001	Umstellung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens auf den Euro	2001, 49 S. 935
08.11.2001	Richtlinie über die Förderung der informations- und kommunikationstechnischen Strukturen zur Bereitstellung, Erschließung und Vermittlung von Informationen an den öffentlichen Bibliotheken in Sachsen-Anhalt	2001, 50 S. 946
15.11.2001	Jahresabschluss des Landeshaushaltes für das Haushaltsjahr 2001	2001, 53 S. 1073
04.12.2001	Öffentliches Auftragswesen; Zubenennung von Unternehmen durch die Auftragsberatungsstelle bei der Vergabe öffentlicher Aufträge nach der Verdingungsordnung für Leistungen - ausgenommen Bauleistungen - (VOL)	2001, 53 S. 1075

Hinweise auf Veröffentlichungen im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt 2001

Tag		Jg., Nr., Seite
04.01.2001	Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung ZVS-LSA	2001, 1 S. 3
22.01.2001	Haushaltsbegleitgesetz 2001	2001, 3 S. 14
19.01.2001	Berichtigung der Zulassungszahlenverordnung 2001	2001, 3 S. 23
01.02.2001	Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2001 (Haushaltsgesetz 2001 - HG 2001 -)	2001, 5 S. 32
07.03.2001	Verordnung zur Änderung der Erwachsenenbildungs-Verordnung	2001, 10 S. 102
03.04.2001	Gesetz zur Änderung des Beamtengesetzes Sachsen-Anhalt und des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt	2001, 15 S. 141
30.04.2001	Zweite Verordnung zur Änderung der Arbeitszeitverordnung	2001, 17 S. 160
14.05.2001	Verordnung zur Änderung der Hochschulvergabeverordnung	2001, 18 S. 164
14.05.2001	Zweite Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung ZVS-LSA	2001, 18 S. 165
07.06.2001	Bekanntmachung der Neufassung des Brandschutzgesetzes	2001, 22 S. 190
18.06.2001	Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen für Studienplätze im Wintersemester 2001/2002 und im Sommersemester 2002 (Zulassungszahlenverordnung 2001/2002 - ZZVO 2001/2002)	2001, 24 S. 206
27.06.2001	Mittelstandsförderungsgesetz (MFG)	2001, 27 S. 230
29.06.2001	Gesetz über die Vergabe öffentlicher Bauaufträge im Land Sachsen-Anhalt (Vergabegesetz Sachsen-Anhalt - VergabeG LSA)	2001, 28 S. 233
30.07.2001	Bekanntmachung der Neufassung des Graduiertenförderungsgesetzes (GradFG)	2001, 35 S. 318
01.08.2001	Verordnung zur Änderung der Graduiertenförderungsverordnung	2001, 35 S. 322
30.07.2001	Zweite Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt	2001, 35 S. 325
01.08.2001	Hochschulgebühren-Verordnung	2001, 36 S. 331

21.08.2001	Gesetz zur Änderung datenschutzrechtlicher Vorschriften	2001, 40 S. 348
04.10.2001	Verordnung zur Aufstellung externer Alarm- und Gefahrenabwehrpläne (AlGefPI-VO)	2001, 44 S. 400
20.11.2001	Gesetz zur Gleichstellung behinderter und nichtbehinderter Menschen in Sachsen-Anhalt	2001, 50 S. 457
22.11.2001	Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über den Urlaub der Beamten im Land Sachsen-Anhalt (Urlaubsverordnung - UrlVO)	2001, 51 S. 463
03.12.2001	Verordnung zur Änderung der Zulassungszahlenverordnung 2001/2002	2001, 53 S. 490
03.12.2001	Zweite Verordnung zur Änderung der Hochschulvergabeverordnung	2001, 53 S. 491

Corrigenda

Die im Amtsblatt 2001, Nr. 7 vom 20. November 2001 veröffentlichte Satzung des Interdisziplinären Zentrums "Medizin-Ethik-Recht" ist nicht unter der Medizinischen Fakultät, sondern unter den Satzungen der Interdisziplinären Zentren zu führen, Der Titel der Satzung muss korrekt lauten:

Satzung des Interdisziplinären Zentrums "Medizin-Ethik-Recht" an der Martin-Luther-Universität Halle – Wittenberg (IWZ MER).

Herausgeber:

Martin-Luther-Universität Halle – Wittenberg
– Der Kanzler –

Universitätsplatz 10, 06108 Halle (Saale)

Postanschrift: 06099 Halle (Saale)

Tel.: (03 45) 55-2 10 10/11/12

Fax: (03 45) 55-2 70 76

e-mail: kanzler@uni-halle.de

Kontakt:

Martin-Luther-Universität Halle – Wittenberg
Zentrale Geschäftsstelle, Herr Weniger

Universitätsplatz 10, 06108 Halle (Saale)

Postanschrift: 06099 Halle (Saale)

Tel.: (03 45) 55-2 10 24/25

Fax: (03 45) 55-2 70 85

e-mail: pweniger@zuv3.verwaltung.uni-halle.de

Das Amtsblatt erscheint als amtliches Publikationsorgan der Martin-Luther-Universität Halle – Wittenberg (BekO § 1).

Internet: <http://www.verwaltung.uni-halle.de/KANZLER/ZGST/abl.htm>